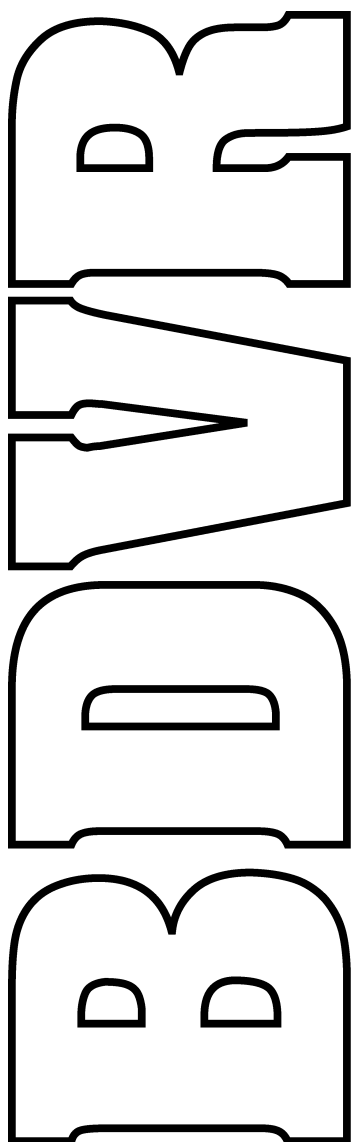


BDVR

Rundschreiben



Inhalt	Seite
Impressum	2
Aus dem BDVR	
Bericht aus dem Vorstand	3
Schreiben des BMI vom 27. 11. 2007	4
Was sind die "essentialia" der VwGO?	4
Aus dem Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag	
Der kleine Verwaltungsgerichtstag	8
Aus den Landesverbänden	
Thüringen: Positionspapier zur Neuregelung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Thüringen	9
Bayern: Informationsfahrt des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter nach Wien	10
Schleswig-Holstein: Mitgliederversammlung	11
Gastbeitrag	
Staatliche Justizgewähr	11
Europa	
Österreich: Europäisches Richteraustauschprogramm (EJTN)	17
Spanien: Verwaltungsgerichtliche Justiz in Spanien	19
Aus der Gesetzgebung	
Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts	22
Personalia	
Vizepräsidentenwechsel in Münster	36
Rechtsprechung	
Richterrecht	36
Konkurrentenstreitverfahren	
Beschränkte Ausschreibung	39
Richterdienstrecht	
Oberlandesgericht Dresden	42
Aus der Presse	
Anwälte und Richter fordern Selbstverwaltung der Justiz	53
Anwälte können künftig Erfolgsprämien nehmen	53
Und es bewegt sich doch	54

Herausgeber:

Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

Deutscher
Verwaltungsgerichtstag e. V.
Berlin

Heft 1

2008
40. Jahrgang

Herausgeber

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und
Verwaltungsrichterrinnen (BDVR)

Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.

Vorsitzender:

VRVG Dr. Christoph Heydemann

Kirchstraße 7

D-10557 Berlin

Namentlich gekennzeichnete Beiträge

stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält
sich die Kürzung von Beiträgen vor. Für unverlangt eingesandte
Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Die nächste Redaktionssitzung findet am 28. April 2008 statt.

Internet und E-Mail

HomePage des BDVR: www.bdvr.de

HomePage des Verwaltungsgerichtstags:
www.verwaltungsgerichtstag.de

Für Mitglieder des BDVR gibt es eine Mailingliste, die dem Mei-
nungsaustausch untereinander und der schnelleren Information
durch den Vorstand dient. Anmeldungen bitte per Email an den
Webmaster Thomas Michel (Adresse siehe www.bdvr.de) oder
einfach durch eine E-Mail ohne Inhalt an:
bdvr-subscribe@yahoogroups.de.

Webmaster: Thomas Michel

Verantwortliche Redakteure

Rainer P. Eckert, Rainer Hepp, Andrea Herrmann, Adelheid Rabas-
Bamberger, Dr. Hans-Günther Wartusch

Manuskripte und Zuschriften

werden erbeten an:

VRVG Rainer Hepp
Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstraße 7
D-64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50
D-64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 58 99

Telefax: 0 61 51 / 12 60 49

Rainer.Hepp@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Anzeigen-Preisliste

Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 4

Sitz der Redaktion

Darmstadt

Werbeanzeigen

werden erbeten an:

RVG Dr. Hans-Günther Wartusch

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 15

D-65187 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 32 - 31 41

Telefax: 06 11 / 32 - 31 11

Hans-Guenther.Wartusch@VG-Wiesbaden.Justiz.Hessen.de

Bestellungen und Adressänderungen

werden erbeten an:

RinVG Adelheid Rabas-Bamberger

Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstraße 7

D-64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50

D-64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 64 74

Telefax: 0 61 51 / 12 60 49

Adelheid.Rabas-Bamberger@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Satz, Layout und Druck

Reichert-Druck + Verlag

Quellenstraße 24

D-65321 Heidenrod-Mappershain

Das BDVR-Rundschreiben wird auf chlorfrei gebleichtem
Papier gedruckt.

**Es wird gebeten, die Manuskripte im Format
„Word-Text“ zu übersenden.**

**Die Auslieferung dieses Hefts erfolgte
in der 11. Kalenderwoche**

Bericht aus dem Vorstand

Die Mitgliederversammlung des BDVR und des eingetragenen Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag fand am 22. und 23. November 2007 in Berlin statt. Die Kassenwartin Stengelhofen berichtete über die Kassenlage im BDVR und im e. V. Der Bericht der - in ihren Ämtern bestätigten - Kassenprüfer Kappes-Olzien und Stamm (Koblenz) wurde verlesen. Ihnen beiden sei an dieser Stelle gedankt. Die Kassenwartin wie auch die Vorstände wurden von der Mitgliederversammlung entlastet. Die Mitglieder beschlossen eine vom BDVR-Vorstand vorbereitete Resolution über die Alimentation kinderreicher Familien (abgedruckt in diesem Heft). Der Vorstand empfahl, den Beschluss des höchsten Verbandsorgans als Argument jedenfalls in denjenigen Ländern zu verwenden, die bislang die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht umgesetzt hätten. Der Beschluss bringe eine rechtspolitische Forderung zum Ausdruck, die auch in anderen Ländern Bedeutung hätte: Die Besoldungsgesetzgeber sollten sich überlegen, was ihnen die Alimentation der Richter- und Beamtenfamilien wert sei. Der vom Bundesverfassungsgericht am Sozialhilfesatz orientierte Zuschlag für dritte und weitere Kinder markiere lediglich die verfassungsrechtliche Untergrenze. Die Mitgliederversammlung befasste sich mit der eingesetzten Arbeitsgruppe zur Richterbesoldung. Deren Vorsitzender Kramer (Bremen) dankte für die rege Mitwirkung der Arbeitsgruppenmitglieder aus den aktiv beteiligten Ländern und gab einen Zwischenstand der bisherigen Arbeitsergebnisse. Im Frühjahr sollen die Erträge nach einer Arbeitsgruppensitzung in Koblenz in einer Studie präsentiert werden. In den nach drei Jahren satzungsgemäßen Neuwahlen zum Vorstand des eingetragenen Vereins wurden die bisherigen Mitglieder bestätigt (Vorsitzender Dr. Christoph Heydemann (Berlin), Stellvertreter Ingo Kramer (Bremen), weitere Mitglieder Dr. Martin Fleuß (Düsseldorf), Heidi Stengelhofen (Koblenz, zugleich Kassenwartin) und Dr. Rolf Vondung (Mannheim). Neu gewählt wurde das bereits zum BDVR-Vorstand gehörende Vorstandsmitglied Johann Oswald (München). Der Vorsitzende dankte dem

nun aus beiden Vorständen ausgeschiedenen Mitglied Jutta Krieger (München) für die langjährige Tätigkeit. Frau Krieger, die an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, hatte zugesagt, den Verein weiter im Beirat der Deutschen Richterakademie zu vertreten. Das fand die Billigung der Mitgliederversammlung, die anschließend die Programmgestaltung der Richterakademie, zum Teil kontrovers, debattierte. Eine von einigen begrüßte Überlegung ging dahin, sich mit Fragen der Richtermitbestimmung (Präsidium, Präsidialrat, Richterrat etc.) auf einer Tagung zu befassen. Größeren Raum nahm die Aussprache über den Verwaltungsrichtertag Weimar 2007 ein. Nach einem Abschlussbericht von Herrn Lenhart (Weimar), dem der Vorstand schon bei anderer Gelegenheit für sein Engagement mit einem Buchgeschenk gedankt hatte, äußerten die Mitglieder viel Lob, aber auch Anregungen zu einer Abwandlung des nächsten Verwaltungsrichtertags. Mehrere Delegierte erhofften sich eine stärkere Einbeziehung von Rechtsanwälten und Beamten durch eine Umbenennung in „Verwaltungsgerichtstag“. Ein Beschluss über die Namensgebung, für die auch der Begriff „Verwaltungsrechtstag“ in die Diskussion kam, wurde noch nicht gefällt. Einige rieten zur Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft bei der Vorbereitung eines Arbeitskreises. Andere wünschten sich den Auftritt eines von Tagung zu Tagung wechselnden europäischen Partnerstaats. Der Vorstand konnte in der Versammlung berichten, dass sich nach ersten Gesprächen im baden-württembergischen Justizministerium eine erfreuliche Förderung der Freiburger Tagung 2010 zeichne. Der Vorschlag des nordrhein-westfälischen Landesvorsitzenden Ostermann (Minden), den folgenden Großkongress im Jahr 2013 in Münster (Westfalen) durchzuführen, wurde einstimmig angenommen. Der Vorsitzende berichtete über den Stand der Vorbereitungen des „kleinen Verwaltungsrichtertages“ am 12. und 13. Juni 2008 in München (Einladung in diesem Heft). Der Europabeauftragte Dr. Werner Heermann (Würzburg) referierte die Aktivitäten der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter. Die Mit-

gliederversammlung diskutierte über die in den Ländern unterschiedliche Umsetzung der Ergebnisse aus der Pebbys-Studie. Die am 22. November 2007 im Verwaltungsgericht Berlin mit der Begrüßung durch die Präsidentin Xalter begonnene Mitgliederversammlung wurde am folgenden Morgen im Haus des Deutschen Richterbundes in Berlin-Mitte fortgesetzt. Nach dem Abschluss der Beratungen referierte der DRB-Vorsitzende Frank vor der Mitgliederversammlung über die Anforderungen an eine effektive Interessenvertretung von Richtern, schilderte die Arbeit seines Verbandes, plädierte für eine stärkere Zusammenarbeit von BDVR und DRB und stellte das im Jahr 2007 beschlossene Modell des DRB zur Selbstverwaltung der Justiz vor.

Die schriftliche Kritik des BDVR-Vorsitzenden an der Art und Weise der Gesetzgebung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (siehe BDVR-Rundschreiben 2007, S. 141) veranlasste das Bundesinnenministerium zu der nachstehend abgedruckten Antwort vom 27. November 2007, den BDVR in Zukunft im Rahmen der Verbändebeteiligung zu berücksichtigen. Der Vorsitzende Dr. Heydemann führte auf dem Dezemberempfang des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und auf dem Neujahrsempfang des Bundesjustizministeriums Gespräche mit Politikern, Spitzenbeamten, Richterverbandsvertretern und Journalisten zu rechtspolitischen Themen.

Schreiben des MinDir Dr. Gerold Lehnguth, Abteilungsleiter im BMI vom 27. 11. 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Heydemann, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2007, mit dem Sie einerseits das unverzügliche In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 19. August 2007 zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union kritisieren und andererseits für zukünftige Gesetzgebungsverfahren um Berücksichtigung im Rahmen der Verbändebeteiligung bitten.

Innerhalb der Bundesregierung waren die mit der In-Kraft-Tretens-Regelung verbundenen Schwierigkeiten für die Praxis – insbesondere auch für die Verwaltungsgerichte – bekannt.

Gleichwohl war es politisch notwendig, das Gesetz schnellstmöglich in Kraft treten zu lassen. Der von Ihnen geforderte „eine Monat“ zwischen Verkündung und In-Kraft-Treten hätte im Verhältnis zur EU-Kommission mehr Schaden zugefügt, als dass er für die deutsche Justiz „segensreich gewirkt“ hätte.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens war Deutschland mit neun Richtlinien im Verzug der Umsetzung. In fünf der neun durch die EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren war Klage gegen Deutschland vor dem EUGH erhoben worden. Dass es bis dahin nicht bereits zu einer

Verurteilung gekommen war, ist in besonderem Maße den guten Beziehungen des BMI zur EU-Kommission zu verdanken. Dies machte aber im Gegenzug das sofortige In-Kraft-Treten des Gesetzes erforderlich.

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren werden die Belange der Justiz in besonderer Weise vom BMJ berücksichtigt. Dies gilt auch für das Richtlinienumsetzungsgesetz. Ungeachtet dessen nehme ich jedoch Ihre Bitte zur Kenntnis, Sie in Zukunft bei Gesetzgebungsvorhaben zum Ausländerrecht im Rahmen der Verbändebeteiligung zu berücksichtigen.

Was sind die "essentialia" der VwGO?

Eine Diskussion im BDVR über Grundpfeiler des Verwaltungsprozesses und ihre aktuellen Gefährdungen

von Ulf Domgörgen, RBVerwG, 2. stellv. Vorsitzender des BDVR

1. Einleitung

An Ankündigungen von kleinen bis mittleren Reformprojekten zu einzelnen Gerichtsbarkeiten bis hin zu "großen Justizreformen" hat es in den letzten Jahren nicht gemangelt. Oft kreiste der Berg und gearbete eine Maus. Um manches Projekt ist es – zumindest in der Außenwahrnehmung – still geworden, so etwa um die Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten, namentlich der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit. Doch bedeutet das nicht, dass das Thema unter anderen politischen Konstellationen und mit anderen politischen Akteuren nicht wieder aktuell werden kann.

In diesem Beitrag solle es um ein anderes weit reichendes Projekt gehen, nämlich um die Idee, eine gemeinsame Prozessordnung für alle Gerichtsbarkeiten zu schaffen. Grundlage ist ein Beschluss der 76. Justizministerkonferenz vom Juni 2005 in Dortmund: Danach sollen die gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen und Prozessordnungen in

einem einheitlichen Gerichtsverfassungs- und Prozessgesetz zusammengefasst werden. Man erinnert sich noch an die geplante Verwaltungsprozessordnung (VwPO), die 1978 im Entwurf vorgelegt wurde¹⁾ und die die Prozessordnungen der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit vereinheitlichen sollte. Sie wurde von der Bundesregierung zweimal in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, 1982 in der 9. Legislaturperiode²⁾ und erneut in der 10. Legislaturperiode.³⁾ Über jenes, am Ende gescheiterte Vorhaben, würde das nun geplante Projekt sogar noch hinausgehen. Man kann die Aufgabe daher nur als riesig bezeichnen. Aus dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) war zu hören, dass als Ergebnis erster Vorarbeiten eine Synopse des vorhandenen und also irgendwie zusammenzuführenden Normbestandes vorliegt. Seit dem ist es auch um dieses Projekt ruhig geworden. Man überlegt, wie es weitergehen soll.⁴⁾ Realisierungschancen: Kurzfristig wohl keine.⁵⁾

2. Die Diskussion im BDVR über "essentialia" der VwGO, insbesondere die Definitionsfrage

Der Vorstand des BDVR hat vor einiger Zeit die Landesverbände um "Wortmeldungen" gebeten, welches aus ihrer Sicht die unverzichtbaren "essentialia" der VwGO seien, also die Kernbestandteile der Verwaltungsgerichtsordnung, die in jedem Fall in einer neuen einheitlichen Prozessordnung als unverzichtbar für unsere Gerichtsbarkeit verankert sein müssten. Der Vorstand des BDVR bedankt sich für die eingegangenen Diskussionsbeiträge, die sämtlich über e-mails ausgetauscht wurden; sie sollen Gegenstand des nachfolgenden Beitrags sein und hiermit zusammenfassend gewürdigt werden. Dabei mag dieser Beitrag als eine Art "vorläufiger Merkposten" zur Vergewisserung des Diskussionsstandes im BDVR dienen, falls das erwähnte Projekt der einheitlichen Prozessordnung wieder an Fahrt gewinnen sollte oder andere Gesetzesvorhaben initi-

iert werden, die an den Säulen der Verwaltungsgerichtsordnung rütteln.

Unter "essentialia" der VwGO versteht dieser Beitrag die Grundprinzipien, also die grundlegenden, systemtragenden Kernbestandteile der Verwaltungsgerichtsordnung, die das Prozessieren in Verwaltungsstreitsachen kennzeichnen. Sie müssten nicht nur in jedem Fall in einer neuen einheitlichen Prozessordnung unverzichtbar verankert sein, sondern sollten auch bei anderen künftigen Angriffen und Eingriffen in die VwGO verteidigt werden.

Bei der Frage, welche Grundpfeiler, welche "Eckbausteine" der VwGO denn zu diesen "essentialia" zu zählen sind, stellt sich zunächst die Frage des Zeitpunkts der Bestandsaufnahme: Hier ist als erstes Dilemma festzuhalten, dass diese Grundprinzipien am deutlichsten und "lupenrein" aus der Ursprungsfassung der VwGO abzuleiten sind, dass der Gesetzgeber aber in der Zwischenzeit im Rahmen diverser Änderungsgesetze in einige dieser Prinzipien eingegriffen hat, sie aufgebrochen und durchbrochen ("durchlöchert") hat mit der Folge, dass sie womöglich gar nicht mehr als Prinzip gelten können. Diese gesetzgeberischen Entscheidungen sind als Faktum zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn sie nicht gutgeheißen werden.

Dem entsprechend ist auch die Diskussion der Landesverbände teilweise kontrovers verlaufen: Während die einen z.B. die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens als Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) nach wie vor als Grundprinzip hochhalten wollen, waren andere – mit Blick auf die aktuellen Landesgesetze zur (teilweisen) Abschaffung desselben – der Meinung, das Vorverfahren nicht mehr als ein solches Prinzip anerkennen zu können. In der nachfolgenden Darstellung werden daher auch solche Grundprinzipien aufgeführt, die bereits Aufweichungen erfahren haben oder weiterhin einem Erosionsprozess ausgesetzt sind; das ist dann jeweils zu kennzeichnen.

Weiter war bei den Diskussionsbeiträgen eine Tendenz zu erkennen, den Kreis der "essentialia" eher eng zu ziehen und sich nicht zu verzetteln: Nicht jedes durchaus wichtige Element des Verwaltungsprozesses, auch wenn es geschätzt wird und sich bewährt hat, sollte sogleich zu einem "Eckpfeiler" des Systems er-

hoben werden. Als Beispiele für die Bandbreite der hierzu vertretenen Meinungen sei erwähnt, dass aus dem Landesverband Bayern zehn, aus Rheinland-Pfalz sechs, aus Bremen dagegen nur vier Prinzipien gemeldet wurden, die als "essentialia" anzuerkennen seien.

Diesem Aspekt der Diskussion soll in diesem Beitrag durch die Reihenfolge der nun im Einzelnen aufzulistenden "essentialia" Rechnung getragen werden: In ihr kommt auch eine gewisse Gewichtung zum Ausdruck, wie sie sich aus den Diskussionsbeiträgen ergibt. So bestand hinsichtlich der Unabdingbarkeit derjenigen Grundprinzipien, die nachfolgend als erste angeführt werden, z.B. bei der Generalklausel und beim Amtsermittlungsgrundsatz, völlige (hundertprozentige) Übereinstimmung. Bei anderen, deshalb hier erst später aufgelisteten Prinzipien nahm diese Zustimmung deutlich ab. Der geneigte Leser mag je für sich entscheiden, wie weit er den nachfolgenden "Prinzipien" das Attribut der unverzichtbaren "essentialia" attestieren will.

3. Auflistung der "essentialia"

3.1 Die verwaltungsgerichtliche Generalklausel (§ 40 VwGO)

Die verwaltungsgerichtliche Generalklausel des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist Ausfluss der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG). Sie schafft – als Gegenstück zur zivilgerichtlichen Generalklausel des § 13 VVG – ein lückenloses Rechtsschutzssystem gegen staatliche Hoheitsakte durch eine eigens dafür eingerichtete allgemeine öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeit mit entsprechendem Fachwissen. Sie wird durchbrochen durch abdrängende Sonderzuweisungen an andere Gerichte anderer Rechtszweige (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2, Satz 2 VwGO, vor allem Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 3 Satz 4 und Art. 34 Abs. 3 GG).

Die Bedeutung der Generalklausel wird deutlich bei einem Blick auf den Rechtszustand, der durch sie überwunden wurde: Zuvor war die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in mehreren Ländern der Bundesrepublik nur durch ein Enumerationsprinzip bestimmt, in anderen Ländern galt eine nur beschränkte Generalklausel, die verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nur gegen Verwaltungsakte eröffnete.

Der Bundesgesetzgeber hat in jüngerer Zeit den in § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO enthaltenen Grundsatz mehrfach missachtet und punktuell Streitigkeiten mit originär öffentlich-rechtlichem Charakter anderen Rechtswegen zugewiesen, wozu er nach § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO befugt ist (Stichworte: Übergang der Zuständigkeit für Sozialhilfverfahren auf die Sozialgerichtsbarkeit bzw. von Streitigkeiten im Vergaberecht und Teilen des Regulierungsrechts auf die Zivilgerichte). Diese sind vom BDVR als rechtspolitische Fehlleistungen kritisiert worden. Eventuellen weitergehenden Bestrebungen ist entgegenzutreten.

Richtiger wäre es, den gegenteiligen Weg einzuschlagen: Der aus vielfältigen Gründen zu verzeichnende Rückgang von Eingängen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit macht diese "aufnahmebereit" für originäre öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die bislang aus überkommenen traditionellen Gründen, aber sachlich verfehlt anderen Gerichtsbarkeiten, namentlich den Zivilgerichten, zugewiesen sind (sog. "Arrondierung" der Rechtswege durch Aufhebung von abdrängenden Sonderzuweisungen); das gilt vor allem für die Trennung von Primär- und Sekundärrechtsschutz, die zu Lasten des Bürgers geht.⁶⁾

3.2 Der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO)

Die Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, ohne an das Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein (§ 86 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO) ist in Abgrenzung zu sehen zum Beibringungs- und Verhandlungsgrundsatz des Zivilprozesses. Dieser ist dem Verwaltungsprozess wesensfremd, weil wegen der Gesetzesbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) ein öffentliches Interesse an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung besteht.⁷⁾ In enger Verbindung dazu steht die Aktenvorlage- und Auskunftspflicht der Behörden (§ 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO), die als Ausfluss und Annex des Amtsermittlungsprinzips anzusehen ist.⁸⁾ Letzterer wird – soweit ersichtlich – aktuell nicht durch Überlegungen des Gesetzgebers in Frage gestellt. Dagegen führt die Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst die "interne" Diskussion über die

– sich letztlich in jedem Verfahren stellende – Frage nach der praktischen Handhabung und den Grenzen des Amtsermittlungsgrundsatzes, in gewissen zeitlichen Abständen regelmäßig ausgelöst durch höchststrichterliche Mahnungen, in keine "gleichsam ungefragte Fehlersuche" einzutreten.⁹⁾

3.3 Die (grundsätzliche) Entscheidung durch originäre kollegiale Spruchkörper

Die Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer Ursprungsfassung beruht auf dem Prinzip des originär zuständigen kollegialen Spruchkörpers, für die Eingangsinstanz kurzum als "Kammerprinzip" bezeichnet. Dieses Prinzip beansprucht auch heute ausweislich von § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 VwGO nach wie vor Geltung – trotz der Möglichkeit ("Soll"-Vorschrift) der Übertragung auf den Einzelrichter (§ 6 VwGO) und den Zuständigkeiten des Berichterstatters (oder Vorsitzenden) für das vorbereitende Verfahren (§ 87a Abs. 1 – 3 VwGO). Durch die vorbezeichneten Eingriffe des Gesetzgebers in den vergangenen Jahren ist das "Kammerprinzip" mehrfach aufgeweicht und durchbrochen worden. Einer weitergehenden Erosion oder gar völligen Aufgabe (originäre Zuständigkeit des Einzelrichters) ist entgegenzutreten.

3.4 Die "funktionale Zweigliedrigkeit" des Instanzenaufbaus

Die "funktionale Zweigliedrigkeit" besteht in dem derzeitigen Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit grundsätzlich zwei Tatsacheninstanzen (mit ggf. zulassungsbeschränkter Berufung) und einer grundsätzlich auf das Bundesrecht beschränkten Revisionsinstanz.

Auch dieses Kernelement des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat durch gesetzgeberische Entscheidungen bereits vielfältige Ausnahmen und Durchbrechungen erfahren. Die Beschränkung des Zugangs zur Berufungsinstanz musste hingenommen werden. In jüngerer Zeit verstärkt sich die Neigung des Gesetzgebers, "wichtige" Verfahren aus Beschleunigungsgründen erst- und letztinstanzlich dem Bundesverwaltungsgericht zuzuweisen; dies zeigen die neu begründeten Zuständigkeiten dieses Gerichts in § 50 Abs. 1 VwGO, namentlich in Nr. 3 (Abschiebungs-

androhungen gemäß § 58a AufenthG),¹⁰⁾ Nr. 5 (Abgeordnetenverfahren gemäß § 44a AbgG)¹¹⁾ und Nr. 6 (Verkehrswege-/Infrastrukturvorhaben gemäß dem VerkPBG und InfrPBG)¹²⁾. Darin liegt eine Abkehr von der grundsätzlichen Funktion des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht, das dadurch auch zu einem Tatsachengericht mutiert und zudem verstärkt Landesrecht anzuwenden hat.¹³⁾ Das Gericht selbst hat bereits 2004 auf verfassungsrechtliche Grenzen solcher Zuständigkeitsregelungen hingewiesen (seinerzeit zum VerkPBG).¹⁴⁾

3.5 Die grundsätzliche Notwendigkeit der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens als Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO)

Das Widerspruchsverfahren, das grundsätzlich als Vorverfahren vor Erhebung von Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage durchzuführen ist (Ausnahmen: § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO) hat eine dreifache Funktion und dreifachen Nutzen:¹⁵⁾ Für den Bürger bedeutet es vor allem eine kostengünstige Rechtsschutzmöglichkeit, für die Verwaltung selbst eine oft willkommene Möglichkeit zur Selbstkorrektur, für die Gerichte übt es eine Filterfunktion aus, indem es Verfahren ausscheidet, die es nicht "verdienen", vor Gericht ausgetragen zu werden. All dies wird außer Acht gelassen, seit in jüngerer Zeit einige Länder daran gehen, aus vordergründigen, aber nicht überzeugenden Motiven (Kosteneinsparung, "Bürokratieabbau") das Widerspruchsverfahren zuerst probeweise¹⁶⁾ und dann endgültig für Teilbereiche des Verwaltungsrechts abzuschaffen oder nur noch als fakultative Wahlmöglichkeit zu eröffnen.¹⁷⁾

3.6 Die Gewährung und Ausgestaltung vorläufigen Rechtsschutzes (§ 80 Abs. 5 - 7, § 80a, § 123 VwGO)

Die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, der effektiv und zeitnah ist, ist verfassungsrechtlich geboten. Diesem Gebot wird die derzeitige Ausgestaltung in den Bestimmungen der §§ 80 Abs. 5 – 7, § 80a, § 123 VwGO gerecht. Die VwGO war insoweit teilweise Vorbild für die parallele Regelung im Sozialgerichtsgesetz (Einfügung von § 86a und § 86b SGG).¹⁸⁾ Das in § 80 VwGO für belastende Verwaltungsakte zum Aus-

druck kommende Regel-Ausnahme-Verhältnis von aufschiebender Wirkung (als Grundsatz) und sie außer kraft setzender Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (als Ausnahme) wird in jüngerer Zeit vom Gesetzgeber zunehmend – vor allem im Planungs- und Umweltrecht – durch die dort überhand nehmende Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt.¹⁹⁾

3.7 Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) und eigene Rechtsverletzung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) als subjektive Rechtsschutzvoraussetzung

§ 42 Abs. 2 VwGO macht eine Sachprüfung davon abhängig, dass der Rechtssuchende die Möglichkeit einer Beeinträchtigung in eigenen Rechten geltend macht. Dem entspricht in der Begründetheitsstation das Erfordernis, dass der Kläger durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt in eigenen Rechten verletzt sein muss (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Damit hat sich die VwGO gegen eine Kontrolle der Exekutive am Maßstab des rein objektiven Rechts entschieden. Diese verkürzt als "Schutznormtheorie" zu charakterisierende nationale Rechtslage steht in einem Spannungsverhältnis zu der in anderen europäischen Staaten und vor allem im Gemeinschaftsrecht vorherrschenden Sichtweise, die schon bei bloßen Interessen auf deren individuelle Durchsetzbarkeit ("invocabilité") schließt (Interessentenklage).²⁰⁾ Aber auch im nationalen Fachrecht erfährt der Grundsatz zunehmend Aufweichungen und Durchbrechungen, z.B. durch die Verbandsklage (vgl. § 61 BNatSchG, § 13 BGG) und durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.²¹⁾

3.8 Das Institut der Normenkontrolle (§ 47 VwGO)

Die Normenkontrolle ist ein besonders ausgestaltetes objektives Rechtsbeanstandungsverfahren, dessen Sinn und Zweck darin liegt, zur Vermeidung einer Vielzahl von nur "inter partes" wirkenden Einzelprozessen eine allgemein verbindliche Feststellung der Unwirksamkeit einer Norm zu erreichen (§ 47 Abs. 5 Halbs. 2 VwGO). Die Normenkontrolle verbindet somit die Grundsätze der Rechtssicherheit und des subjektiven Rechtsschutzes mit dem der Verfah-

rensökonomie, indem sie die Anwendung von ungültigen Normen verhindert, ohne jeden einzelnen Betroffenen zur Einleitung von Rechtsschutzverfahren zu zwingen.²²⁾

3.9 Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (Laienrichter)

Vereinzel ist als Kernbestandteil des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter genannt worden. Sie soll als sog. "Laienelement" eine gewisse "Rückkopplung" des Gerichts mit der Gesellschaft, die sie trägt und für die sie Recht spricht, bewirken und die Akzeptanz ihrer Entscheidungen erhöhen. Im günstigen Fall kann und

soll sie speziellen Sachverstand fruchtbar machen (vgl. § 139 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 FlurbG). Gleichwohl wird der Sinn der Mitwirkung von Laienrichtern in Frage gestellt vor allem mit dem Hinweis, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit häufig allein um Rechtsfragen gestritten werde, die ein Rechtslaie im Rahmen einer herkömmlichen Urteilsberatung kaum vollends durchdringen könne.²³⁾

3.10 Die Mitwirkung des Vertreters des öffentlichen Interesses (§ 36 VwGO)

Ebenfalls nur vereinzel wird die Mitwirkung des Vertreters des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungs-

und Oberverwaltungsgerichten (§ 36 VwGO) bzw. des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (§ 35 VwGO) zu den zwingenden Elementen des Verwaltungsprozesses gerechnet. Dass derzeit nur vier von sechzehn Bundesländern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, einen solchen Vertreter zu bestellen, dürfte darauf hindeuten, dass die beklagten öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. die für sie auftretenden Behörden regelmäßig auch ohne Mitwirkung dieses Beteiligten in der Lage sind, das öffentliche Interesse im Verwaltungsprozess hinreichend zu vertreten.²⁴⁾

¹⁾ Entwurf einer VwPO; herausgegeben vom BMJ, Köln, 1978

²⁾ BT-Drs. 9/1851 vom 14.07.1982

³⁾ BT-Drs. 10/3437 vom 31.05.1985

⁴⁾ Meyer-Ladewig, NVwZ 2007, 1262 (1263)

⁵⁾ Einen leidvollen, von der eigenen Arbeit an der VwPO gekennzeichneten Erfahrungsbericht liefert Meyer-Ladewig, NVwZ 2007, 1262 (1263 ff.)

⁶⁾ Eyermann/Rennert, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 40 Rn. 103; vgl. zur gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussion auch Eckertz-Höfer, Grußwort anlässlich der Festveranstaltung zum 60-jährigen Bestehen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit am 25.9.2007 in Kassel, BDVR-Rundschreiben 6/2007, 141 ff.

⁷⁾ Bader/Kuntze, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 86 Rn. 3

⁸⁾ Kopp/Schenke, 15. Aufl. 2007, § 99 Rn. 1

⁹⁾ zuletzt BVerwG, Urteil vom 17.4.2002 – 9 CN 1.01 – BVerwGE 116, 118 (196 f.) und Beschluss vom 4.10.2006 – 4 BN 26.06 – NVwZ 2007, 223

¹⁰⁾ durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004, BGBl. I S. 1950, 2008

¹¹⁾ durch das Gesetz vom 22.8.2005, BGBl. I S. 2842

¹²⁾ durch § 5 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) vom 16.12.1991, BGBl. I S. 2174 und das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infra-

strukturvorhaben (InfrPBG) vom 9.12.2006, BGBl. I S. 2833, ber. 2007 I S. 691

¹³⁾ Kritisch zur Zuständigkeitsübertragung durch das InfrPBG: Hien, DVBl. 2006, 350 (351); Paetow, NVwZ 2007, 36 ff.; Schütz, VBIBW 2007, 441 (446)

¹⁴⁾ BVerwG, Urteil vom 22.1.2004 – 4 A 32.02 – BVerwGE 120, 87 (89 ff.) = NVwZ 2004, 722 unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 10.6.1958 – 2 BvF 1/56 – BVerfGE 8, 174 (180)

¹⁵⁾ BVerwG, Urteile vom 23.3.1972 – III C 132.70 – BVerwGE 40, 25 (28) und vom 12.11.1976 – IV C 34.75 – BVerwGE 51, 310 (314)

¹⁶⁾ in Bayern: § 1 Nr. 2 des Bay-AGVwGOÄndG vom 24.6.2004, GVBl. S. 229 (Einfügung von Art. 15 Nr. 21 BayAGVwGO); Lindner, BayVBl. 2005, 65; Müller-Grune/Grune, BayVBl. 2007, 65; siehe auch BayVerfGH, Entscheidung vom 15.11.2006 – Vf. 6-VII-05, 12-VII-05 – BayVBl. 2007, 79 (81 f.)

¹⁷⁾ in Bayern: nunmehr Art. 15 Bay-AGVwGO i.d.F. des Gesetzes vom 22.6.2007, GVBl. S. 390, siehe dazu Unterreitmeier, BayVBl. 2007, 609 (613 ff.); Heiß/Schreiner, BayVBl. 2007, 616 ff.; Hüffer, BayVBl. 2007, 619 ff.; in Niedersachsen: § 8a Nds. AG VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 5.11.2004, Nds. GVBl. 394, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7.12.2006, Nds. GVBl. S. 580, für Verwaltungsakte vom 1.1.2005 bis 31.12.2009;

siehe dazu von Nieuwland, NdsVBl 2007, 30 ff.; in Nordrhein-Westfalen: § 6 AGVwGO NW i.d.F. des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV.NRW. S. 393), für Verwaltungsakte vom 1.11.2007 bis 31.10.2012

¹⁸⁾ siehe das 6. SGGÄndG vom 17.8.2001, BGBl. I S. 2144; Meyer-Ladewig/Keller, SGG, 8. Aufl. 2005, § 86a Rn. 1 f.

¹⁹⁾ kritisch dazu Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 Rn. 25; Eyermann/J.Schmidt, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 80 Rn. 1

²⁰⁾ Eyermann/Happ, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 42 Rn. 74 m.w.N.

²¹⁾ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/353/EG (URG) vom 7.12.2006, BGBl. I S. 2816; siehe dazu Bader/v.Albedyll, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 42 Rn. 67, 67.2; Eyermann/Happ, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 42 Rn. 165; zum URG: Ziekow, NVwZ 2007, 259 ff.; Ewer, NVwZ 2007, 267 ff.; Schmidt/Kremer, ZUR 2007, 112; Koch, NVwZ 2007, 369

²²⁾ Bader/v.Albedyll, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 47 Rn. 4; Eyermann/J.Schmidt, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 47 Rn. 5

²³⁾ Würtenberger, Verwaltungsprozessrecht, 2. Aufl. 2006, S. 51 Fn. 23; Kramer, NVwZ 2005, 537 ff.; Reimers, BDVR-Rundschreiben 6/2003, S. 176 f.

²⁴⁾ Bader/Kuntze, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 36 Rn. 2

Aus dem Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag

„Der kleine Verwaltungsgerichtstag“

Der Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag im BDVR lädt ein nach München in den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu einer Fortbildungsveranstaltung:

Donnerstag, 12. Juni 2008; 14:00 Uhr

Begrüßung durch den Hausherrn, Herrn Präsidenten Rolf Hüffer, und den BDVR-Vorsitzenden Dr. Christoph Heydemann

Die Selbstverwaltung in der Justiz – Modell für Deutschland?

Das Selbstverwaltungsmodell des Deutschen Richterbundes

*Dr. Steffen Roller,
Richter am Landessozialgericht Stuttgart, DRB-Präsidium*

Die Selbstverwaltung der Justiz in Italien

*Dr. Francesco Mariuzzo,
Präsident des Verwaltungsgerichts Trient*

Zehn Jahre Selbstverwaltung der ungarischen Justiz

*Dr. Péter Darák,
Richter des Ungarischen Verwaltungsgerichtshofs*

Referate und Aussprache

Exkurs:

Die Richterethikkommission Ungarns

Einführung durch Herrn Darák

Gemeinsames Abendessen (fakultativ)

Freitag, 13. Juni 2008; 9:00 Uhr

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens – pro und kontra

*Rolf Hüffer,
Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes*

*Hannelore Kaiser,
Präsidentin des Verwaltungsgerichts Hannover*

*Dr. Christine Steinbeiß-Winkelmann,
Leiterin des Referats Verwaltungs-, Finanz- und
Sozialgerichtsbarkeit im Bundesministerium der Justiz*

*Dr. Heribert Schmitz,
Leiter des Referats Verwaltungsverfahrensrecht und
Personenstandsrecht im Bundesministerium des Innern*

Referate unter Berücksichtigung der bayerischen und niedersächsischen „Feldversuche“ und Aussprache

Freitag, 13. Juni 2008; 14:00 Uhr

Besuch des Europäischen Patentamts und Diskussion mit Mitgliedern der Beschwerdekammern

(zur Vorbereitung: www.epo.org)

Die Tagung richtet sich an Mitglieder im BDVR/Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. und den angeschlossenen Verwaltungsrichtervereinen. Sie findet statt im

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München.

Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt. Die Absage der Tagung bei zu geringer Nachfrage und Programmänderungen bleiben vorbehalten. Für die Fortbildungstagung selbst wird kein Beitrag erhoben. Für ihre Verpflegung und die Unterkunft müssten Sie selbst aufkommen. Wegen der generell hohen Nachfrage nach Hotelzimmern in der Münchener Innenstadt kann ein „Tagungshotel“, in dem alle Teilnehmer Platz fänden, nicht angeboten werden. Ihnen wird die unverzügliche Buchung eines Hotelzimmers z. B. über www.hrs.de nach Bestätigung Ihrer Teilnahme angeraten. Anmeldungen bis zum 20. April 2008 werden erbeten an den

Deutscher Verwaltungsgerichtstag e. V.
z. Hd. Dr. Christoph Heydemann
Kirchstraße 7
10557 Berlin
Email: vorsitzender@bdvr.de.

Die Anmeldung soll die Heimatanschrift und – wenn Sie Richter sind - das „Herkunftsgericht“ sowie möglichst eine Email-Adresse bzw. Fax-Nummer enthalten.

Die Fortbildungsveranstaltung beginnt im Anschluss an den

Festakt zum 50-jährigen Bestehen des Verbands der Bayerischen Verwaltungsrichter

der am Donnerstag, dem 12. Juni 2008, ab 10.30 Uhr im Max-Joseph-Saal der Residenz in München stattfindet. Als Festredner wird Prof. Dr. Udo Steiner, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., zum Thema „Verwaltungsrechtsprechen heute“ referieren. Der Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter lädt alle Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltung herzlich zum Festakt ein. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anmeldung.

Thüringen

Positionspapier zur Neuregelung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Thüringen

vom Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e. V.

Unter Federführung des Stellvertretenden Vorsitzenden des ThürVR, VRiVG Thomas Lenhart, haben die unterzeichnenden Richterverbände eine allgemeine Stellungnahme zur demnächst anstehenden Neuregelung des Besoldungsrechts erarbeitet und am 20. November 2007 dem Justizministerium übergeben.

Die Föderalismusreform hat die Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte auf die Länder übertragen. In der bevorstehenden Diskussion über ein Thüringer Besoldungsgesetz vertreten wir folgende Grundpositionen:

1. Klare Abgrenzung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte von der Beamtenbesoldung unter Beibehaltung der bisherigen Besoldungsstruktur

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Eigenständigkeit der Richterbesoldung ist beizubehalten und auszubauen. Diese Eigenständigkeit ist kein Selbstzweck; die gegenüber dem Beamten prinzipiell andersgearbeitete dienstrechtliche Stellung des Richters muss sich auch im Besoldungsrecht widerspiegeln. Neben der eigenen Besoldungsordnung für Richter mit der eigenen Grundgehaltstabelle trägt insbesondere die ausschließlich funktionsbezogene Einordnung der Richterämter und das automatische Aufsteigen in regelmäßigen Lebensaltersstufen den Besonderheiten des Richteramtes Rechnung.

Die Grundgehaltstabelle der richterlichen Besoldungsordnung muss der Bedeutung des Richteramtes und der Verantwortung, die mit der richterlichen Tätigkeit verbunden ist, Rechnung tragen. Dieser Anforderung wird die Besoldungsordnung R im Vergleich mit Ämtern von ähnlicher Bedeutung und Verantwortung nicht ausreichend gerecht.

Aufgrund der engen Verbindung von Richter- und Staatsanwaltschaft, die dienstrechtlich durch die gemeinsamen Regelungen im Thüringer Rich-

tergesetz zum Ausdruck kommt, ist an der gemeinsamen Besoldung der Richter und Staatsanwälte festzuhalten.

2. Einheitliches Besoldungsniveau in allen Bundesländern

Das Grundgesetz gewährleistet effektiven Rechtsschutz durch Art. 19 Abs. 4 GG in allen Bundesländern in gleicher Weise. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung geht von einer einheitlichen Qualität des Rechtsschutzes aus. Dem muss eine einheitliche Besoldung gegenüberstehen. Eine Absenkung des Besoldungsniveaus der Richter und Staatsanwälte in Thüringen gegenüber anderen Bundesländern würde dieses Ziel verfehlen. Die Besoldungsunterschiede der 2. Besoldungsübergangsverordnung sind abzuschaffen,

3. Ablehnung leistungsbezogener Besoldungsbestandteile

Zu Recht hat der Bundesgesetzgeber bislang davon abgesehen, in die Besoldungsordnung R leistungsbezogene Bestandteile zu integrieren. Hieran ist festzuhalten. Das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit steht einer Messbarkeit der richterlichen Tätigkeit entgegen. Soweit die Besoldungsordnungen der Beamten flexible Bestandteile enthalten, sind diese bei der Besoldungsordnung R fest einzubeziehen.

4. Beseitigung von Mobilitätshemmnissen

Die große Bereitschaft der Thüringer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Mobilität hat sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Personalbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit gezeigt. Dem stehen die Regelungen des Reisekosten- und Trennungsgeldrechts in Thüringen gegenüber, die dem Betroffenen die finanziellen Lasten der Mobilität nicht abnehmen, sondern ihn vielmehr zwingen, einen Teil der entstehenden Kosten selbst

zu tragen. Forderungen aus dem Bereich der Justizverwaltung nach mehr Flexibilität können nur dann überzeugend sein, wenn die bestehenden finanziellen Hemmnisse beseitigt werden.

5. Prozentuale Erhöhung wie im Bereich der Angestellten

Die Besoldungserhöhungen haben sich zumindest an den Werten zu orientieren, die als Ergebnis von Verhandlungen für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst vereinbart wurden. Es kann nicht sein, dass die gewiss notwendige Haushaltskonsolidierung in Thüringen einseitig zu Lasten der Richter und Staatsanwälte erfolgt. Die Einkommenserhöhung, die der TV-L in Höhe von 2,9 % vorsieht, ist spätestens bis zum 1. Mai 2008 auch für Richter und Staatsanwälte umzusetzen.

Erfurt, 20. November 2007

*Thüringer Richterbund
Verein der Thüringer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter
Verband der Sozialrichterrinnen und Sozialrichter Thüringens
Verband der Arbeitsrichterrinnen und Arbeitsrichter Thüringens
Bund Deutscher Finanzrichterrinnen und Finanzrichter, Landesverband Thüringen*

Bayern

Informationsfahrt des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter nach Wien

von RVGH Alexander Graf zu Pappenheim, Vorsitzender des Bayerischen Landesverbandes

Vom 8. bis 10. November 2007 unternahm der Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter (VBV) eine Informationsfahrt nach Wien, um die Strukturen des dortigen Verwaltungsrechtsschutzes kennen zu lernen. Über fünfzig Kolleginnen und Kollegen, allen voran der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Rolf Hüffer, haben hieran - z. T. mit Ehepartnern - teilgenommen. Wir besuchten den Österreichischen Verwaltungsgerichtshof (VwGH), den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Wien und den Österreichischen Nationalrat. Das Wetter war zwar der späten Jahreszeit entsprechend, immerhin war der erste Tag noch relativ sonnig, so dass sich Wien auch in freundlichem Licht zeigte.

Fachlich erwies sich der Besuch als äußerst ertragreich, zumal er zu einem entscheidenden Zeitpunkt stattfand: Just am Vortag der Reise war der Entwurf der österreichischen Bundesregierung für die Errichtung eines Asylgerichtshofs bekannt geworden, der in Zukunft als erste und letzte Instanz in Österreich über Asylklagen entscheiden soll. Was unsere Kollegen beim Wiener VwGH dabei mit besonderem Zorn erfüllt: Rechtsmittel gegen die Entscheidungen dieses Gerichts zum VwGH soll nur die Behörde einlegen dürfen zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und - *horribile dictu* - sofern der VwGH über eine solche Vorlage nicht binnen sechs Monaten entscheidet, soll die Anlass gebende Rechtsfrage als durch die angefochtene Entscheidung des Asylgerichtshofs geklärt gelten! Abgesehen von der Fragwürdigkeit dieser Struktur im Hinblick auf europäische Rechtsstandards erhebt sich die Frage, ob sich die Staatsgewalt damit wirklich einen guten Dienst erweist.

Beim VwGH wurden wir vom Präsidenten Prof. Dr. Clemens Jabloner, vom Vorsitzenden des Österreichischen Verwaltungsrichterverbands, Dr. Marcus Thoma und vom Präsi-

denten der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung, dem ebenfalls am VwGH tätigen Dr. Heinrich Zens (die beiden letztgenannten waren heuer als Gäste beim 15. Deutschen Verwaltungsrichtertag in Weimar), freundlich begrüßt und über die bisherigen Strukturen und die Reformpläne informiert. Es folgte dann eine Führung durch das schöne Barockpalais, in dem der VwGH und der Verfassungsgerichtshof (VfGH) residieren (die ehemalige „Böhmische Hofkanzlei“ aus den Tagen Maria Theresias), an die sich eine angeregte Diskussion mit Kolleginnen und Kollegen des VwGH über Strukturfragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit anschloss, die dann am Abend in geselliger Runde beim Heurigen fortgesetzt werden konnte. Die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht der des Bundesverwaltungsgerichts bei uns. Er überprüft Verwaltungsentscheidungen im Rahmen der bei ihm eingelegten Rechtsmittel nur im Hinblick auf formelle und materielle Rechtsfehler (wie in alten Zeiten auch der Königlich Bayerische Verwaltungsgerichtshof!). Bei den zur Überprüfung gestellten Entscheidungen der Vorinstanzen handelt es sich im Wesentlichen um Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, auch wenn sie im „Berufungsverfahren“ ergangen sind. Denn im österreichischen Verwaltungsrecht wird Rechtsschutz gegen einen Verwaltungsakt überwiegend im Rahmen einer „Berufung“ zur nächst höheren Behörde gewährt. Dort gibt es dann Abteilungen, die, soweit sie über diese Berufungen zu entscheiden haben, z.T. auch mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sind. Die Tatsacheninstanzen sind aber damit ausgeschöpft. Der VwGH ist an die tatsächlichen Feststellungen der (Verwaltungs-)Vorinstanzen gebunden. Allerdings sind bei ihm die bei uns nach VG, SG und FG getrennten Fachbereiche Verwaltungs-, Sozial- und Steuerrecht konzentriert.

Höchst aufschlussreich war in diesem Zusammenhang auch unser

Besuch beim UVS für Wien, wo uns die Präsidentin Dr. Katharina Schönberger und die Vizepräsidentin, Frau Dr. Hason, freundlich empfingen und nicht nur mit einer Menge Informationsmaterial, sondern sogar mit Kaffee und Gebäck aufwarteten. Es gibt in jedem österreichischen Bundesland einen UVS. Die Kompetenzen der Unabhängigen Verwaltungssenate, die man sich letztlich auch als ausgegliederte und mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Behördenabteilungen vorzustellen hat, sind jedoch unterschiedlich nach der Gesetzgebung des jeweiligen Bundeslandes. In Wien liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des UVS beim Verwaltungsstrafrecht, also bei Ordnungswidrigkeiten, in Kärnten darf der dortige UVS aber z.B. auch über Vergaberechtsstreitigkeiten entscheiden. Neben dem UVS gibt es in Wien noch den sog. Unabhängigen Bundes-Asylsenat (UBAS), der zentral für ganz Österreich über Asylklagen entscheidet. Die großen Rückstände, die hier in den vergangenen Jahren aufgelaufen sind (es gab deshalb vermehrt Rügen aus Straßburg vom EGHR), haben letztlich zu dem Regierungsvorhaben geführt, die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst in einer Art Schnellschuss mit der Errichtung eines Asylgerichtshofs zu beginnen.

In einen größeren Zusammenhang wurden diese Informationen gestellt bei unserem Besuch im Österreichischen Nationalrat. Dort erläuterte der ehemalige Präsident des Österreichischen Rechnungshofs, Dr. Franz Fiedler, die Ergebnisse des sog. Österreich-Konvents, der unter seiner Präsidentschaft in der letzten Legislaturperiode getagt hat. Dieser vom Nationalrat einberufene Konvent hatte die Aufgabe, Vorschläge für eine Reform der im Wesentlichen noch aus der ersten Republik stammenden österreichischen Verfassung (sie hat nicht einmal einen Grundrechtskatalog!) sowie für eine Verwaltungsreform auszuarbeiten. Ein Problem des österreichischen Rechts

ist die Existenz einer Vielzahl von Rechtsmaterien mit Verfassungsrang außerhalb der geschriebenen Verfassung. So hat z.B. das Neutralitätsgesetz ebenso den Rang von Verfassungsrecht wie das Gesetz, mit dem in der ersten Republik der Adel abgeschafft wurde, daneben haben aber auch alle Gesetze oder Gesetzesteile Verfassungsrang, die der Nationalrat mit verfassungsändernder Mehrheit verabschiedet hat. Hier wurde in der Vergangenheit oft gesündigt: Gesetze oder Gesetzesteile, die der VfGH als verfassungswidrig aufhob, wurden dann häufig nicht verfassungskonform umgearbeitet, sondern einfach vom Parlament mit verfassungsändernder Mehrheit erneut verabschiedet. Erst sehr spät hat der VfGH diesem Treiben Einhalt geboten. Jetzt wird das Ziel verfolgt, ein sog. Inkorporationsgebot zu beschließen, wonach Verfassungsgesetze grundsätzlich in die Verfassung aufzunehmen sind, so dass das österreichische Verfassungsrecht endlich übersichtlicher wird. Ein weiterer wichtiger Punkt bei den Beratungen und Beschlüssen des Österreich-Konvents war auch die Errichtung von erstinstanzlichen Landesverwaltungsgerichten. Hierzu muss man wissen, dass dies eine vollständige Neuerung für Österreich wäre, denn dort gibt es bisher keine von den Bundesländern getragenen Landesgerichte. Die gesamte Gerichtsbarkeit, vom kleinen Bezirksgericht bis hin zu den drei Höchstgerichten (VfGH, VwGH und OGH), ist eine Angelegenheit des Bundes und wird auch allein von ihm bezahlt. Dies stellt natürlich ein zusätzliches Hindernis für die Errichtung von echten Verwal-

tungsgerichten auf Länderebene dar und in der Tat sieht es inzwischen leider so aus, als ob sich der Reformeifer in Österreich mit der Errichtung des Asylgerichtshofs – die letztlich nur eine leichte Umgestaltung des schon jetzt als Bundesinstitution bestehenden UBAS mit weitgehendem Ausschluss von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheidungen bedeutet – erschöpfen würde.

Die Tage in Wien haben uns Bayern für manches den Blick geweitet. Wir haben im Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen viele Kontakte geknüpft, die wir auch im kommenden Jahr im kleineren Kreis und mit spezielleren Themen weiter pflegen wollen.

Schleswig-Holstein

Mitgliederversammlung

Der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holsteins hat auf seiner Mitgliederversammlung am 11.12.2007 eine Neuwahl für den Vorstand vorgenommen:

Neu im Vorstand ist der Kollege RVG Weiß-Ludwig, Ralph Riehl ist ausgeschieden. Der Vorstand besteht aus
VRVG Hans-Joachim Rosenthal (Vorsitzender)
RVG Jörg Wien
RVG Roland Weiß-Ludwig

Staatliche Justizgewähr

Vortrag bei der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz am 31. Oktober 2007 in Trier

von Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts

I. Einleitung

„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.“ Mit diesem Satz weist Art. 92 des Grundgesetzes insbesondere Ihnen – als an Gerichten eines Bundeslandes tätigen Richtern – eine Aufgabe zu, die schon als rechtsstaatliches „Urgestein“¹⁾ bezeichnet worden ist: Die Pflicht des Staates zur Justizgewährung.

Die Vorhaltung qualifizierter Verfahren verbindlicher, öffentlicher Streitentscheidung und die Gewährleistung eines breiten und gleichmäßigen Zugangs zu solchen Verfahren waren im Kern freilich bereits eine Aufgabe des mittelalterlichen Reiches. In Fällen der Rechtsverweigerung erlaubte schon die Goldene Bulle von 1356 direkt am kaiserlichen Hof und Hofgericht Berufung einzulegen. Mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1949

schließlich wurde bewusst ein „Justizstaat“ geschaffen, in dem die Gesetzgebung und die Verwaltung prononciert der Kontrolle durch die rechtsprechende Gewalt unterworfen sind. So alt und so unangefochten die der rechtsprechenden Gewalt zugewiesene Aufgabe im Grundsatz also auch ist, muss sich ihre konkrete Verwirklichung jedoch immer wieder neu an den verfassungsrechtlichen Vorgaben messen lassen. Mit einigen sich hieraus ergebenden Fragestellungen will ich mich heute gemeinsam mit Ihnen beschäftigen.

II. Der Rechtsstaat als Justizstaat

Die justizstaatliche Ausrichtung unserer Verfassung ergibt sich nicht nur aus dem bereits erwähnten Art. 92 GG. Die rechtsprechende Gewalt ist im Grundgesetz vielmehr – wie Sie wissen – an zahlreichen Stellen erwähnt. So benennt Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG die Rechtsprechung als eine der drei staatlichen Gewalten. Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Gesetz und Recht ge-

bunden. In den Art. 92 bis 104 widmet das Grundgesetz der Rechtsprechung schließlich einen ganzen Abschnitt. Aus diesem Abschnitt hervorzuheben ist besonders Art. 97 GG, der den Richtern zur Verwirklichung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe sachliche und persönliche Unabhängigkeit garantiert.

Vor einem solchen verfassungsrechtlichen Hintergrund mutet es – lassen Sie mich das nur am Rande erwähnen – einigermaßen kurios an, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nach seinem mir kürzlich übermittelten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006²⁾ die Forderung eines Petenten, eine nicht mit Juristen besetzte Kontrollinstanz zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zu schaffen, zum Anlass einer – wie es heißt – „eingehenden“ Befassung genommen hat. Zu Ihrer Beruhigung: Im Ergebnis hat sich der Petitionsausschuss der Forderung nach einer solchen Kontrollinstanz nicht angeschlossen.

III. Die Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes

1. Allgemeines

Wählt man bei der Betrachtung des „Justizstaates“ des Grundgesetzes die Perspektive dessen, der um gerichtlichen Rechtsschutz nachsucht, richtet sich der Blick einerseits auf die sogenannten Justizgrundrechte - wie den Anspruch auf den gesetzlichen Richter oder die Gewährleistung rechtlichen Gehörs - in Art. 101 und 103 GG und andererseits - und vielleicht zuvörderst - auf die verfassungsrechtliche Garantie der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. In einer Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003³⁾ heißt es hierzu: *„Die Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates. [...] Die grundgesetzliche Garantie des Rechtsschutzes umfasst den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung.“*

Das Grundgesetz belässt dem Gesetzgeber bei der Verwirklichung eines effektiven Rechtsschutzes freilich Spielräume. Dies gilt in Bezug auf die Bestimmung von Zuständigkeiten, Formen und Verfahren, aber etwa auch hinsichtlich der Besetzung der Gerichte. So ist die Frage nach der Bestellung eines Einzelrichters oder eines Kollegialgerichts oder nach der Mitwirkung von Laienrichtern an gerichtlichen Entscheidungen von Verfassungs wegen nicht vorgegeben.

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes eröffnet auch keinen unbegrenzten Rechtsweg. Das Rechtsstaatsprinzip fordert nämlich genauso, dass jeder Rechtsstreit um der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens willen irgendwann ein Ende findet. Wann dies der Fall ist, entscheidet das Gesetz. Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal aus dem bereits erwähnten Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2003 zitieren, wo zur Frage des Rechtswegs ausgeführt wird: *„Insofern reicht es grundsätzlich aus, ist in einem Rechtsstaat aber auch als Minimum zu sichern, dass die Rechtsordnung eine einmalige Möglichkeit zur Einholung einer gerichtlichen Entscheidung eröffnet. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, unter*

Abwägung und Ausgleich der verschiedenen betroffenen Interessen zu entscheiden, ob es bei einer Instanz bleiben soll oder ob mehrere Instanzen bereitgestellt werden und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können. Ein Instanzenzug ist von Verfassungs wegen nicht garantiert.“

Gewährt freilich die jeweilige Prozessordnung ein bestimmtes Rechtsmittel, darf das Rechtsmittelgericht dieses nicht ineffektiv machen oder gar „leerlaufen“ lassen. So muss sich ein Rechtsmittelgericht bei der Antwort auf die Frage, ob im jeweiligen Einzelfall für ein nach der Prozessordnung statthaftes Rechtsmittel ein Rechtsschutzinteresse besteht, von der Rechtsschutzgarantie leiten lassen.

Das Recht auf effektiven Grundrechtsschutz gebietet es auch, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung eines schwerwiegenden, wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen. Ein derart tiefgreifender Grundrechtseingriff liegt etwa bei Anordnungen vor, die das Grundgesetz vorbeugend dem Richter vorbehalten hat, wie dies bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Wohn- und Geschäftsräumen oder gar in Räumen von Medienunternehmen, wo zusätzlich der Eingriff in die Presse- und Rundfunkfreiheit ins Gewicht fällt, der Fall ist. Dies hat der Erste Senat in seinem Urteil vom 27. Februar 2007 im Fall „CICERO“⁴⁾ bestätigt.

Im Fall „CICERO“ war die physikalische Datenkopie einer Computerfestplatte mit Redaktionsmaterial beschlagnahmt worden. Nach Beendigung der Beschlagnahme argumentierte das zur Entscheidung berufene Landgericht, dass ein tiefgreifender Grundrechtseingriff deshalb nicht vorliege, weil dem Betroffenen durch die Beschlagnahme nicht etwa faktisch das Eigentum an einem Gegenstand entzogen worden sei. Bei dieser - ganz offensichtlich am Eigentumsgrundrecht orientierten - Überlegung hat das Landgericht jedoch das Grundrecht der Pressefreiheit unberücksichtigt gelassen. Denn dem Beschwerdeführer - Chefredakteur der Zeitschrift CICERO - ging es gar nicht um Eigentumsschutz, sondern um den Schutz redaktioneller Unterlagen vor einer Kenntnisnahme durch den Staat.

Lassen Sie mich nach diesen ersten Hinweisen zum Gewährleistungsgehalt der Rechtsschutzgarantie auf einige ihrer Ausprägungen ein wenig näher eingehen. Namentlich möchte ich zur Bedeutung prozeduraler Garantien beim Fehlen eines Instanzenzuges, zum Anspruch auf Rechtsschutz binnen angemessener Frist und schließlich zu Fragen der Beschränkung der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes einige Ausführungen machen.

2. Prozedurale Garantien beim Fehlen eines Instanzenzuges

Zunächst also zur Bedeutung prozeduraler Garantien beim Fehlen eines Instanzenzuges. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsschutzsystem nimmt bei der Überprüfung eines Verhaltens im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens ein verbleibendes Risiko - gewissermaßen ein „Restrisiko“ - falscher Rechtsanwendung in Kauf. Dies ist im Rechtsstaat des Grundgesetzes nicht zuletzt deshalb hinnehmbar, weil durch institutionelle Vorkehrungen einerseits und durch verfahrensrechtliche Vorgaben andererseits dafür Sorge getragen ist, dass Rechtsanwendungsfehler möglichst unterbleiben und dass Entscheidungen willkürfrei auf einer hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage getroffen werden. Ich verweise hier vor allem auf die Unabhängigkeit der Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG, das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Gerade der zuletzt genannte Anspruch auf rechtliches Gehör schafft einen wesentlichen Teil der Rechtfertigung dafür, dass der Gesetzgeber es den Beteiligten zumuten kann, gerichtliche Entscheidungen gegebenenfalls auch ohne eine weitere Korrekturmöglichkeit zu akzeptieren. Die Rechtsschutzgarantie verlangt dann allerdings, dass ein Rechtsbehelf gegeben ist, mit dem der Anspruch auf rechtliches Gehör - und sei es im Wege der gerichtlichen Selbstkorrektur - tatsächlich durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht in dem bereits zweimal genannten Plenarbeschluss vom April 2003 die Einführung einer Anheftungsgrüge eingefordert. Der Gesetzgeber ist dem Ver-

langen durch das Anhörungsrügenrecht vom Dezember 2004 nachgekommen, mit dem er den Rechtsbehelf der Anhörungsrüge gegen im Übrigen nicht mehr anfechtbare Endentscheidungen flächendeckend eingeführt hat.

Noch ist es sicherlich zu früh, um alle Auswirkungen dieses Gesetzes abschließend beurteilen zu können. Soweit ich es jedoch aus meiner eigenen, spezifischen Erfahrung als Verfassungsrichter beurteilen kann, fügt sich die Anhörungsrüge noch nicht ohne jede Friktion in das Zusammenspiel zwischen einfachrechtlichem Rechtsweg und dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde ein. Auch lässt sich jedenfalls aus der Statistik des Bundesverfassungsgerichts seit Einführung der fachgerichtlichen Anhörungsrüge kein Rückgang der Verfahrenseingänge mit Rügen einer Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG ableiten.

Festzuhalten bleibt meines Erachtens gleichwohl die folgende Erkenntnis: Je stärker die sachlichen Korrekturmöglichkeiten einer gerichtlichen Entscheidung eingeschränkt werden, desto mehr ist auf die Einhaltung institutioneller wie verfahrensrechtlicher Standards zu achten, um die Qualität gerichtlicher Entscheidungen zu sichern.

3. Rechtsschutz binnen angemessener Zeit

Von besonderer praktischer Bedeutung für die Effektivität der staatlichen Justizgewähr - wie übrigens auch für die Bewertung der Justiz durch die Verfahrensbeteiligten wie durch die Öffentlichkeit insgesamt - ist die Gewährleistung eines zeitnahen Rechtsschutzes. Wie ich meine, ist dies der Mehrzahl der Akteure - jedenfalls innerhalb der Justiz - durchaus bewusst. Auch die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geführte Qualitätsdiskussion greift zu Recht gerade auch diesen Gesichtspunkt auf. In einem gemeinsamen Papier vom Mai 2006 bezeichnen der ehemalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Eckart Hien sowie die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder die Dauer der Verfahren für die Leistungen und das Ansehen der Gerichtsbarkeit als besonders bedeutsam.

Dies vor diesem Auditorium weiter herauszustreichen, bedeutete freilich

Eulen nach Athen zu tragen: Ist doch die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten im bundesweiten Vergleich schlichtweg als vorbildlich zu bezeichnen⁵⁾. In nicht wenigen Bundesländern sieht es diesbezüglich leider erheblich schlechter aus.

Dem Erfordernis zeitgerechten Rechtsschutzes kann freilich nicht dadurch genügt werden, dass überlastete Gerichte nun einfach - womöglich unter Verletzung des rechtlichen Gehörs - "kurzen Prozess" machen. Vielmehr geht es um einen wirksamen Rechtsschutz binnen angemessener Zeit unter Beachtung aller Verfahrensgarantien.

a) Regelungen des gerichtlichen Verfahrens

Dem Ziel zeitnahen Rechtsschutzes möglichst nahe zu kommen, ist zunächst einmal eine Aufgabe des Gesetzgebers. Als Instrumente können hier etwa die Kürzung von Instanzenzügen oder sonstige Bestimmungen dienen, die - wie Fristenregelungen oder Präklusionsnormen - verhindern sollen, dass gerichtliche Verfahren unangemessen verzögert werden. Derartige Regelungen können auch wegen einer Überlastung der Rechtspflege gerechtfertigt sein.

Die Ausgestaltung einer nationalen Rechtsordnung, die geeignet ist, Rechtsschutz in angemessener Zeit zu gewähren, fordert im Übrigen auch Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach dem die Vertragsstaaten verpflichtet sind, ihr gerichtliches System so einzurichten, dass die Gerichte Rechtssachen innerhalb angemessener Fristen entscheiden können. Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, die im Juni 2006 in der Rechtssache Sürmeli gegen die Bundesrepublik Deutschland⁶⁾ ergangen ist. Der Beschwerdeführer Sürmeli wandte sich - im Jahr 2001 und nach der Erhebung einer erfolglos gebliebenen Verfassungsbeschwerde - wegen der Dauer eines 1989 eingeleiteten zivilgerichtlichen Verfahrens an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Große Kammer des Gerichtshofs hat 2006 - also nach etwa fünf Jahren - entschieden, dass sowohl Art. 13 EMRK, der das Recht auf eine wirksame innerstaatliche

Beschwerde bei der Verletzung von Konventionsrechten gewährt, als auch der bereits erwähnte Art. 6 Abs. 1 EMRK, der das Recht auf ein faires Verfahren binnen angemessener Frist garantiert, durch die Bundesrepublik Deutschland verletzt worden seien. In seiner Entscheidung hat der Gerichtshof weiter festgestellt, dass die gegenwärtig nach deutschem Recht vorhandenen Möglichkeiten, gegen eine überlange Verfahrensdauer vorzugehen - wie die Dienstaufsichtsbeschwerde, die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen Amtspflichtverletzung und die Verfassungsbeschwerde - keine wirksamen Rechtsbehelfe im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Der Gerichtshof hält vielmehr einen präventiven Rechtsbehelf zur Beschleunigung von Verfahren für die beste Lösung.

In diesem Sinn hat Straßburg den im Sommer 2005 vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde in der zitierten Entscheidung ausdrücklich begrüßt und die zügige Verabschiedung einer diesbezüglichen, in Deutschland bislang nicht vorhandenen gesetzlichen Regelung angeregt. Mehr als zwei Jahre nach der Vorlage des Referentenentwurfs ist allerdings derzeit noch immer offen, wann genau und wie im Detail es zu der wohl zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung kommen wird.

b) Personelle und sächliche Ausstattung der Gerichte

Soviel an dieser Stelle zur Rolle des Gesetzgebers. Doch bei weitem nicht nur legislatorische Maßnahmen können zur Gewährleistung einer effektiven staatlichen Justizgewähr erforderlich sein, sondern selbstverständlich auch die Verbesserung der personellen und der sächlichen Ausstattung der Gerichte. Eine solche Verbesserung der Personal- und der Sachausstattung der Gerichte kann sich sogar zu einem Verfassungsgebot verdichten. Virulent kann dies ganz besonders dann werden, wenn das Tätigwerden der Justiz - wie gerade auch in Haftsachen - mit intensiven Grundrechtseingriffen in untrennbarer Weise verbunden ist.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang zunächst auf einen schon älteren Senatsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem

Jahr 1973 hinweisen ⁷⁾. Der Beschwerdeführer der damals erhobenen Verfassungsbeschwerde befand sich wegen des dringenden Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge seit März 1972 wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Ein gutes Jahr später, im Mai 1973 - ein Hauptverhandlungstermin war noch nicht bestimmt -, beantragte der Beschwerdeführer, den gegen ihn gerichteten Haftbefehl aufzuheben oder jedenfalls außer Vollzug zu setzen, was vom Landgericht wie vom Oberlandesgericht abgelehnt wurde. Die Überlastung des zuständigen Schwurgerichts stelle einen "wichtigen Grund" im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung dar, der die Haftfortdauer rechtfertige.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem widersprochen. Nach der am 12. Dezember 1973 ergangenen Senatsentscheidung kann sich der Staat - ich zitiere - "dem Untersuchungsgefängenen gegenüber nicht darauf berufen, dass er seine Gerichte nicht so ausstattet, wie es erforderlich ist, um die anstehenden Verfahren ohne vermeidbare Verzögerung abzuschließen. Es ist seine Aufgabe, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, einer Überlastung der Gerichte vorzubeugen und ihr dort, wo sie eintritt, rechtzeitig abzuwehren. Er hat die dafür erforderlichen - personellen wie sächlichen - Mittel aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen. Diese Aufgabe folgt aus der staatlichen Pflicht zur Justizgewährung, die Bestandteil des in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzips ist." Soweit also das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1973.

Auf jene Senatsrechtsprechung nimmt die neuere - in der Öffentlichkeit ja auch durchaus wahrgenommene - Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bezug. In einem Beschluss vom November 2005 ergänzt die 3. Kammer des Zweiten Senats: "Hilft der Staat der Überlastung der Gerichte nicht ab, so muss er es hinnehmen und gegebenenfalls auch seinen Bürgerinnen und Bürgern erklären, dass mutmaßliche Straftäter auf freien Fuß kommen, sich der Strafverfolgung und Aburteilung entziehen oder erneut Straftaten von erheblichem Gewicht begehen." Ich hoffe - und erwarte eigentlich auch -, dass die zweifellos deutlichen

Worte der Kammer, deren Rechtsprechung zu Haft Sachen ja hinsichtlich bestimmter Aspekte nicht ohne Kritik aus der Praxis geblieben ist - bei den Verantwortlichen in der deutschen Politik jedenfalls insoweit vernommen werden, als sie die zitierte Senatsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspiegeln.

c) Gerichtsorganisatorische Maßnahmen

Doch nicht nur die Politik, sondern auch die Gerichte werden von der Kammer an die ihnen obliegenden Pflichten erinnert, wenn es in der bereits zitierten Entscheidung vom November 2005 - und übrigens ganz ähnlich auch in zwei einschlägigen Kammerentscheidungen vom September dieses Jahres ⁹⁾ - in aller Deutlichkeit weiter heißt: "Die mit der Haftprüfung betrauten Gerichte verfehlen die ihnen obliegende Aufgabe, den Grundrechtsschutz der Betroffenen zu verwirklichen, wenn sie angesichts des Versagens des Staates, die Justiz mit den erforderlichen personellen und sächlichen Mitteln auszustatten, die im Falle einer Verletzung des Beschleunigungsgebots gebotenen Konsequenzen nicht ziehen."

In diesem Sinne ist es Sache der Gerichte - und dies natürlich weit über den besonders sensiblen Bereich der Haft Sachen und der Strafverfolgung hinaus - alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren zu ergreifen.

4. Einschränkungen des Anspruchs auf Justizgewähr

Nach diesen gleichsam "strafprozessual inspirierten" Ausführungen möchte ich nun auf eine Entscheidung des Ersten Senats aus dem Bereich des Vergaberechts vom Juni 2006 ¹⁰⁾ zu sprechen kommen, bei der die Frage zu beantworten war, ob und inwieweit der Rechtsschutzgarantie durch andere, ebenfalls verfassungsrechtlich fundierte Interessen Grenzen gesetzt werden können.

Konkret ging es um die Frage, ob es mit dem verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruch vereinbar ist, dass bei Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragssummen unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts nicht das besondere Rechtsschutzregime

der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt, sondern einem unterlegenen Bieter „nur“ die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten offen stehen. Auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten ist es erfolglosen Bietern jedoch in aller Regel faktisch nicht möglich, eine Vergabeentscheidung zu verhindern, weil sie meist schlicht nicht rechtzeitig Kenntnis von ihr erlangen. In der Folge bleibt den Betroffenen nur der Rechtsschutz in Form einer Schadensersatz- oder Feststellungsklage.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine solche Ausgestaltung des Primärrechtsschutzes den Justizgewährungsanspruch verletzt, war von Bedeutung, dass es bei der gerichtlichen Kontrolle von Vergabeentscheidungen - wie übrigens auch bei der gerichtlichen Kontrolle der Bestellung zum Insolvenzverwalter, zu der der Erste Senat im vergangenen Jahr ebenfalls eine Entscheidung zu treffen hatte ¹¹⁾ - eine Konfliktlage zu bewältigen gilt, an der mehrere Personen mit unterschiedlichen Interessen beteiligt sind: Da ist (1.) die staatliche Stelle, die den Auftrag vergibt, um auf zügige und wirtschaftliche Weise ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, da ist (2.) der erfolgreiche Bieter, der ein Interesse an einer raschen Zuschlagsentscheidung und einer zuverlässigen Vertragserfüllung hat, und da sind schließlich (3.) die erfolglosen Bieter, die ein Interesse an möglichst effektivem Schutz ihres Anspruchs auf Gleichbehandlung haben.

In solch einem mehrpoligen Verhältnis verlangt der Justizgewährungsanspruch nicht die schlichte Maximierung der Rechtsschutzmöglichkeiten eines einzelnen Rechtssuchenden. Vielmehr steht dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum zu, wenn er bei der Ausgestaltung des Rechtsschutzes miteinander kollidierende und verflochtene Interessen in einen Ausgleich bringt, der allen in verhältnismäßiger Weise gerecht wird. Die sich hieraus ergebende Beschränkung des Primärrechtsschutzes unterlegener Bieter verletzt nicht den verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruch.

Hinweisen möchte ich vor diesem Auditorium auch noch darauf, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich festgestellt hat, dass die streitgegenständliche Vergabeentscheidung

nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG erfolgt ist. Dies unbeschadet dessen, dass es um die Entscheidung eines Trägers öffentlicher Verwaltung bei der Beschaffung von Leistungen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben - namentlich Verkehrssicherungsmaßnahmen auf einer Autobahn - gegangen ist. Denn, so das Bundesverfassungsgericht, nicht jedes staatliche Handeln eröffnet die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Dieses Grundrecht soll Rechtsschutz vielmehr dort gewährleisten, wo der Einzelne sich zu einem Träger staatlicher Gewalt in einem Verhältnis typischer Abhängigkeit und Unterordnung befindet. Von diesem spezifischen Schutzzweck her ist der Begriff der öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG zu bestimmen.

Eine Vergabestelle aber handelt bei einer Auftragsvergabe nicht als Trägerin öffentlicher Gewalt in diesem Sinne. Der Staat wird bei der Auftragsvergabe vielmehr als Nachfrager am Markt tätig. In dieser Rolle unterscheidet er sich nicht grundlegend von anderen Marktteilnehmern. Auf seine übergeordnete öffentliche Rechtsmacht greift der Staat bei einer Vergabeentscheidung nicht zurück, so dass kein Anlass besteht, seine Maßnahme als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG einzuordnen.

In unmittelbarer Anknüpfung an diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat denn auch - dies sei noch ergänzend erwähnt - das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom Mai dieses Jahres¹²⁾ für Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der einschlägigen Schwellenwerte die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs verneint. Die öffentliche Hand treffe in diesen Vergabeverfahren eine Entscheidung über die Abgabe einer privatrechtlichen Willenserklärung, die die Rechtsnatur des beabsichtigten bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfts teile. Die Vergabe öffentlicher Aufträge sei als einheitlicher Vorgang insgesamt dem Privatrecht zuzuordnen.

IV. Zur Rolle des Richters

Gestatten Sie mir nach diesen Bemerkungen zu verschiedenen Facetten der Rechtsschutzgarantie noch einige Hinweise zur Rolle des Richters im demokratischen Rechtsstaat

und damit zum Verhältnis von Gesetzesrecht und Richterrecht. Auch diese Frage ist in letzter Zeit durchaus wieder in die Diskussion geraten.

So hat etwa der emeritierte Konstanzer Arbeitsrechtler Rüthers im vergangenen Jahr in einem in der *Juristen Zeitung* veröffentlichten Beitrag¹³⁾ die Beobachtung geäußert, Deutschland verwandele sich von einer parlamentarischen Demokratie in einen oligarchischen Richterstaat. Grund hierfür sei, dass die Richter die historische Auslegung, also die Entstehungsgeschichte einer Norm, vernachlässigten und stattdessen unter dem Deckmantel einer angeblich "objektiven Auslegung" eigene Gerechtigkeitsvorstellungen zur Verwirklichung brächten.

Der Präsident des Bundesgerichtshofs, *Günter Hirsch*, hat demgegenüber in einem wenig später in der *Zeitschrift für Rechtspolitik* veröffentlichten "Zwischenruf"¹⁴⁾ das Verhältnis des Richters zum Gesetzgeber mit dem Verhältnis des Pianisten zum Komponisten verglichen: Der Pianist interpretiere die Vorgaben, mehr oder weniger virtuos, er habe Spielräume, dürfe aber das Stück nicht verfälschen.

Ob dieses von Präsident *Hirsch* gewählte und von ihm erst jüngst in einem Beitrag für die *Juristen-Zeitung*¹⁵⁾ bekräftigte, zum Teil jedoch stark kritisierte¹⁶⁾ Bild vom Pianisten und Komponisten das Verhältnis des Richters zum Gesetzgeber treffend beschreibt, will ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls aber erscheint auch mir der gegen die Richterschaft geäußerte generelle Vorwurf der Usurpation von Funktionen legislativer Gewalt - mag er vereinzelt auch zutreffen - als zu weitgehend, ja aus der Luft gegriffen.

Ich habe den Eindruck, dass derartige Vorwürfe von einer antiquierten Gewaltenteilungsidee vergangener Jahrhunderte getragen sind, die weder den positiven grundgesetzlichen Normierungen, noch den heutigen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Gesetzgebung, noch den realen Entscheidungsfindungsprozessen der Judikative gerecht wird.

Für *Montesquieu* - dem großen Staatstheoretiker der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts - war die richterliche Gewalt "*en quelque facon invisible et nulle*"; und die Richter erschienen ihm nur als "*der Mund*", der die Gesetze des Staates spreche,

"leblose Wesen, die weder seine Stärke noch seine Härte zu mildern vermögen"¹⁷⁾. *Montesquieu* und viele nach ihm ließen sich jedoch naturgemäß von der Gerichtsbarkeit ihrer Zeit inspirieren, die sich als Straf- und Zivilgerichtsbarkeit im Wesentlichen nur auf die privaten Lebensbereiche erstreckte. Die heutige Justiz - und hier insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit wie auch die Verfassungsgerichtsbarkeit - hat kraft Verfassungsrechts demgegenüber Aufgaben zu übernehmen, die, so der frühere Präsident des Bundesverwaltungsgerichts *Fritz Werner*, „in das Zentrum unserer gegenwärtigen politischen Existenz führen“¹⁸⁾.

Gerade auch durch Art. 19 Abs. 4 hat der vom Grundgesetz konstituierte Rechtsstaat eine besondere Prägung erfahren. Kennzeichnend für diese Prägung ist es, dass der rechtsprechenden Gewalt die Kontrolle von Verwaltung und Gesetzgebung übertragen ist. Und schon mit der Anerkennung eines materiellen Prüfungsrechts des Richters entfielen Grundvoraussetzungen eines zu eng verstandenen Gesetzespositivismus und der klassischen Gewaltenteilungsdoktrin, namentlich die Richtigkeitsvermutung zugunsten des Gesetzes.

Zu einer solchen Prononcierung der rechtsprechenden Gewalt tritt die Absage an die Vorstellung hinzu, dass alles, was nicht Gesetzgebung sei, sich in einem subsumtiven und deduktiven Rechtsanwendungsprozess erschöpfe, also ausschließlich erkenntnisthafter Vollzug eines geschlossenen gesetzlichen Normensystems sei. Jene Vorstellung mag auf dem Höhepunkt des Gesetzgebungsstaats, in der Zeit der großen Kodifikationen, die von der Idee der Lückenlosigkeit des Gesetzesrechts geleitet waren, eine gewisse Berechtigung gehabt haben.

Der heutige, die massengesellschaftlichen Bedürfnisse befriedigende und die massengesellschaftlichen Funktionsabläufe steuernde Gesetzgeber kann mit seinem „*kompasslosen Voluntarismus*“ (*Hans Huber*¹⁹⁾) und augenblicksgeprägten Dezisionismus hingegen nicht mehr unter dem Anspruch eines der Idee nach geschlossenen Normensystems auftreten. Seinen Rechtssätzen und Instituten fehlt überwiegend auch die "Vorformung" durch im Wesentlichen einheitliche und allgemein anerkannte gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen. Seine Begriffe sind vor die-

sem Hintergrund mehrheitlich mehr oder minder traditionslose Zweckerschöpfungen.

Auf der Grundlage der heutigen Plan- und Zweckgesetze, eines reglementierenden, technisierten und spezialisierten "Situationsrechts" (nochmals Hans Huber²⁰⁾) - nicht selten überdies voller dilatorischer Formelhaftigkeit - ist die richterliche Rechtsschöpfung offenbar geworden. Die richterliche Tätigkeit beschränkt sich mithin nicht auf reine Erkenntnisakte, ist nicht allein auf das Auffinden und das Nachvollziehen bereits getroffener gesetzlicher Wertungen beschränkt. Vielmehr umfasst sie auch schöpferische Willensakte, ist geprägt durch subjektiv-decisionäre und wertende Faktoren.

So hat denn auch das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Soraya-Entscheidung vom Februar 1973²¹⁾ dem Richter die Aufgabe und die Befugnis zu "schöpferischer Rechtsfortbildung" zugewiesen und dabei unter Hinweis auf Art. 20 Abs. 3 GG - also der verfassungsrechtlichen Bindung der Rechtsprechung an "Gesetz und Recht" - einem zu eng verstandenen Gesetzespositivismus eine Absage erteilt. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht jedoch auch einer allzu weiten Rechtsfortbildung Grenzen gezogen. Es verlangt nämlich, dass eine richterliche Entscheidung auf rationaler Argumentation beruht, die in Wortlaut, Systematik und Sinn des Gesetzes einen Anhaltspunkt findet²²⁾.

Krisenerscheinungen im Verhältnis der rechtsprechenden Gewalt zu den übrigen Staatsgewalten sind im Grunde vor allem auf zwei Ebenen möglich: Entweder übt der Richter rechtsschöpferische Tätigkeit auch dort aus, wo der Normgeber selbst abschließende politische Wertungen und Entscheidungen getroffen hat. Oder aber der Gesetzgeber unterlässt dort, wo es um an sich der gesetzlichen Regelung zugängliche Sachverhalte geht, die notwendige politische Gestaltung, Wertung und Entscheidung.

Im zweiten Fall überträgt der Gesetzgeber dem Richter Kontrollfunktionen, ohne ihm die Kontrollmaßstäbe mitzuliefern. Auf der Grundlage eines Rechtsverweigerungsverbots werden dem Richter eigene Wertungen, Maßstabbildungen und letztlich politische Entscheidungen dann geradezu aufgedrängt. Mit diesem Phä-

nomen muss die rechtsprechende Gewalt mehr oder weniger auskommen, sie kann es im Grunde nicht beeinflussen, sondern nur versuchen, es so behutsam wie möglich zu bewältigen.

Hiervon streng zu unterscheiden ist freilich die erstgenannte Situation, in der sich ein Richter - womöglich unter Berufung auf übergeordnete Aspekte der Gerechtigkeit oder der Billigkeit - aufgefordert fühlt, den in einer vorhandenen Vorschrift zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen zu negieren oder zu korrigieren. In einer solchen Situation hat die richterliche Rechtsfortbildung keinen Platz. Vielmehr hat der Richter eine vorhandene gesetzliche Regelung anzuwenden oder - hält er die Vorschrift für verfassungswidrig - im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Für einen dritten Weg ist unter der Geltung des Grundgesetzes kein Raum.

V. Schluss

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich mit diesen Gedanken zur Rolle des Richters im demokratischen Rechtsstaat zum Ende meines Vor-

trags kommen. Sie alle stehen in Ihren Gerichten tagtäglich Ihre Frau und Ihren Mann und prägen so ganz wesentlich das Bild unseres Rechtsstaats. Lassen Sie sich von manchen Ärgernissen, die sicher auch in Zukunft nicht ausbleiben werden und die klar benannt werden müssen, bei der Ausfüllung dieser so wichtigen Aufgabe nicht entmutigen.

Auch die wohl zu erwartende Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde sollte Sie nicht allzu sehr schrecken. Schon zu Zeiten als Johann Wolfgang von Goethe Praktikant beim - von Spöttern als „Reichsjammergericht“ gescholtenen - Reichskammergericht in Wetzlar war, gab es intensive Klagen über zu lange Verfahrenslaufzeiten. Seitdem wurden aber nicht nur die "lange Bank" und die Schnüre auf dem Dachboden abgeschafft, an denen die Akten hängen und erst dann bearbeitet werden, wenn sie wegen Fäulnisbefalls herabstürzen, sondern - davon bin ich überzeugt - eine staatliche Justizgewährung in Deutschland verwirklicht, auf die wir, im Ganzen betrachtet, wirklich stolz sein können. Arbeiten wir daran, dass das auch so bleibt!

¹⁾ Herzog, zitiert nach: Schmidt-Aßmann, in: *Isensee/Kirchhof, HStR*, 3. Aufl., § 24 Rn. 70.

²⁾ *BT-Drs. 16/6270, S.23f.*

³⁾ *BVerfGE 107, 395.*

⁴⁾ *NJW 2007, 1117.*

⁵⁾ *Vgl. hierzu Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28. September 2006 (BT-Drs. 16/2828), wonach die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten - bezogen auf das Jahr 2004 - in Rheinland-Pfalz 4,3 Monate, in Brandenburg hingegen 27,2 Monate betragen hat.*

⁶⁾ *NJW 2006, 2389.*

⁷⁾ *BVerfGE 36, 264.*

⁸⁾ *NJW 2006, 668.*

⁹⁾ *Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 19. September 2007, Az. 2 BvR 1847/07 und 2 BvR 1850/07.*

¹⁰⁾ *BVerfGE 116, 135.*

¹¹⁾ *BVerfGE 116, 1.*

¹²⁾ *BVerwG NJW 2007, 2275.*

¹³⁾ *JZ 2006, 53.*

¹⁴⁾ *ZRP 2006, 161.*

¹⁵⁾ *JZ 2007, 853.*

¹⁶⁾ *Vgl. etwa Möllers, FAZ v. 26. Oktober 2006; Rütters, JZ 2006, 958.*

¹⁷⁾ *Zitiert nach: Werner Weber, Die Teilung der Gewalten als Gegenwartsproblem, Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag, 1959, S. 253 (256f.).*

¹⁸⁾ *Fritz Werner, Bemerkungen zur Funktion der Gerichte in der gewaltenteilenden Demokratie, in: Recht und Gericht in unserer Zeit, 1971, S. 171.*

¹⁹⁾ *Hans Huber, Niedergang des Rechts und Krise des Rechtsstaates, in: Demokratie und Rechtsstaat, Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti, 1953, S. 82.*

²⁰⁾ *Siehe auch Hans Huber, a.a.O. (Fußn. 19), S. 79ff.*

²¹⁾ *BVerfGE 34, 269.*

²²⁾ *Vgl. BVerfGE 65, 182.*

Österreich

Europäisches Richteraustauschprogramm (EJTN)

**Hospitation beim Verwaltungsgerichtshof in Wien vom 8. bis 19. Oktober 2007
(Erfahrungsberichte im Anschluss an Heft 6, 2007, Seite 152 ff)**

von VRVG Dieter H. Schecker, Darmstadt

Nachdem ich zu Beginn des Jahres erstmals von dem europäischen Richteraustauschprogramm „EJTN“ erfahren und mich – ohne mir dabei allzu große Zusagehoffnungen zu machen – für Großbritannien und Österreich als mögliche Hospitationsländer entschieden und beworben hatte, war meine Überraschung und Freude groß, als ich nur wenige Wochen später die Einladung nach Wien, an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH), erhielt. Die Aussicht, mich im 21. Jahr meiner verwaltungsrichterlichen Tätigkeit in Hessen auf eine Fortbildungsreise an das – einzige und oberste – Verwaltungsgericht der Republik Österreich nach Wien begeben zu können, hat mich zugegebenermaßen schon sehr gefreut, ja entzückt. So versprach ich mir davon nicht zuletzt auch eine mögliche Anknüpfung an den Informations- und Erfahrungsaustausch, wie ich ihn erstmals im Jahr 1999 auf der EU-Sonderveranstaltung „Asyl im Dialog der europäischen Überprüfungsinstanzen“ begonnen hatte, die ich für das Hessische Ministerium der Justiz zusammen mit Kollegen aus Nordrhein-Westfalen und dem Bund vorbereiten und durchführen konnte.

Das System der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit reicht institutionell zurück in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ausgehend von den programmatischen Aussagen des Staatsgrundgesetzes von 1867 über die richterliche Gewalt wurden mit dem „Gesetz vom 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs“ erstmals die Voraussetzungen für eine von der Verwaltung getrennte unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Anders als etwa in Preußen, wo in derselben Zeit im Rahmen einer großen Verwaltungsreform eine mehrstufige Gerichtsbarkeit für Verwaltungssachen eingeführt wurde, war in Österreich damals nur die einstufige Gerichtsbarkeit politisch durchsetzbar, etwas anderes nicht zu erreichen.

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass es der hessische Jurist Otto Bähr war, der mit seiner Schrift „Der Rechtsstaat“ (1864) den entscheidenden Durchbruch zum Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Auffassungen über die geeignete Form der Verwaltungskontrolle – auch in Österreich – schuf.

Heute kennt der VwGH, der auch über steuerrechtliche und sog. Verwaltungsstrafsachen entscheidet, mithin nach deutscher Terminologie auch als Finanz- und als Strafgericht tätig wird, hauptsächlich zwei Verfahrensarten: die Bescheidprüfung und die Säumnisbeschwerde.

Während bei der einen die Entscheidung einer Behörde mit der Behauptung, in eigenen subjektiven Rechten verletzt zu sein, angegriffen werden kann, hat die andere die Säumnis einer obersten Behörde zum Gegenstand, pflichtgemäß einen Bescheid zu erlassen.

Weitere Prinzipien der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit können skizzenartig wie folgt beschrieben werden:

Außerordentlichkeit

Erst nach Durchlaufen der sog. Verwaltungsjustiz ist der Beschwerdeweg zum VwGH eröffnet.

Rechtskontrolle

Es findet im wesentlichen lediglich eine nachträgliche rechtliche Überprüfung der beanstandeten Verwaltungsentscheidungen statt.

Neuerungsverbot

Die Nachholung von im Verwaltungsverfahren unterlassenem Vorbringen ist ausgeschlossen.

Darlegungspflicht

Hinsichtlich behaupteter Verfahrensmängel muss der Beschwerdeführer die Relevanz solcher Verfahrensmängel darlegen.

Im Verfahren der Bescheidprüfung steht als Entscheidung („Erkenntnis“) im wesentlichen entweder die Abweisung der Beschwerde oder die Kassation des angegriffenen Bescheids am Ende des Verfahrens, während der VwGH auf die Säumnisbeschwerde bei festgestellter Säumnis in der Sache selbst entscheidet.

Gegenwärtig gehören dem VwGH (175 Planstellen) außer dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwölf Senatspräsidenten 49 Hofräte, sog. Richter, als weitere Berufsrichter, etwa 30 wissenschaftliche Mitarbeiter sowie nichtrichterliche Bedienstete an. Von den Berufsrichtern muss mindestens ein Drittel über zehnjährige Erfahrung in einem Beruf verfügen, für den die Vollendung des juristischen Studiums vorgeschrieben ist. Ein Viertel soll aus dem Verwaltungsdienst der Länder kommen.

Besondere Aufgaben kommen der Vollversammlung (der Richter) des VwGH zu. Bei Stellenbesetzungen beschließt sie Dreivorschläge, aus denen von der Bundesregierung jeweils ein Bewerber ausgewählt wird. Außerdem obliegt der Vollversammlung die Disziplinargerichtsbarkeit über die Richter.

Seit mehr als einem Jahrzehnt schon ist der VwGH überlastet, was – gerade auch gegenwärtig zunehmend – auf die Verfahrensentwicklung im Asyl- und Ausländerrecht zurückzuführen ist. Dementsprechend gab und gibt es Überlegungen und Vorschläge für eine grundlegende Reform, etwa durch Einführung von Landesverwaltungsgerichten und einem zentralen (erstinstanzlichen) Verwaltungsgericht des Bundes für Sondermaterien wie etwa das Asyl- und Ausländerrecht. Gegenwärtig entscheiden in den österreichischen Ländern noch die 1991 eingerichteten „Unabhängigen Verwaltungs-senate“, weisungsunabhängige Verwaltungsbehörden, über „Berufungen“ gegen Verwaltungsentscheidungen in enumerativ aufgezählten Rechtsgebieten des klassischen Verwaltungsrechts.

In das zu schaffende Verwaltungsgericht des Bundes könnte der „Unabhängige Bundesasylsenat“ eingegliedert werden, der nach dem Vorbild der „Unabhängigen Verwaltungssenate“ seit 1998 als Berufungsbehörde gegenüber dem Bundesasylamt entscheidet.

Gerade während der Dauer meiner Hospitation beim VwGH war dieses Reformthema sowohl im Gericht als auch in der Medienöffentlichkeit virulent, sodass ich hier einerseits wertvolle Informationen und Eindrücke gewinnen und mit nach Hause nehmen und andererseits auch über die in Deutschland lange geführte Diskussion zur Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der Verwaltungsgerichte berichten konnte. Besonders hieran waren meine österreichischen Gesprächspartner sehr interessiert.

Das Verfahren vor dem VwGH beginnt mit einer Vorprüfung durch den Richter im Hinblick darauf, ob die Prozessvoraussetzungen einschließlich der Formvorschriften erfüllt sind. Stellt er hierbei etwa fest, dass die sechswöchige Beschwerdefrist nicht eingehalten ist oder die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, ist die Beschwerde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen. Umgekehrt gilt für den Fall der bestehenden Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers, dass der angefochtene Bescheid nach Anhörung der Behörde und ebenfalls ohne mündliche Verhandlung aufgehoben wird.

Liegen die Voraussetzungen für eine derartige Erledigung im Rahmen der Vorprüfung hingegen nicht vor, schließt sich das Verfahren an, indem die Beschwerde der „belangten“ Behörde und evt. Mitbeteiligten zur Vorlage der Akten und Erwidern binnen längstens acht Wochen zugestellt wird. Mit deren Eingang bei Gericht ist die Vorprüfung abgeschlossen und die Entscheidung steht an.

Grundsätzlich entscheidet der VwGH ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung, es sei denn, einer der Beteiligten beantragt dies innerhalb der Beschwerde – oder der Frist zur Vorlage der Erwidern („Gegenschrift“) und es liegt keiner der Gründe für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung vor oder das Gericht hält diese für zweckmäßig. Hier

hat unter der Geltung des Art. 6 EMRK und der diesbzgl. Rechtsprechung des EGMR in der Vergangenheit eine Änderung der Praxis des Gerichts stattgefunden, was die Durchführung mündlicher Verhandlungen angeht.

Die Spruchkörper der VGH sind in der Regel Dreier- oder Fünfersenate; vereinzelt entscheiden die Senate auch mit neun Richtern, etwa wenn von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen werden soll.

Die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Prozesskostenhilfe („Verfahrenshilfe“) und Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen vollziehbare belastende Bescheide liegt beim Richter. Eine Möglichkeit, durch Erlass einer einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtenden Rechtsschutz zu gewähren, besteht ebensowenig wie die einer Entscheidung in der Hauptsache durch den Richter als Einzelrichter anstelle des Senats.

Während meiner Hospitation hatte ich nicht nur Gelegenheit, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, sondern auch mehrere Senatsberatungen („Sitzungen“) zu verfolgen. Dabei wird jeweils Protokoll geführt, und Gang und Inhalt der Erörterungen werden festgehalten.

In jeder Rechtssache hat der Richter vor ihrer Terminierung für die Senatsberatung einen schriftlichen Entscheidungsvorschlag gefertigt und dem Vorsitzenden und allen übrigen Senatsmitgliedern zusammen mit den Akten zugeleitet. Von diesen erhält er sog. Einsichtsbemerkungen zu dem Entscheidungsvorschlag, die im Rahmen der Beratung erörtert und besprochen werden, bevor am Ende über den Vorschlag abgestimmt wird.

Meine Tätigkeit bestand außerdem wesentlich darin, Verfahrensakten zu studieren und mich dabei mit den einschlägigen (bundes- und landesrechtlichen) Normen sowie der bisher hierzu ergangenen Judikatur des VwGH vertraut zu machen. Hier waren mir die elektronischen Datensammlungen des Bundeskanzleramts (RIS) und des VwGH eine unentbehrliche Hilfe. Die von meinem „Betreuungsrichter“ und der Verwaltung des VwGH gut vorbereitete und geplante Hospitation ermöglichte es mir, mich – über die Zuständigkeit des einen Senats hinaus – mit unterschiedlichen Rechtsgebieten (z.B. Abgaben-,

Verkehrs-, Wasser-, Ausländer- und Asylrecht) zu befassen. Ferner konnte ich in unzähligen Fachgesprächen mit Richtern und Mitarbeitern weitere gute Einblicke in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des VwGH gewinnen.

Was wäre ein Aufenthalt in Wien ohne die Nutzung des nahezu überbordenden kulturellen Angebots?! Hier brauchte ich – manchmal auch gestützt auf sachkundige Hinweise von Mitgliedern des VwGH – nur zuzugreifen und konnte in den zwei Wochen meiner Hospitation neben ausgezeichneten Kunstaussstellungen herausragende Produktionen in Oper, Operette, Schauspiel, Konzert und Kleinkunst erleben.

Alles in allem war die Zeit in Wien eine große Bereicherung für mich. Ich kehrte nach zwei Wochen „goldenen Oktobers“ nach Hause zurück, nicht nur mit vermehrtem Wissen über die Verwaltungsrechtsprechung in unserem Nachbarland Österreich und deren gesellschaftliches Umfeld, sondern auch mit einer Reihe von neuen Erkenntnissen und Einblicken in die richterliche Tätigkeit und das richterliche Selbstverständnis. Ich denke, dass diese Impressionen nachwirken werden. Alles in allem sind meine Erwartungen an den Austausch erfüllt worden.

Spanien

Verwaltungsgerichtliche Justiz in Spanien

von ROVG Frank Niemeyer, Hamburg

Die folgenden Erkenntnisse sind (nicht zuletzt) die Frucht einer zweiwöchigen Hospitation, die ich im Juni 2007 im Rahmen eines vom EJTN (European Judicial Training Network) organisierten Richteraustausches beim Obergericht der Autonomen Region La Rioja in Spanien absolvieren durfte. Dabei hatte ich sowohl bei diesem Gericht als auch bei der im selben Gebäude untergebrachten ersten Instanz Gelegenheit zum Aktenstudium, zur Teilnahme an Beratungen und mündlichen Verhandlungen sowie zu fallübergreifenden Gesprächen. Da ich sehr freundlich aufgenommen wurde und die spanischen Kollegen keine Geheimnisse vor mir hatten, war die Hospitation sehr ergiebig. Die folgenden Ausführungen sollen einen gewissen Überblick über die spanische Justiz im Allgemeinen und ihre verwaltungsgerichtliche Ausprägung im Besonderen vermitteln.

I. Allgemeines zur spanischen Justiz

1. In Spanien gibt es gut 4.000 Richter, relativ wenig für ein Land von 45.000.000 Einwohnern. Die spanische Justiz ist anders als in Deutschland nicht in fachlich verschiedene, organisatorisch verselbständigte Gerichtsbarkeiten aufgeteilt; es handelt sich vielmehr um eine einheitliche Gerichtsbarkeit, unter deren „Dach“ sämtliche Zuständigkeiten - wenn auch in verschiedenen Abteilungen oder „Sektionen“ - vereinigt sind. Die Justiz gliedert sich wie folgt: Auf der untersten Ebene agieren - stets als Einzelrichter - die „Juzgados“, in etwa vergleichbar mit den deutschen Amtsgerichten; sie sind zuständig für Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungssachen von vergleichsweise geringerer Bedeutung. Als sonstige Eingangs- und als Berufungsinstanz in Straf- und Zivilsachen mit Sitz in der jeweiligen Provinzhauptstadt sind die „Audiencias Provinciales“ tätig, in etwa vergleichbar mit den deutschen Landgerichten; es handelt sich um Kollegialgerichte. Des Weiteren gibt es in jeder Autonomen Region (in etwa vergleichbar mit den deutschen Bundesländern) ein Obergericht („Tribu-

nal Superior“), dessen Zuständigkeit sich in erster Linie auf Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialsachen erstreckt; zugleich ist es zuständig für Zivil- und Strafsachen, soweit es dabei (was selten vorkommt) um die Anwendung des Rechts der betreffenden Autonomen Region geht (im Zivilrecht gibt es z. B. in einigen autonomen Regionen vom nationalen Recht abweichendes sog. Foralrecht). Zusätzlich gibt es noch den sog. Nationalen Gerichtshof („Audiencia Nacional“), ebenfalls mit Sitz in Madrid. Dabei handelt es sich um ein erstinstanzliches Gericht mit örtlicher Zuständigkeit für ganz Spanien und sachlicher Zuständigkeit für bestimmte (besonders „delikate“) Rechtsgebiete, etwa Strafsachen mit terroristischem Hintergrund (so wurde dort etwa der Prozess gegen die islamistischen Attentäter vom März 2004 geführt); das Gericht hat aber auch noch Zuständigkeiten im Verwaltungsrecht. Höchste Instanz ist der Oberste Gerichtshof („Tribunal Supremo“) in Madrid mit Zuständigkeit für alle Rechtsgebiete. Über allen diesen Gerichten „schwebt“ das spanische Verfassungsgericht, das einige Ähnlichkeit mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht hat.

2. Die Justizverwaltung fällt in Spanien (anders als in Deutschland) ausschließlich in die Zuständigkeit des Zentralstaats, nicht der Autonomen Regionen. Es gibt also keine „Landesjustizverwaltungen“. Vielmehr werden alle Richter in einer zentralen, für ganz Spanien geltenden und nach dem Prinzip des Dienstalters aufgebauten Liste („escalafon“) geführt.

Die Justizverwaltung ist (nach italienischem Muster, anders als in Deutschland) nicht Sache des Justizministeriums. Vielmehr ist die Dritte Gewalt in Spanien organisatorisch komplett verselbständigt. Ihr Organ ist der „Consejo General del Poder Judicial“, was in etwa mit „Generaljustizrat“ übersetzt werden könnte. Ihm gehören 21 Mitglieder an: der Präsident des Obersten Gerichtshofs als geborenes Mitglied sowie als gekorene, vom König zu ernennende Mitglieder 12 Richter und jeweils 4 vom nationalen Parlament bzw. vom Senat (der Vertretung der autonomen

Regionen und Provinzen) vorzuschlagende weitere Juristen. Die Amtsperiode des „Consejo“ beträgt jeweils 5 Jahre (eine sofortige Wiederwahl der amtierenden Mitglieder ist nicht zulässig). Die Auswahl der richterlichen Mitglieder wird durch das spanische Gerichtsverfassungsgesetz geregelt; die Bestimmungen sind wiederholt geändert worden und seit ihrer Schaffung bis zur Gegenwart immer wieder Gegenstand politischer Auseinandersetzungen zwischen den bedeutenden politischen Parteien gewesen. Derzeit sieht das Gesetz vor, dass das Parlament und der Senat dem König jeweils 6 richterliche Mitglieder zur Ernennung vorschlagen; dabei können sie unter insgesamt 36 Richtern auswählen, die ihnen gegenüber zuvor von den richterlichen Standesorganisationen benannt wurden. Parlament und Senat müssen ihre Auswahlentscheidungen jeweils mit einer Mehrheit von mindestens 3/5 ihrer gesetzlichen Mitglieder treffen. Derzeit ist der „Consejo“ Opfer von heftigen Auseinandersetzungen zwischen den politischen Lagern im Parlament: seine eigentliche Amtszeit ist bereits vor über einem Jahr abgelaufen, ein neuer „Consejo“ hat sich aber noch nicht konstituieren können, weil die erforderlichen 3/5 Mehrheiten aufgrund gegenseitiger Blockaden nicht erreicht werden; das hat zur Folge, dass der alte „Consejo“ bisher trotz ausgelaufenen Mandats weiter geschäftsführend im Amt bleibt. Dem „Consejo“ ist ein beträchtlicher behördlicher Unterbau zugeordnet, und er hat ein eigenes Haushaltsrecht. Er ernennt die Richter des Eingangsamts, hat aber auch erhebliche disziplinarische Befugnisse; die Aus- und Fortbildung der Richter (einschließlich internationaler Beziehungen) fällt ebenfalls in seine Zuständigkeit.

3. Richtern in Spanien ist es (wohl zur Gewährleistung ihrer persönlichen Unabhängigkeit) durch die Verfassung verboten, einer politischen Partei anzugehören. Wohl nicht zuletzt deshalb haben sich verschiedene Standesorganisationen gebildet, die eine deutliche Nähe zu politischen Parteien aufweisen. So lassen sich die beiden größten Standesorganisa-

tionen recht eindeutig den beiden größten spanischen Parteien zuordnen: Die der konservativen Volkspartei (Partido Popular) nahestehende „Asociación Profesional de la Magistratura“ (APM), und die der Sozialistischen Partei nahestehende „Jueces para la Democracia“ (JD, übersetzt: „Richter für die Demokratie“). Die Folge ist eine im Vergleich zu Deutschland stärkere politische Polarisierung der Richterschaft. Dies wird noch dadurch verschärft, dass die (für die Geschäftsverteilung zuständigen) Gerichtspräsidenten landesweit alle 5 Jahre an einem Tag gewählt werden und die (neben den Gerichtspräsidenten als geborenen Präsidiumsmitgliedern) zu wählenden Kandidaten auf Listen der genannten Standesorganisationen stehen; dadurch erlangen auch diese Wahlen einen deutlich politischeren Charakter, als dies (bislang) bei Präsidiumswahlen in Deutschland vorstellbar ist. (Bei den Präsidiumswahlen in Spanien hat bisher regelmäßig die konservative APM gewonnen).

4. Der Zugang zum Richteramt erfolgt in Spanien völlig anders als in Deutschland. Nach dem Hochschulstudium der Rechtswissenschaft, das allein im Wege universitärer jährlicher Studienabschnittsprüfungen durchlaufen wird und im Idealfall nach 5 Studienjahren mit dem Erwerb des akademischen Grades „licenciado“ endet (welcher bereits den Zugang zur Rechtsanwaltschaft eröffnet), gibt es keine praktische Ausbildung zum „Volljuristen“ mehr. Für die staatlichen juristischen Ämter erfolgt die Auswahl vielmehr über besondere Prüfungsverfahren („oposiciones“), die für die verschiedenen Funktionen (Richter, Staatsanwalt, Notar etc.) unterschiedlich ausgestaltet sind; es handelt sich aber durchweg um Prüfungen, in denen in erster Linie enorme Mengen auswendig gelernten Wissens (u. a. der Wortlaut von Gesetzestexten) abgefragt werden. Die Vorbereitungsdauer für diese Prüfungen ist je nach Veranlagung des Kandidaten natürlich unterschiedlich, beträgt aber nicht selten mehrere Jahre, insbesondere, wenn mehrere Anläufe unternommen werden müssen. (Darüber hinaus wird eine kleine Quote an Richterplätzen freigehalten für besonders qualifizierte Juristenpersönlichkeiten aus anderen Berufen, etwa Hochschullehrern, denen es erspart bleibt, sich durch die „oposiciones“ quälen zu müssen.)

Hat der Bewerber die „oposición“ erfolgreich absolviert, wird er einige Monate lang an der Nationalen Richterakademie (mit Sitz in Barcelona) auf das Richteramt vorbereitet, ohne dass dort aber noch eine Prüfung abzulegen wäre. Dann wird er auf Lebenszeit zum Richter ernannt und ihm - je nach Bedarfslage - irgendwo in Spanien ein Richteramt übertragen, womit sein Richterleben beginnt. Eine Proberichterzeit, in der man sich bewähren müsste, gibt es nicht. Der Richter kann sich - im Laufe der Jahre mit dem dienstaltersbedingten Aufstieg in der o. g. Rangliste „escalafón“ zunehmend aussichtsreicher - auf andere Richterstellen in ganz Spanien bewerben, wenn er wechseln möchte.

5. Es gibt nur drei Dienstgrade: „Juez“ (Eingangsamts), „Magistrado“ (Erstes Beförderungsamts, unabhängig von der konkreten Funktion) und „Magistrado del Tribunal Supremo“ (Richter am Obersten Gerichtshof). Beförderungen vom „Juez“ zum „Magistrado“ erfolgen grundsätzlich nach dem Dienstalter mit dem Aufrücken im „escalafón“; sie können aber beschleunigt werden durch das Bestehen einer weiteren „oposición“, durch die man zum „Spezialisten“ (gleichsam zum „Fachrichter“) in einem bestimmten Rechtsgebiet (etwa dem Verwaltungsrecht) gekürt wird. Eine besondere Erprobung der Beförderungseignung bei einem höheren Gericht, wie in fast allen deutschen Bundesländern üblich, gibt es dagegen nicht. Beförderungen zum Obersten Gerichtshof stehen (nach den mir erteilten Informationen) im Ermessen der Justizverwaltung und haben wohl nicht selten auch politische Hintergründe.

Gerichtspräsidenten werden in Spanien nicht auf Lebenszeit, sondern nur für die Dauer von 5 Jahren ernannt; Verlängerungen sind möglich.

II. Die verwaltungsgerichtliche Justiz in Spanien

1. Verwaltungsgerichtliche Funktionen werden in Spanien, wie bereits erwähnt, nicht von einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrgenommen, sondern von Richtern oder Spruchkörpern der o. g. Gerichte. Bei den Obergerichten, dem Nationalen Gerichtshof und dem Obersten Gerichtshof sind die damit befassten Spruchkörper („seccionés“) organisatorisch zusammenge-

fasst in einer Abteilung des Gerichts („sala“), der ein Richter vorsteht („presidente de sala“); auch dabei handelt es sich um ein für die Dauer von 5 Jahren verliehenes Amt, das allerdings keine besonderen Befugnisse beinhaltet.

Eingangsstanz für die meisten Fälle sind (gleichsam als „Verwaltungsamtsgerichte“) die „Juzgados de lo contencioso-administrativo“. Die verwaltungsrechtlichen Spruchkörper der Obergerichte - die dortigen Entscheidungen ergehen durch 3 Berufsrichter, ehrenamtliche Richter gibt es nicht - agieren zum einen als Rechtsmittelinstanz bezüglich der Entscheidungen der „Juzgados“ und zum anderen als Eingangsstanz in besonderen gesetzlich normierten Fällen. Auch die verwaltungsrechtlichen Spruchkörper des Nationalen und des Obersten Gerichtshofs sind jeweils als Eingangs- und als Rechtsmittelinstanz tätig.

In der (mit etwa 400.000 Einwohnern kleinsten spanischen) Autonomen Region La Rioja gibt es bei dem dortigen Obergericht nur einen einzigen mit Verwaltungsrechtssachen befassten Spruchkörper, der aus 2 ständigen Mitgliedern (darunter dem „Präsidenten“ der verwaltungsgerichtlichen Abteilung) und einem ständig als Vertreter herangezogenen Richter der sozialgerichtlichen Abteilung besteht. Bei den „Juzgados“ ist bisher nur ein Richter mit Verwaltungsrechtssachen befasst, was bei weitem nicht ausreicht; es hieß, die Einrichtung einer zweiten Richterstelle für Verwaltungsrechtssachen sei beabsichtigt.

2. Spanische Verwaltungsrichter führen (verglichen mit den deutschen Kollegen) ein weniger ausgeprägtes Eigenleben gegenüber den Richtern mit anderen Zuständigkeiten. Wie bereits erwähnt, gibt es keine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit; es ist auch keine Seltenheit, dass Straf- oder Zivilrichter auf Stellen von Verwaltungsrichtern wechseln, Wechsel in der umgekehrten Richtung scheinen mir ebenfalls öfter vorzukommen als in Deutschland. Es muss auch nicht etwa jeder Verwaltungsrichter die „oposición“ zum „Spezialisten“ für Verwaltungsrecht absolviert haben; für die verwaltungsrechtlichen Spruchkörper der höheren Gerichte besteht (so die Auskunft der Kollegen vor Ort) lediglich die Vorgabe, dass mindestens ein Mitglied die Prüfung zum „Spezialisten“ für Ver-

waltungsrecht bestanden haben muss. Schließlich gibt es auch keine eigene verwaltungsrichterliche Standesorganisation (wie den BDVR); die bestehenden Organisationen sind nicht fachspezifisch, sondern eher politisch oder ethisch ausgerichtet.

3. Die sachliche Zuständigkeit der mit Verwaltungsrechtssachen befassten spanischen Gerichte geht deutlich über die Rechtswegzuständigkeit deutscher Verwaltungsgerichte hinaus. So haben die spanischen Gerichte auch über Rechtsmittel gegen Geldbußen und Enteignungen sowie über Amtshaftungsklagen zu entscheiden; nach deutschem Verständnis „finanzgerichtliche“ (insbesondere steuerrechtliche) Sachen fallen (mangels eigener „finanzrechtlicher“ Abteilungen) ebenfalls in die Zuständigkeit der mit Verwaltungsrecht befassten Gerichte.

4. Der verwaltungsrechtliche Prozess wird durch die spanische Verwaltungsgerichtsordnung (LJCA) geregelt. Ihre Strukturen stammen zu erheblichen Teilen noch aus der im Dezember 1956 (unter dem Diktator Franco) erlassenen Verfahrensordnung; ihre jetzige Fassung hat sie im wesentlichen im Juli 1998 erhalten.

Der Ablauf des spanischen Verwaltungsprozesses ist im Vergleich zum deutschen Gerichtsverfahren stärker formalisiert. Klagebegründungs- und Erwidernsfristen stehen nicht im Ermessen des Gerichts, sondern sind gesetzlich vorgegeben. Bemerkenswert ist etwa die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht der beklagten Behörde, binnen einer „nicht verlängerbaren Frist von 20 Tagen“ ab Kenntnisnahme von der Klage die paginierte Sachakte samt einem zusätzlich erstellten Inhaltsverzeichnis zu übersenden; kommt die Behörde dem nicht nach, hat das Gericht bis zu drei Mal hintereinander Zwangsgelder zwischen etwa 300,- und 1.200,- Euro zu verhängen; bleibt auch dies ohne Erfolg, ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen besteht durchweg Anwaltszwang für die Kläger; vor Kollegialgerichten müssen sie zusätzlich noch einen Prozessagenten („procurador“) bestellen, dem das Gericht die Schriftstücke zustellt. Das Verfahren ist durch den Austausch von Schriftsätzen geprägt und auf eine Erledigung durch Urteil angelegt; „Urteile“ („sentencias“) ergeben nicht (wie nach deutschem Recht) regelmäßig nur auf eine

mündliche Verhandlung, sondern auch bei einem rein schriftlichen Verfahren. Letzteres war nach der Verwaltungsgerichtsordnung von 1956 fast der ausschließlich gegebene Fall, da die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nur vorgesehen war, wenn das Gericht dies selbst für notwendig hielt (was selten der Fall war) oder wenn Kläger und Beklagte gleichermaßen dies beantragten (was seitens der beklagten Behörden kaum vorkam). Die Reform von 1998 hat diesen Zustand - nur - insoweit geändert, als in Verfahren vor den „Juzgados“ nunmehr in bestimmten Fällen ein „verkürztes Verfahren“ mit mündlicher Verhandlung vorgeschrieben ist; dies gilt für das öffentliche Dienstrecht, das Ausländer- und Asylrecht und alle sonstigen Verfahren, deren Streitwert nicht höher ist als 13.000,- Euro (die instanzielle Zuständigkeit der „Juzgados“ wird zum Teil durch deutlich höhere Streitwerte, etwa 60.000,- Euro in Enteignungssachen, ansonsten gar nicht durch die Höhe des Streitwerts begrenzt). Somit wird die mündliche Verhandlung vom spanischen Gesetzgeber offenbar nicht als generell zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gebotene Artikulationsmöglichkeit angesehen, sondern als ein dem Gericht zur „Verkürzung“ des Verfahrens in Fällen (vermeintlich) geringerer Bedeutung vorgegebenes Instrument. Ein Kläger kann es also gerade in denjenigen Fällen, die der spanische Gesetzgeber für bedeutsamer hält, auch bei den „Juzgados“ nicht erzwingen, seine Position in einer mündlichen Verhandlung darzulegen; bei den höheren Gerichten gelten nach wie vor (auch wenn sie als Eingangsgerichte agieren) die o. g. Einschränkungen hinsichtlich der Anberaumung mündlicher Verhandlungen. Die Frage, inwieweit all dies mit Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar ist, soll hier nicht behandelt werden.

Kommt es zur mündlichen Verhandlung, so ist sie (soweit ich dies in den o. g. „abgekürzten Verfahren“ beim örtlichen „Juzgado“ beobachten konnte) durch die Plädoyers der Parteivertreter und eine vergleichsweise reservierte Haltung des Gerichts geprägt; vom Gericht geleitete, der Diskussion des Falls dienende Rechtsgespräche fanden nicht statt. Die Rolle des Gerichts war eher darauf beschränkt, über die Durchführung von Beweisaufnahmen zu entscheiden (was ggf. von den Parteien

durch Beibringung präsender Beweismittel sofort zu ermöglichen war), und im Übrigen die Rechtsausführungen der Parteivertreter zur Kenntnis zu nehmen, um danach die jeweilige Sache mit dem Hinweis zu schließen, über den Fall werde nunmehr durch Urteil zu entscheiden sein. Soweit die Kläger persönlich anwesend waren, hatten sie eher die Rolle eines Zuhörers in eigener Sache: Sie saßen nicht neben ihren Anwälten, sondern auf den Zuschauerplätzen. Sie haben nach dem Gesetz auch keinen Anspruch darauf, selbst zu Wort zu kommen; das Gericht kann es (muss es aber nicht) ihnen erlauben, zum Schluss der Verhandlung, nachdem die Rechtsvertreter ihre Vorträge beendet haben, etwas zu sagen. Das Verhandlungsprotokoll wurde von einer Art Rechtspflegerin handschriftlich geführt und am Ende der jeweiligen Verhandlung von den Rechtsvertretern der Parteien ohne vorherige Lektüre unterschrieben. Ständig anwesend war zudem eine Saaldienerin, deren Aufgabe im Wesentlichen darin bestand, von den Parteivertretern überreichte Schriftstücke dem Gericht und der jeweiligen Gegenseite auszuhändigen.

Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ergeht nach dem Austausch von Klagebegründung und -erwiderung und dem Abschluss des sonstigen schriftsätzlichen Vortrags ein Urteil im schriftlichen Verfahren. Der Abschluss des Verfahrens durch Urteil ist der Regelfall; Vergleiche sind zwar durch das Gesetz erlaubt, werden aber vom Gericht nicht angelegt.

Die Urteile beginnen mit einem Rubrum. Sodann folgt eine Art Tatbestand, der aber nur die Prozessgeschichte enthält; sofern ein Kollegialgericht entscheidet, wird der Berichtserstatter namentlich hervorgehoben. Daran schließen sich die Entscheidungsgründe an, in denen auch weitere Angaben zum Sachverhalt und zur Verwaltungsverfahrensgeschichte enthalten sein können. Der Urteilstenor steht am Ende.

Die Regelung über Prozesskosten ist differenziert: Bei Entscheidungen in erster oder einziger Instanz erfolgt eine Verurteilung zur Kostentragung nur, falls eine Partei bösgläubig oder mutwillig agiert hat; bei Zurückweisung eines Rechtsmittels hat dagegen der Rechtsmittelführer die Kosten zu tragen, sofern nicht das Ge-

richt ausnahmsweise davon absieht und die dafür erforderlichen besonderen Umstände begründet. Kosten können vollständig, teilweise oder bis zu einem bezifferten Betrag auferlegt werden. Die deutsche Regelung, auch bei erstinstanzlichen Entscheidungen bei der Kostenentscheidung allein auf den Ausgang des Verfahrens abzustellen, wurde von spanischen Kollegen teilweise (etwa, wenn die Erfolglosigkeit einer Klage nicht von vornherein auf der Hand gelegen hat) als „hart“ empfunden.

5. Der vorläufige Rechtsschutz hat nach meinem Eindruck in Spanien weniger Bedeutung als in Deutschland. Bis zu der o. g. Reform im Jahr 1998 sah die spanische Verwaltungsgerichtsordnung nur die Aussetzung der Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten (entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO) vor; seit der genannten Reform ist auch die Möglichkeit geregelt, den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen. Im Rahmen solcher Entscheidungen wird in der

Regel nur eine erfolgsunabhängige Interessenabwägung vorgenommen, was den Prüfungsaufwand vergleichsweise gering hält. Außerdem gibt es allerdings - neben der Verfassungsbeschwerde zum spanischen Verfassungsgericht - ein besonderes (verwaltungsgerichtliches) Eilverfahren zum Schutz von bestimmten Grundrechten, in dem eine schnelle Prüfung von geltend gemachten Grundrechtsverletzungen erwirkt werden kann.

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Ein Überblick aus verwaltungsgerichtlicher Sicht

von RVG Carsten Zander, Chemnitz

I. Einführung

Im Bundesgesetzblatt Nr. 63 vom 17.12.2007 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 veröffentlicht worden (BGBl. I S. 2840).

Mit diesem Gesetz soll das geltende, aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz (zur Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes s. Rücker, AnwBl. 2007, 801 ff. und die Stellungnahme des Sachverständigen Kramer in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007¹⁾) vollständig aufgehoben und durch eine zeitgemäße gesetzliche Regelung abgelöst werden. Ziele der gesetzlichen Neuregelung sind der Schutz der Rechtssuchenden und die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dies gehe einher mit einer Deregulierung und Entbürokratisierung (so Vorblatt S. 1 des Gesetzentwurfes, BR-Drs. 623/06). Im Bereich der gerichtlichen Vertretung werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften der zivil- und öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen einander so weit wie möglich angeglichen. Dabei werde die Vertretungsbefugnis im Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsverfahren nicht in demselben Umfang liberalisiert wie die außergerichtliche Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die für die sachgerechte Prozessführung erforderlichen Kenntnisse und der Schutz der Gerichte (!) erforderten und rechtfertigten in Übereinstimmung mit der Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten stärkere Einschränkun-

gen als im außergerichtlichen Bereich. Deshalb soll in allen Gerichtsverfahren, in denen nicht ohnehin Anwaltszwang besteht, neben der Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte grundsätzlich nur die Vertretung durch Beschäftigte der Prozesspartei oder unentgeltlich durch Familienangehörige, Streitgenossen oder Volljuristinnen und Volljuristen zugelassen werden. Bereits nach geltendem Recht bestehende Vertretungsbefugnisse für Gewerkschaften, Verbraucher- und Sozialverbände sowie für Rechtsbeistände, Rentenberaterinnen und Rentenberater werden übernommen (Vorblatt S. 3 des Gesetzentwurfes, BR-Drs. 623/06).

Außerdem soll dieses Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) dienen (Fn. zur Gesetzesüberschrift).

Der folgende Beitrag soll einen ersten Überblick über das neue Gesetz geben und insbesondere die aus verwaltungsgerichtlicher Sicht bedeutsamen Änderungen näher darstellen.

II. Gesetzgebungsgeschichte

Mit Schreiben vom 01.09.2006 leitete die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts²⁾ dem Bundesrat zu (BR-Drs. 623/06). Der federführende Rechtsausschuss, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bun-

desrates gaben unter dem 02.10.2006 dem Bundesrat eine Empfehlung zur Stellungnahme (BR-Drs. 623/1/06). Der Freistaat Bayern stellte hierzu unter dem 11.10.2006 einen Plenarantrag (BR-Drs. 623/2/06). In seiner 826. Sitzung am 13.10.2006 lehnte der Bundesrat den Antrag Bayerns ab und beschloss, gemäß den Ausschussempfehlungen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (BR-PlenProt. 826, S. 316C; BR-Drs. 623/06 [Beschluss]). Die Bundesjustizministerin Zypries gab eine Erklärung zu Protokoll (BR-PlenProt. 826, S. 326B-327A). Mit Schreiben vom 29.11.2006 wurde dann der Gesetzentwurf (Anlage 1) mit der Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 2) und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (Anlage 3) dem Bundestag zugeleitet (BT-Drs. 16/3655). Der Bundestag beschloss am 01.02.2007, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss (federführend), den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu überweisen (BT-PlenProt. 16/79, S. 7923D-7924A). Die Reden hierzu wurden zu Protokoll gegeben (BT-PlenProt. 16/79, S. 7964A-7971C und 16/81, S. 8183B-8184C). Am 09.05.2007 fand eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Protokoll der 61. Sitzung³⁾; 8 der insgesamt 9 Stellungnahmen der Sachver-

ständigen liegen in schriftlicher Form vor⁴⁾ statt. Unter dem 10.10.2007 erfolgte die Beschlussempfehlung und der Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drs. 16/6634), worauf der Bundestag in seiner Sitzung am 11.10.2007 in zweiter und dritter Lesung nach halbstündiger Aussprache (BT-Plen-Prot. 16/118, S. 12256C-12263A) den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (BT-Drs. 16/3655) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/6634) annahm (BT-Plen-Prot. 16/118, S. 12263B). Nachdem der Bundesrat unter dem 19.10.2007 über den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages unterrichtet wurde (BR-Drs. 705/07), beschloss er in seiner Sitzung am 09.11.2007, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen (BR-PlenProt. 838, S. 368C; BR-Drs. 705/07 [Beschluss]). Der Bundespräsident fertigte das Gesetz am 12.12.2007 aus, worauf es im Bundesgesetzblatt Nr. 63 vom 17.12.2007 veröffentlicht wurde (BGBl. I S. 2840).

III. Überblick über den Inhalt des Gesetzes

Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Art.gesetz mit insgesamt 24 Art.n:

- Art. 1: Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG),
- Art. 2: Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG),
- Art. 3: Änderung der Bundesnotarordnung,
- Art. 4: Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung,
- Art. 5: Änderung des Beurkundungsgesetzes,
- Art. 6: entfallen,
- Art. 7: Änderung der Patentanwaltsordnung,
- Art. 8: Änderung der Zivilprozessordnung,
- Art. 8a: Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 01.12.2008,
- Art. 8b: Änderung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes,

- Art. 9: Änderung der Insolvenzordnung,
- Art. 9a: Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
- Art. 10: Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- Art. 10a: Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
- Art. 11: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes,
- Art. 12: Änderung des Sozialgerichtsgesetzes,
- Art. 13: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung,
- Art. 14: Änderung der Finanzgerichtsordnung,
- Art. 15: Änderung des Patentgesetzes,
- Art. 16: Änderung des Markengesetzes,
- Art. 17: Änderung des Strafgesetzbuches,
- Art. 18: Änderung kostenrechtlicher Regelungen,
- Art. 19: Änderungen sonstigen Bundesrechts und
- Art. 20: Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

1. Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz)

Durch Art. 1 wird das neue Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) geschaffen, welches das bisherige Rechtsberatungsgesetz ablöst (s. BT-Drs. 16/3655, S. 1 unter B. sowie S. 30 ff., zu den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben s. S. 26 ff.).

Teil 1 enthält die allgemeinen Vorschriften (§ 1 bis § 5), § 6 bis § 9 bilden den Teil 2 (Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen) und Teil 3 regelt in § 10 bis § 15 die Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen. Teil 4 enthält die Vorschriften über das Rechtsdienstleistungsregister (§§ 16 f.) und die § 18 bis § 20 bilden den Teil 5 mit Regelungen zur Datenübermittlung, Zuständigkeiten und Bußgeldvorschriften.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RDG), wobei die-

ses Gesetz die Rechtsdienstleistungsbefugnis weder umfassend noch abschließend regelt (BT-Drs. 16/3655, S. 44, Zu Art. 1 § 1). Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG). Rechtsdienstleistung ist nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (s. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 35, zu 6 a). Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG die Einziehung fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassogeschäft), wobei nach Satz 3 abgetretene Forderungen für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd gelten (s. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 35 ff., zu 6 b).

Nach § 2 Abs. 3 RDG ist Rechtsdienstleistung nicht:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist gemäß § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Nach § 4 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leis-

tungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Die Zulässigkeit von Rechtsleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit wird in § 5 RDG geregelt.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind gemäß § 6 RDG erlaubt, darüber hinaus auch bestimmte Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen sowie Genossenschaften (§ 7 RDG). § 8 regelt Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen, wogegen die Untersagung von Rechtsdienstleistungen in § 9 normiert wird.

Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde werden in § 10 geregelt, wobei in § 11 nähere Bestimmungen zur besonderen Sachkunde und Berufsbezeichnungen enthalten sind. § 12 enthält die Registrierungs Voraussetzungen, § 13 das Registrierungsverfahren und § 14 den Widerruf der Registrierung. Vorübergehende Rechtsdienstleistungen werden in § 15 geregelt.

Der Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters ist in § 16 enthalten, wogegen § 17 die Löschung von Veröffentlichungen regelt.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten wird durch § 18 normiert. Nach § 19 Abs. 1 RDG sind die Landesjustizverwaltungen zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes. Die Landesregierungen werden durch § 19 Abs. 2 Satz 1 RDG ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Nach Satz 2 der zuletzt genannten Norm können die Landesregierungen diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In Sachsen ist beabsichtigt, den Präsidenten der Amtsgerichte Chemnitz (für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau), Dresden (für die Bezirke der Landgerichte Bautzen, Dresden und Görlitz) und Leipzig (für den Bezirk des Landgerichts Leipzig) die Zuständigkeit zur Untersagung der Rechtsdienstleistung nicht registrierter Personen nach § 9 RDG, die Zuständigkeit zur Registrierung und zum Widerruf der Registrierung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen

im Bereich der Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG und in einem ausländischen Recht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 RDG (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 RDG) sowie die Zuständigkeit zur Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen mit Ausnahme der Rentenberatung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG (§ 15 RDG) zu übertragen. Dem Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts sollen die Zuständigkeit zur Registrierung und zum Widerruf der Registrierung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Bereich der Rentenberatung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 RDG) sowie die Zuständigkeit zur Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen im Bereich der Rentenberatung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG (§ 15 RDG) übertragen werden. Hierzu soll die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 501) um die Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 RDG auf das Staatsministerium der Justiz und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz vom 14.12.2007 (SächsGVBl. S. 600) um die genannten Zuständigkeitsregelungen ergänzt werden⁵⁾.

§ 20 enthält die Bußgeldvorschriften, die im ursprünglichen Gesetzentwurf noch nicht enthalten waren, sondern erst auf Vorschlag des Bundesrates (BT-Drs. 16/3655, S. 105 f. Nr. 10; krit. noch die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu, BT-Drs. 16/3655, S. 119, Zu Nummer 10) durch den Rechtsausschuss des Bundestages eingefügt wurde (BT-Drs. 16/6634, S. 65; s. hierzu auch die schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Kramer, S. 18 ff.⁶⁾, die schriftliche Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, S. 18 ff.⁷⁾ und die schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Wolf, S. 21 f.⁸⁾ sowie Henssler, AnwBl. 2007, 553 [557]).

Die nähere Befassung mit den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes muss anderen Darstellungen vorbehalten bleiben.⁹⁾

2. Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) ist in Art. 2 enthalten. Aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist besonders auf folgende Vorschriften hinzuweisen:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG stehen Kammerrechtsbeistände in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 VwGO n. F. einem Rechtsanwalt gleich, wobei die zuletzt genannte Norm erst durch Art. 13 Nr. 2 geschaffen wird. Die bisher in § 25 EGZPO enthaltene Vorschrift, die Kammerrechtsbeistände den Rechtsanwälten bei der Prozessvertretung im Zivilverfahren weitgehend gleichstellt, wird in das RDGEG übernommen und inhaltlich auf die Vertretung in den übrigen Verfahrensordnungen ausgedehnt sowie an die Rechtsänderungen angepasst (BT-Drs. 16/3655, S. 79, Zu § 3 Abs. 1). Kammerrechtsbeistände sind nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 RDGEG Inhaber behördlicher Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, wobei die Erlaubnisinhaber nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind. Dabei handelt es sich um natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind und auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind (§ 209 Abs. 1 Satz 1 BRAO). Diese neue Regelung bedeutet, dass sich die Beteiligten im einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren künftig statt durch einen Rechtsanwalt (§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO n. F.) auch durch einen Kammerrechtsbeistand vertreten lassen können, wobei dies in der Sache keine Rechtsänderung bedeutet (BT-Drs. 16/3655, S. 79, Zu § 3 Abs. 1). Für die Kammerrechtsbeistände gilt dann ebenfalls das Privileg des § 67 Abs. 6 Satz 4 VwGO n. F., wonach das Gericht den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wenn als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.

Registrierte Erlaubnisinhaber stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 RDGEG im Sinn von § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO einem Rechtsanwalt gleich, soweit

ihnen die gerichtliche Vertretung oder das Auftreten in der Verhandlung nach § 67 VwGO in der bis zum 30.06.2008 geltenden Fassung gestattet war (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RDGEG). Diese Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers der bisher zum Verwaltungsgerichtsverfahren herrschenden Ansicht Rechnung tragen, dass Erlaubnisinhaber dort auch ohne eine besondere gerichtliche Zulassung im Rahmen ihrer Erlaubnis vertretungsbefugt waren (BT-Drs. 16/3655, S. 80, Zu § 3 Abs. 2).

Das Gericht weist registrierte Erlaubnisinhaber, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur gerichtlichen Vertretung oder zum Auftreten in der Verhandlung befugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück (§ 3 Abs. 3 Satz 1 RDGEG). Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellung oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind gemäß Satz 2 der zuletzt genannten Norm bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann nach Satz 3 registrierten Erlaubnisinhabern durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung oder das weitere Auftreten in der Verhandlung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. § 335 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung, der erst durch Art. 8 Nr. 8 eingefügt wird, gilt nach Satz 4 entsprechend. Zwar soll diese Regelung nach der Gesetzesbegründung sicherstellen, dass ein Versäumnisurteil in den dort aufgeführten Fällen nicht ergehen darf (BT-Drs. 16/3655, S. 80, Zu § 3 Abs. 3). Übertragen auf den Verwaltungsprozess wird man wohl davon ausgehen müssen, dass auch dort eine sofortige gerichtliche Sachentscheidung unzulässig ist, wenn die Zurückweisung des registrierten Erlaubnisinhabers oder die Untersagung der weiteren Vertretung erst in dem Termin erfolgt oder dem nicht erschienenen Beteiligten nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

Für die Vergütung der registrierten Erlaubnisinhaber mit Ausnahme der Frachtprüferinnen und Frachtprüfer gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 RDGEG das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entsprechend. Allerdings haben die Erlaubnisinhaber, wenn sich ihre Vergütung nach dem Gegenstandswert richtet, den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen (Satz 2 der zuletzt ge-

nannten Vorschrift). Damit wird die dem Schutz des Rechtssuchenden dienende Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts (§ 49b Abs. 5 BRAO) über die Höhe der streitwertabhängigen Vergütung auf die registrierten Personen übertragen (BT-Drs. 16/3655, S. 80, Zu § 4 Abs. 1). Nach § 4 Abs. 3 RDGEG gelten für die Erstattung der Vergütung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen und der Kammerrechtsbeistände in einem gerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung der Vergütung eines Rechtsanwalts entsprechend. Dies bedeutet, dass § 162 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig sind, auch für registrierte Erlaubnisinhaber und Kammerrechtsbeistände gilt. Dies dürfte trotz des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts wohl auch für die Gebühren und Auslagen eines registrierten Erlaubnisinhabers oder Kammerbeistandes im Vorverfahren gelten, sofern das Gericht nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO dessen Zuziehung für notwendig erklärt.

Personen, die in dem in Art. 1 § 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden, stehen nach § 5 Nr. 6 RDGEG in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 4 VwGO n. F. einer Person mit Befähigung zum Richteramt gleich (s. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 81, Zu § 5). Dies bedeutet, dass Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet (wie es in der Paragraphenüberschrift heißt) als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt sind (§ 5 Nr. 6 RDGEG i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO n. F.). Darüber hinaus können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse durch bei ihnen oder anderen Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse beschäftigte Diplomjuristen aus dem Beitrittsgebiet vor dem Bundesver-

waltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht vertreten lassen (§ 5 Nr. 6 RDGEG i. V. m. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO n. F.).

3. Änderung der Zivilprozessordnung

Durch Art. 8 werden einige Vorschriften der Zivilprozessordnung geändert, die teilweise auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung sind.

So wird durch Art. 8 Nr. 4 die Vorschrift des § 80 ZPO [Prozessvollmacht] in Übereinstimmung mit den übrigen Prozessordnungen neu gefasst (s. dazu BT-Drs. 16/3655, S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4). Zugleich wird der bisherige § 80 Abs. 2 ZPO [Anordnung der öffentlichen Beglaubigung einer Privaturkunde], der nach § 173 VwGO im Verwaltungsprozess entsprechend anwendbar war (Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 80 RdNr. 18), ersatzlos aufgehoben. Dies bewirkt, dass das Gericht künftig wie in allen anderen Verfahrensordnungen zu verfahren hat, wenn – in den Fällen anwaltlicher Vertretung nur aufgrund einer substantiierten Rüge der gegnerischen Partei – Zweifel am Vorliegen einer ordnungsgemäßen Prozessvollmacht bestehen. Dabei gilt, dass die vertretene Partei die wirksame Bevollmächtigung nachzuweisen hat, wobei sie diesen Nachweis auch künftig noch durch Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmachtsurkunde führen kann (BT-Drs. 16/3655, S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4 Abs. 2).

Die Vorschrift des § 157 ZPO [ungeeignete Vertreter und Prozessagenten], dessen Absätze 1 und 3 – im Unterschied zu Abs. 2 – im Verwaltungsprozess nicht entsprechend abwendbar waren (Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 157 RdNr. 29), wird durch Art. 8 Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„Untervertretung in der Verhandlung

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt kann in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.“

Diese Vorschrift regelt nunmehr die Voraussetzungen, unter denen sich eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in der Verhandlung vertreten lassen darf, wobei der geltende Rechtszustand im Wesentlichen übernommen und einheitlich kodifiziert wird. Die Regelung übernimmt den geltenden § 59 Abs. 2 Satz 2 BRAO¹⁰⁾ (der ebenso wie dessen Satz 1 durch Art. 4 Nr. 2a) aufgehoben wird), wonach der Stationsreferendar den Rechtsanwalt außerhalb des Anwaltsprozesses vertreten darf (BT-Drs. 16/3655, S. 91, Zu Art. 8 Nr. 6 Abs. 1).

Diese Norm ist künftig nach § 173 VwGO im Verwaltungsprozess entsprechend anwendbar.

Der Gesetzgeber hat kein unabweises Regelungsbedürfnis gesehen, soweit es darüber hinaus nach geltendem Recht teilweise auch als zulässig angesehen wird, dass Rechtsanwältinnen ihre Kanzleimitarbeiter, vor allem Bürovorsteher und nebenberuflich außerhalb der Anwaltsstation bei ihnen tätige Referendare bzw. Assessoren, gelegentlich mit Terminvollmacht zur mündlichen Verhandlung entsenden. Denn ein ständiges, regelmäßiges Entsenden von Mitarbeitern wird auch nach geltendem Recht als unzulässig angesehen (BT-Drs. 16/3655, S. 91, Zu Art. 8 Nr. 6 Abs. 1).

Durch Art. 8 Nr. 7a wird in § 160a Abs. 3 ZPO, der gemäß § 105 VwGO entsprechend gilt, nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Soweit das Gericht über eine zentrale Datenspeichereinrichtung verfügt, können die vorläufigen Aufzeichnungen an Stelle der Aufbewahrung nach Satz 1 auf der zentralen Datenspeichereinrichtung gespeichert werden.“

Nach § 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO (i. V. m. § 105 VwGO) sind vorläufige Aufzeichnungen eines Protokolls zu den Prozessakten zu nehmen, oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren. Diese Regelung hielt der Rechtsausschuss des Bundestages nicht mehr für zeitgemäß, da diese Aufbewahrung der Aufzeichnung bei den Prozessakten nicht mehr allen technischen Verfahren der Datenspeicherung, die innerhalb eines Gerichts zur Anwendung kommen können, gerecht werde (s. dazu BT-Drs. 16/6634, S. 68 f., Zu Art. 8 Nr. 7a) und fügte daher die oben

zitierte Regelung ein (BT-Drs. 16/6634, S. 32).

4. Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 13 enthält einige nicht unwesentliche Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung, die insgesamt der Angleichung der Verfahrensordnungen und der einheitlichen Neuregelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis dienen sollen (so BT-Drs. 16/3655, S. 96, Zu Art. 13).

a) Änderung des § 62 Abs. 3 VwGO

So wird nach Art. 13 Nr. 1 in § 62 Abs. 3 VwGO das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder besonders Beauftragte“ gestrichen.

Die Streichung der Rechtsfigur des „besonders Beauftragten“, die nur im Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren, nicht dagegen in den Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit besteht, dient der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen und zugleich der Klärung der Voraussetzungen, unter denen eine Prozessvertretung zulässig ist (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 1 i. V. m. S. 95, Zu Art. 12 Nr. 2). Die Bevollmächtigung von Behördenvertretern soll sich künftig einheitlich nach den Vorschriften über die Prozessvertretung bestimmen (BT-Drs. 16/3655, S. 96, Zu Art. 13 Nr. 1).

b) Neufassung des § 67 VwGO

Durch Art. 13 Nr. 2 wird § 67 VwGO vollständig neu gefasst und besteht künftig aus sieben statt wie bisher aus drei Absätzen. Damit wird diese Vorschrift an die Neuregelung in § 79 ZPO angeglichen (BT-Drs. 16/3655, S. 35, zu 5 c) a. E.), bzw. den Verfahrensordnungen insgesamt angepasst (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2).

Eine Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze einschließlich des Sozialverfahrensverfahrens, die nicht den Bereich der gerichtlichen Vertretung, sondern als Sonderfall außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen die Vertretung gegenüber Behörden neu regelt, soll in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren erfolgen (BT-Drs. 16/3655, S. 35, zu 5 c) a. E.).

Nach § 67 Abs. 1 VwGO n. F. können die Beteiligten vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen. Diese Vorschrift enthält somit

den Grundsatz des Selbstvertretungsrechts im Verwaltungsprozess (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 1). Insoweit bleibt die bisherige Rechtslage, die sich allerdings erst aus einem Umkehrschluss aus § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a. F. ergab, unverändert. Die im geltenden Recht vorhandene Möglichkeit, dem Beteiligten für das weitere Verfahren die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen, soll im Zuge der Vereinheitlichung aller Verfahrensordnungen künftig nicht mehr bestehen. Ein unabweisbares Bedürfnis für die Möglichkeit der Einschränkung der Postulationsfähigkeit, die stets mit einem erheblichen Grundrechtseingriff verbunden sei, bestehe aber nach der Gesetzesbegründung nicht, wie die Erfahrungen in den übrigen Verfahrensordnungen belegen würden. Dem Gericht bleibe es jedoch unbenommen, durch Hinweise auf Bestellung eines Bevollmächtigten hinzuweisen, gegen Beteiligte ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder – bei fehlender Prozessfähigkeit – einen Vertreter zu bestellen (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 1).

Die Beteiligten können sich gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 n. F. durch einen Rechtsanwalt [bzw. nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG durch einen Kammerrechtsbeistand oder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 RDGEG durch einen registrierten Erlaubnisinhaber] oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO n. F. als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes¹¹⁾); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung¹²⁾, § 11 des Lebenspartnerschafts-

- gesetzes¹³⁾, Personen mit Befähigung zum Richteramt [bzw. nach § 5 Nr. 6 RDGEG auch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet] und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes¹⁴⁾ sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes¹⁵⁾, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes¹⁶⁾ handeln, in Abgabengelegenheiten,
 4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
 5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
 6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
 7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Hierbei handelt es sich wie in allen übrigen Verfahrensordnungen um eine abschließende Aufzählung (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2). Dies bedeutet eine Einschränkung gegenüber der alten Regelung in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO a. F., nach der sich ein Beteiligter vor dem Verwaltungsgericht in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen konnte, denn dieser musste gemäß Satz 3 der zuletzt genannten Norm lediglich zum sachgemäßen Vortrag fähig sein. Eine Vertretung etwa durch einen Freund, Nachbarn oder Bekannten – sofern dieser nicht die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO n. F. erfüllt – ist demnach nicht mehr möglich (kritisch der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in seiner Stellungnahme vom 20.04.2006¹⁷⁾; ebenso der Sachverständige Hesse in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 17¹⁸⁾ und der Sachverständige Kramer in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 20 f.¹⁹⁾; positiv dagegen die Sachverständige Caliebe in ihrer schriftlichen Stellungnahme, S. 10 f.²⁰⁾). Gerade auch vor dem Hintergrund, dass es mit der bisherigen Gesetzeslage in der Praxis keine Probleme gab, sondern sich diese sogar bewährt hat, bestand eigentlich keine Notwendigkeit, die Vertretungsbefugnis im erstinstanzlichen Verfahren neu zu regeln (so ausdrücklich der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in seiner Stellungnahme vom 20.04.2006²¹⁾).

Damit sind nunmehr vor den Verwaltungsgerichten vertretungsbefugt, soweit sich der Beteiligte selbst vertreten kann, zunächst Personen, die zu dem Beteiligten oder einem verbundenen Unternehmen in einem ständigen Beschäftigtenverhältnis stehen, sowie volljährige Familienangehörige, Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz besitzen und Streitgenossen, die den Beteiligten unentgeltlich vertreten (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2; s. hierzu näher BT-Drs. 16/3655, S. 87 f., Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 u. 2). Problematisch ist hierbei, dass z. B. gerichtlich oder behördlich bestellte Betreuer, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG (außergerichtliche) Rechtsdienstleistungen erbringen

dürfen, den Betreuten vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr vertreten dürfen, wenn sie nicht zum oben dargestellten Personenkreis gehören (s. hierzu der Sachverständige Hesse in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 16 f. u. 43²²⁾ sowie in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 3²³⁾).

Die jetzige Fassung hinsichtlich der Vertretungsmöglichkeiten von Behörden in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 2. Hs. VwGO n. F. ist durch den Rechtsausschuss des Bundestages erfolgt, um Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Zusammenschlüsse nicht nur die Vertretung durch eigene Beschäftigte und Beschäftigte der Aufsichtsbehörde, sondern durchweg die Vertretung auch durch Beschäftigte anderer Behörden und juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse zu gestatten. Dadurch können sich die genannten Stellen durch ihre Beschäftigten selbst und untereinander vertreten lassen, ohne dass der Prozessvertreter eine besondere Sachnähe zur verhandelten Sache aufweisen oder mit dieser im Vorfeld des Prozesses befasst gewesen sein muss (BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. S. 72, Zu Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Die Nummern 3 bis 6 sollen den Besonderheiten des Verwaltungsprozesses Rechnung tragen und übernehmen die Vertretungsbefugnisse der darin genannten Personen und Organisationen aus dem geltenden Recht, ohne dass durch den geänderten Normaufbau eine Änderung des geltenden Rechtszustands erfolgen soll. Allerdings soll hier, wie in den übrigen Verfahrensordnungen, künftig nicht ein Vertreter der Organisation oder juristischen Person, sondern diese selbst Verfahrensbevollmächtigter sein (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2).

Die eigenständige Vertretung der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO n. F.) war im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehen, obwohl sie im geltenden Recht – ebenso wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen – vertretungsberechtigt sind. Deshalb wurden sie durch den Rechtsausschuss des Bundestages in den Katalog des

Absatzes 2 Satz 2 aufgenommen (BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4), wie dies der Bundesrat (BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 22, Nr. 28) mit Zustimmung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 16/3655, S. 122, Zu Nr. 28) gefordert hatte.

Ob ein Prozessbevollmächtigter unter eine der genannten Personengruppen fällt, ist von ihm ggf. darzulegen und vom Gericht erforderlichenfalls im Wege des Freibeweises festzustellen. Teilweise wird sich die Berechtigung zur Prozessvertretung aus der – in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO n. F. nach § 67 Abs. 6 VwGO n. F. immer vorzulegenden – Prozessvollmacht ableiten lassen, etwa in den Fällen, in denen ein Ehe- oder Lebenspartner bevollmächtigt wird, oder bei der Vollmachterteilung für einen Mitarbeiter eines konzernangehörigen Unternehmens. Insgesamt sollen an die Prüfung der Berechtigung zur Prozessvertretung keine höheren Anforderungen gestellt werden als im geltenden Recht, das stets eine Prüfung dahingehend erfordert, ob der Bevollmächtigte geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten erledigt (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 i. V. m. S. 87, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2).

Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO n. F. handeln Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Damit soll ergänzend und klarstellend geregelt werden, durch welche Personen die in Abs. 2 genannten Organisationen vor Gericht handeln. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr in allen Verfahrensordnungen auch juristische Personen als solche bevollmächtigt werden können (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 a. E. i. V. m. S. 89, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 3). Der ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Begriff Beschäftigte wurde durch den Rechtsausschuss des Bundestages zur Klarstellung durch das Wort Vertreter ersetzt (BT-Drs. 16/6634, S. 47), wobei die Änderung mehr sprachlicher Natur sein soll. Die einheitliche Verwendung des Wortes „Vertreter“ entspreche der Regelung im geltenden § 59I BRAO (BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. S. 68 Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 3). Außerdem sollen Auslegungsprobleme vermieden werden, da § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV den Beg-

riff „Beschäftigung“ als nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Beschäftigungsverhältnis, definiert (s. hierzu BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. S. 70, Zu Art. 11 Nr. 1 Abs. 2 Satz 3).

Das Gericht weist nach § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO n. F. Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Die in allen Verfahrensordnungen enthaltene Neuregelung entspricht dem Verfahren zur Zurückweisung von Bevollmächtigten und Untersagung der weiteren Vertretung im Zivilprozess. Das Gericht hat die Vertretungsbefugnis von Amts wegen zu prüfen und bei Zweifeln auf eine Klärung hinzuwirken. Kommt das Gericht danach zu dem Ergebnis, dass keiner der Fälle zulässiger Vertretung vorliegt, hat es die Zurückweisung durch konstitutiven Zurückweisungsbeschluss auszusprechen (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 3 i. V. m. S. 89, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 3). Rechtsschutzmöglichkeiten hiergegen bestehen daher lediglich im Rahmen einer Beschwerde oder Berufung bzw. Revision gegen die dann ergehende Sachentscheidung. Eine Anhörungsrüge gemäß § 152a VwGO scheidet aus, da diese gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung nicht stattfindet (§ 152a Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr erstmals eine ausdrückliche Befugnisnorm zur Zurückweisung geschaffen wurde (s. auch BT-Drs. 16/3655, S. 34), da damit die bisherige problematische (s. dazu Meissner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2007, § 67 RdNr. 48 m. w. N.; vgl. auch VG Chemnitz, Beschl. v. 23.04.1997 – 1 K 546/97 - bzgl. der analogen Anwendung von § 14 Abs. 5 VwVfG) analoge Anwendung von § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO a. F. und § 157 Abs. 2 ZPO (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 67 RdNr. 38) nicht mehr erforderlich ist.

Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten oder Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind gemäß § 67 Abs. 3 Satz 2 VwGO n. F. bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Dies bewirkt die erforderliche Rechtssicherheit und führt dazu, dass etwa die Berufung nicht auf die in

erster Instanz nicht erkannte fehlende Vertretungsbefugnis gestützt werden kann. Ab Erlass des Zurückweisungsbeschlusses hat das Gericht alle Zustellungen an den Beteiligten selbst oder einen neuen Prozessbevollmächtigten zu richten; der zurückgewiesene Bevollmächtigte kann keine wirksamen Prozesshandlungen mehr vornehmen (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 3 i. V. m. S. 89, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 3).

Das Gericht kann nach Satz 3 der zuletzt genannten Regelung den in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Von dieser Untersagungsmöglichkeit sind neben den Rechtsanwälten und Hochschullehrern alle weiteren Personen und Einrichtungen, denen die Fähigkeit zur Vertretung im Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten zuerkannt wird, ausgenommen (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 3 i. V. m. S. 93, Zu Art. 11 Nr. 1 Abs. 3). Diese Regelung bedeutet allerdings, dass sogar Personen mit Befähigung zum Richteramt (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) zurückgewiesen werden können.

Der Vertretungszwang vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht bleibt grundsätzlich bestehen.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO n. F. müssen sich die Beteiligten vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies bedeutet, dass mit Ausnahme von Prozesskostenhilfverfahren in allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Abgabe von weitreichenden Prozesshandlungen wie etwa Erledigungserklärungen und Rechtsmittelrücknahmen künftige Vertretungszwang besteht, ebenso für Streitwert- und Kostenbeschwerden (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4; s. hierzu die Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen vom 20.04.2006²⁴⁾). Dies weicht jedenfalls nach dem Wortlaut insoweit von der bisherigen – durch das Sechste VwGO-Änderungsgesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626) eingeführte - Regelung in § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a. F. ab, als danach der Vertretungszwang

nur für Beteiligte galt, soweit diese einen Antrag stellten (s. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 67 RdNr. 15 m. w. N.). Geht man davon aus, dass damit auch eine inhaltliche Änderung beabsichtigt war, würde dies bedeuten, dass die bisherige Möglichkeit, an einem Prozess vor dem Oberverwaltungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht – etwa als Rechtsmittelgegner oder Beigeladener – ohne Bevollmächtigten beteiligt zu sein (s. hierzu BVerwG, Beschl. v. 11.1.1999, NVwZ-RR 2000, 325 [326] unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien, BT-Drs. 13/3993, S. 11; Bader, VBIBW 1997, 401 [402]), entfielen. Dies würde dazu führen, dass z. B. ein Beigeladener in einem Konkurrenzverfahren künftig vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Bevollmächtigten vertreten sein müsste, obwohl er sich – wie meist üblich – an dem Verfahren selbst nicht aktiv beteiligen will. Es darf allerdings bezweifelt werden, ob dies vom Gesetzgeber wirklich beabsichtigt war. Wahrscheinlich ist im Rahmen der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen (s. die mit § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO n. F. insoweit übereinstimmenden Regelungen § 11 Abs. 4 Satz 1 ArbGG n. F., § 73 Abs. 4 Satz 1 SGG n. F. und § 62 Abs. 4 Satz 1 FGO) übersehen worden, dass in § 67 Abs. 1 Abs. 1 VwGO a. F. mit der Einschränkung „soweit er einen Antrag stellt“ eine von den übrigen Prozessordnungen abweichende Regelung vorhanden war. Hier ist der Gesetzgeber zu einer unverzüglichen Klärstellung aufgerufen.

Der Vertretungszwang gilt nach § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO n. F. auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, also wie bisher gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO a. F. für Prozesshandlungen, die sich auf das Verfahren der nächsten Instanz beziehen, aber noch beim Gericht der Vorinstanz vorgenommen werden (BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4). Als Bevollmächtigte sind gemäß § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO n. F. nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen, also Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt (ebenso bisher § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a. F.).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO n. F. durch eigene Beschäftigte oder durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (auch hier erfolgte wie bei § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO n. F. die endgültige Fassung durch den Rechtsausschuss des Bundestages, s. BT-Drs. 16/6634, S. 45 u. 73), die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen [gleichgestellt sind nach § 5 Nr. 6 RDGEG Diplomjuristen aus dem Beitrittsgebiet, s. dazu BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4], vertreten lassen. Dies entspricht in der Sache dem bisherigen § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO a. F.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind nach § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO n. F. auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Warum dies nicht auch für die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen gelten soll, erschließt sich nicht unmittelbar. Diese Einschränkung führt dazu, dass in dem oben genannten Beispiel eines Konkurrenzverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht sich der Beigeladene nicht durch einen Richterkollegen vertreten lassen kann, da Personen mit Befähigung zum Richteramt in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO n. F. aufgeführt sind, der jedoch in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO n. F. nicht erwähnt wird.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3 und 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich gemäß § 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO n. F. selbst vertreten. Dies bedeutet, dass sich ein Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht selber vertreten kann (§ 67 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO n. F.). Ein Beteiligter, der zu den in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Personen und Organisationen gehört, kann sich jedenfalls vor dem Oberverwaltungsgericht

ebenfalls selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 5 VwGO n. F.). Eine Selbstvertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht ist hierbei jedoch ausgeschlossen, wie sich aus der Formulierung „nach Maßgabe der Sätze [...] 5“ in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO ergibt, denn Satz 5 gilt ausdrücklich nur für Bevollmächtigte „vor dem Oberverwaltungsgericht“. Auch hier bleibt allerdings unklar, warum die Möglichkeit der Selbstvertretung nicht auch für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 VwGO n. F. genannten Personen und Organisationen gelten soll.

Eine weitere – in allen Verfahrensordnungen neu eingeführte Unvereinbarkeitsregelung (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4) enthält § 67 Abs. 5 Satz 1 VwGO n. F. Nach dieser Norm dürfen Richter nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Hierdurch soll der Anschein einer Voreingenommenheit des Gerichts vermieden und Interessenkollisionen von vornherein ausgeschlossen werden. Dabei ist nicht auf die gleichzeitige Tätigkeit in einem Verfahren, die ohnehin unzulässig wäre, sondern grundsätzlich auf alle Verfahren vor dem gesamten Gericht, dem der Richter angehört, abzustellen (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4 i. V. m. S. 89 f., Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 4). Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 (also Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens sowie Beschäftigte von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts), nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören (§ 67 Abs. 5 Satz 2 VwGO n. F.). Damit dürfte der in hohem Maße bedenkliche Umstand, dass jemand an einem Gericht das Amt eines ehrenamtlichen Richters ausübt und dort zugleich als Bevollmächtigter auftritt (s. hierzu in einem Falle eines Rechtsanwalts VGH Kassel, Beschl. v. 14.12.1977 – VIII TG 4/77 – JURIS sowie der Sachverständige Streck in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 27²⁵⁾ und der Deutsche Anwaltverein in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 5²⁶⁾; zur Problematik, wenn ehrenamtliche Richter nicht einem bestimmten Spruchkörper, sondern dem ganzen Gericht zugewiesen werden, s. der Sachver-

ständige Henssler in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 13²⁷⁾ und in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 16²⁸⁾ jedenfalls teilweise ausgeschlossen sein, wenn auch die Ausnahme bezüglich der Fälle des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht zwingend ist. Soweit in der Gesetzesbegründung hierzu ausgeführt wird, dass es unverhältnismäßig sei, wenn ein Unternehmen für ein Gerichtsverfahren einen externen Bevollmächtigten bestellen müsste, nur weil der Leiter der Personalabteilung, der als einziger Beschäftigter die juristische Befähigung hat, Prozesse des Unternehmens zu führen, zugleich ehrenamtlicher Richter sei (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 5 i. V. m. S. 94, Zu Art. 11 Nr. 1 Abs. 5), löst dies nicht das Problem des Anscheins einer Voreingenommenheit und einer Interessenkollision.

Das Gericht hat nach § 67 Abs. 5 Satz 3 VwGO n. F. Richter, die entgegen den oben dargestellten Vorschriften als Bevollmächtigte auftreten, entsprechend Abs. 3 Satz 1 VwGO n. F. durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen. Auch hier sind Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten bis zu seiner Zurückweisung wirksam (§ 67 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 VwGO n. F.).

Zu begrüßen ist grundsätzlich auch die Ergänzung der bisherigen Regelung des § 67 Abs. 3 VwGO a. F. bezüglich der Vollmacht nunmehr in § 67 Abs. 6 VwGO n. F.

Wie bisher ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen (§ 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO a. F. = § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO n. F.), wobei auch eine Erklärung zu Protokoll in der Verhandlung oder sonst zur Niederschrift des Gerichts ausreicht (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 6 i. V. m. S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4). Unverändert bleibt auch die Regelung des § 67 Abs. 3 Satz 2 a. F., wonach die Vollmacht nachgereicht werden kann, wofür das Gericht eine Frist setzen kann (§ 67 Abs. 6 Satz 2 VwGO n. F.; s. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 6 i. V. m. S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4). Neu (jedenfalls als Vorschrift in der VwGO, s. § 88 Abs. 1 ZPO) ist die Bestimmung in § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO n. F., dass der Mangel der

Vollmacht in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden kann. Die bisherige Regelung des § 88 Abs. 2 ZPO, wonach das Gericht den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt, ist nunmehr auch (insoweit übereinstimmend mit allen übrigen Verfahrensordnungen, s. BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 6 und S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4) ausdrücklich in § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO enthalten. Ergänzt wird diese Vorschrift noch durch § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG, wonach Kammerrechtsbeistände insoweit einem Rechtsanwalt gleichstehen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts wie bisher gemäß § 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO a. F. nach § 67 Abs. 6 Satz 5 VwGO n. F. an ihn zu richten.

Die bisherigen Regelungen betreffend den Beistand (§ 67 Abs. 2 VwGO a. F.) sind nunmehr – allerdings nicht unwesentlich geändert – in § 67 Abs. 7 VwGO n. F. enthalten. Diese Regelung entspricht wort- und inhaltsgleich der Neuregelung in den übrigen Verfahrensordnungen (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7), wobei auch hier die endgültige Fassung erst durch den Rechtsausschuss des Bundestages erfolgte (BT-Drs. 16/6634, S. 45). Durfte bisher nach § 67 Abs. 2 Satz 1 a. E. VwGO a. F. ein Beteiligter sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands bedienen, können Beteiligte nunmehr gemäß § 67 Abs. 7 Satz 1 VwGO n. F. in der Verhandlung mit Beiständen erscheinen. An der Rechtsnatur des Beistands als Person, die in der Verhandlung die Beteiligtenrechte ausführt, ändert sich nichts. Keine Beistände in diesem Sinn sind auch künftig Personen, die vom Beteiligten oder seinem Prozessbevollmächtigten im Rahmen der eigenen Prozessführung als Hilfskräfte (etwa Privatgutachter oder sonstige Fachleute, die einen Beteiligten unterstützen, ohne selbst im Rechtsinn die Beteiligtenrechte auszuführen) zugezogen werden. Für solche Personen gelten wie bisher – jedenfalls innerhalb öffentlicher Sitzungen – keine prozessualen Einschränkungen (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7 i. V. m. S. 90, Zu Art. 8 Nr. 5). Bislang konnte vor dem Verwaltungsgericht jede Person als Beistand auftreten, die zum sachgerechten Vortrag fähig war (§ 67 Abs.

2 Satz 3 VwGO a. F.). Nach § 67 Abs. 7 Satz 2 VwGO n. F. kann Beistand sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Rechtsfigur des Beistands nicht zur Umgehung der Einschränkungen des § 67 Abs. 2 VwGO n. F. genutzt werden kann (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7 i. V. m. S. 91, Zu Art. 8 Nr. 5). Dies bedeutet, lediglich der in § 67 Abs. 2 Satz 2 aufgeführte Personenkreis bzw. die dort genannten Organisationen können als Beistand auftreten, was trotz der relativ umfangreichen Regelung zunächst eine deutliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellt. Die bisherige Praxis, neben den förmlichen Bevollmächtigten der beklagten Körperschaften Referenten, Sachbearbeiter und andere Bedienstete als Beistand ins Protokoll aufzunehmen, ist allerdings weiterhin möglich, da diese als Beschäftigte eines Beteiligten nach § 67 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 1. Hs. VwGO n. F. Beistände sein können. Im Übrigen kann das Gericht gemäß § 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO n. F. andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht (kritisch zu dieser Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Sachverständige Hesse in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 17 u. 43²⁹⁾ und in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 4 f.³⁰⁾ sowie der Sachverständige Kramer in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 21³¹⁾). Hierdurch soll dem im Ausnahmefall berechtigten Anliegen einer Naturalpartei, vor Gericht mit einer vertrauten oder besonders sachkundigen Person erscheinen zu dürfen und dieser den Vortrag in der Verhandlung zu überlassen, Rechnung getragen werden. Dabei sind die Voraussetzungen, unter denen das Gericht eine nicht vertretungsbefugte Person als Beistand zulassen kann, bewusst eng ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat sich dabei an die vom Bundesverfassungsgericht zur Zulassung eines – dort allerdings mit weitergehenden Vertretungsbefugnissen ausgestatteten – Beistands nach § 22 BVerfGG entwickelten Grundsätze (BVerfG, Beschl. v. 01.02.1994, NJW

1994, 1272) angelehnt (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7 i. V. m. S. 90, Zu Art. 8 Nr. 5). Die Zulassung soll auch stillschweigend erfolgen können (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7 i. V. m. S. 90, Zu Art. 12 Nr. 3 Abs. 7), also z. B. wenn das Gericht die Person als Beistand eines Beteiligten in die Niederschrift aufnimmt oder ohne Beistandung als Beistand auftreten lässt.

Wie bei den Bevollmächtigten hat das Gericht auch Beistände zurückweisen, die nicht als Beistand auftreten dürfen (§ 67 Abs. 7 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO n. F.). Auch hier kann das Gericht nach § 67 Abs. 7 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 VwGO n. F. den in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Beiständen das weitere Auftreten als Beistand untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Die Beschränkungen nach § 67 Abs. 5 VwGO n. F. gelten gemäß § 67 Abs. 7 Satz 4 VwGO n. F. für Richter, die als Beistand auftreten, entsprechend. Bedeutsam ist noch die Regelung in § 67 Abs. 7 Satz 5 VwGO n. F., wonach das von dem Beistand Vortragene als von dem Beteiligten vorgebracht gilt, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird. Damit wird nunmehr in der Verwaltungsgerichtsordnung eine eigene Regelung geschaffen, sodass nicht mehr auf die gemäß § 173 VwGO entsprechende Anwendung des § 90 Abs. 2 ZPO (s. dazu Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 90 RdNr. 6) zurückgegriffen werden muss. Dies bedeutet wie bisher, dass jeder Beteiligte, der mit einem Beistand erscheint, dessen Vortrag (einschließlich Prozesshandlungen) ggf. sofort korrigieren muss, um keine Nachteile zu erleiden.

c) Änderung des § 100 VwGO

Nach Art. 13 Nr. 3 wird in § 100 [gemeint ist wohl § 100 Abs. 2 Satz 2 und 4] die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 3“ jeweils durch die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6“ ersetzt. Was auf den ersten Blick wie eine lediglich redaktionelle Anpassung erscheinen mag (nach der Gesetzesbegründung handelt es sich um Folgewirkungen zur Anpassung der Verweisungen an die Neuregelung in § 67, BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 3), stellt doch eine nicht unerhebliche Änderung der bisherigen

Akteneinsichtsregelung außerhalb des Gerichts dar. Nach der bisherigen Regelung in § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO a. F. konnte nach dem Ermessen des Vorsitzenden (bzw. gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87a Abs. 3 VwGO des Berichterstatters) der nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Dies bedeutete, dass nur den in § 67 Abs. 1 VwGO a. F. genannten Personen, die zugleich (wie sich aus der Formulierung „und 3“ ergibt) eine schriftliche Vollmacht bei Gericht eingereicht haben, Akteneinsicht außerhalb des Gerichts (also insbesondere durch Versendung an die Kanzlei) gewährt werden konnte (s. hierzu Rudisile, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2007, § 100 RdNr. 15 ff. m. w. N.). Nunmehr wird der Kreis der insoweit Berechtigten durch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6 VwGO n. F. genannten Personen und Organisationen – soweit sie nicht schon in § 67 Abs. 1 VwGO a. F. erwähnt waren – ersetzt, wobei auch hier auffällt, dass die Bevollmächtigten nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 7 VwGO n. F. ausgeschlossen sind. Noch viel gravierender ist, dass auch die vom Wortlaut des § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO a. F. (durch die Verweisung auf § 67 Abs. 1 VwGO a. F.) noch ausdrücklich erfassten Rechtsanwälte von der neuen Regelung ausgeschlossen sind, da sie – als in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO n. F. erwähnte Personen – von der Verweisung auf die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6 VwGO n. F. genannten Personen nicht mehr erfasst sind. Dies ist umso verwunderlicher, da der Bundesrat diesen sachlich nicht gerechtfertigten Ausschluss ausdrücklich gerügt und daher ebenso wie bei der entsprechenden Regelung im SGG vorgeschlagen hatte, die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 3“ – statt durch die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6“ wie im Gesetzentwurf vorgesehen – durch die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6“ [Unterstreichung vom Verfasser] zu ersetzen (BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 19, Nr. 25 b). Da die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dem zugestimmt hat (BT-Drs. 16/3655, S. 122, Zu Nr. 25), ist eigentlich nicht erklärlich, warum diese Änderung im weiteren Gesetz-

gebungsverfahren nicht übernommen worden ist, denn der Rechtsausschuss des Bundestages hat die ursprüngliche Entwurfsfassung unverändert gelassen (BT-Drs. 16/6634, S. 45 Nr. 3). Möglicherweise ist die Änderung deswegen vergessen worden, weil der Bundesrat sie im Rahmen der entsprechenden Regelungen im SGG vorgeschlagen hatte (BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 19, Nr. 25, Zu Art. 12 Nr. 5 [§ 85 Abs. 3 Satz 3 SGG] und Art. 12 Nr. 7a –neu– [§ 120 Abs. 2 Satz 2 SGG]; vgl. hierzu der Sachverständige Streck in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 27³²⁾ und der Deutsche Anwaltverein in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 6³³⁾). Hierfür könnte die Tatsache sprechen, dass der Rechtsausschuss des Bundestages die entsprechende Änderung in § 120 Abs. 2 Satz 2 SGG für die Akteneinsicht im sozialgerichtlichen Verfahren vorgenommen hat (BT-Drs. 16/6634, S. 42 f., Nr. 7a) und damit eigentlich die redaktionellen Berichtigungen gemäß dem Vorschlag des Bundesrates vollziehen wollte (BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 12 Nrn. 5, 7a und 8). Der Gesetzgeber sollte daher unverzüglich diesen Fehler beseitigen.

d) Änderung des § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO

In § 147 Abs. 1 Satz 2 wird gemäß Art. 13 Nr. 4 die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des § 67 Abs. 4 VwGO n. F. (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 4).

e) Änderung des § 152a Abs. 2 Satz 5 VwGO

Nach Art. 13 Nr. 5 wird in § 152a Abs. 2 Satz 5 die Angabe „§ 67 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt. Auch dies stellt lediglich eine Folgeänderung dar (BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 4), wobei hier der Rechtsausschuss des Bundestages noch einen redaktionellen Fehler im Gesetzentwurf berichtigte (BT-Drs. 16/6634, S. 73).

f) Änderung des § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO

In § 162 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „einer der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Personen“ ersetzt (Art. 13 Nr. 6). Hierbei handelt es sich um

eine folgerichtige Anpassung an den Wortlaut des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO n. F. Die vom Rechtsausschuss des Bundestages eingefügte Änderung (BT-Drs. 16/6634, S. 46) soll der Gleichstellung aller vertretungsbefugten Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Bereich der Kostenerstattung, wie sich der Bundesrat angeregt hatte (s. BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 28, Nr. 35 und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu, BT-Drs. 16/3655, S. 123, Zu Nr. 35), dienen (BT-Drs. 16/6634, S. 73).

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat bemängelte, es fehle in der Verwaltungsgerichtsordnung eine § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO vergleichbare Regelung und deren entsprechende Anwendung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschl. v. 29.12.2004, NVwZ 2005, 446 ff.) ausgeschlossen. Daher schlug er vor, dem § 162 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen (BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 26, Nr. 34):

„Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts und von Behörden für die durch die notwendige Teilnahme eines Bediensteten an Verhandlungs- und Beweistermenin entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.“

Dies wurde von der Bundesregierung unter Hinweis auf die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Wahrnehmung eines Gerichtstermins in einem gegen die öffentliche Verwaltung geführten Verwaltungsrechtsstreit in einem Rechtsstaat zu den originären und selbstverständlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehöre, abgelehnt (BT-Drs. 16/3655, S. 123, Zu Nr. 34). Die Regelung des § 162 Abs. 1 VwGO blieb unverändert.

5. Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

Durch Art. 18 werden zahlreiche kostenrechtliche Vorschriften geändert, die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung sind.

a) Änderungen des Gerichtskostengesetzes³⁴⁾

Durch Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 wird nach § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG [Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwer-

de] einer neuer Satz 2 eingefügt, wonach für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend gelten. Damit kann sich jeder Beteiligte durch eine solche Person vertreten lassen, die auch nach der Verfahrensordnung des zugrunde liegenden Verfahrens Bevollmächtigter sein kann. Da § 66 Abs. 5 Satz 1 2. Hs. GKG, wonach § 129a ZPO [Anträge und Erklärungen zu Protokoll] entsprechend gilt, unverändert bleibt, gibt es wie bisher in kostenrechtlichen Verfahren keinen Anwaltszwang (s. BT-Drs. 16/3655, S. 100, Zu Art. 18 Abs. 1).

Die oben dargestellte Regelung gilt nunmehr auch für Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes, da durch Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in § 68 Abs. 1 Satz 5 ein entsprechender Verweis auf den neuen § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG aufgenommen wird. Gleiches gilt für die Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Streitwertbeschwerde (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und für die Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr (Art. 18 Abs. 1 Nr. 3) sowie die sogenannte Anhörungsrüge im Rahmen des Gerichtskostengesetzes (Art. 18 Abs. 1 Nr. 4).

b) Änderungen der Kostenordnung³⁵⁾

Für die kostenrechtlichen Verfahren nach der Kostenordnung werden durch Art. 18 Abs. 2 Vertretungsvorschriften entsprechend der oben beim Gerichtskostengesetz dargestellten Änderungen eingeführt (BT-Drs. 16/3655, S. 100, Zu Art. 18 Abs. 2).

c) Änderungen der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Justizverwaltungs-kostenordnung³⁶⁾

Hier werden durch Art. 18 Abs. 3 die Gebührentatbestände dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz angepasst und zugleich erheblich erhöht (s. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 100 f., Zu Art. 18 Abs. 3).

d) Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes³⁷⁾

Durch Art. 18 Abs. 4 werden auch für die kostenrechtlichen Verfahren nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz Vertretungsvorschriften entsprechend der oben beim Gerichtskostengesetz genannten Änderungen eingeführt (BT-Drs. 16/3655, S. 101, Zu Art. 18 Abs. 4).

e) Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes³⁸⁾

Auch für die kostenrechtlichen Verfahren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz werden durch Art. 18 Abs. 5 Vertretungsvorschriften entsprechend der oben beim Gerichtskostengesetz dargestellten Änderungen eingeführt (BT-Drs. 16/3655, S. 101, Zu Art. 18 Abs. 5). So wird für die Festsetzung der Vergütung (§ 11 RVG) und die Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren (§ 33 RVG) bezüglich der Bevollmächtigung auf die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung, also beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf § 67 VwGO n. F., verwiesen (Art. 18 Abs. 5 Nr. 1 u. 3). Auch hier gibt es wie bisher in kostenrechtlichen Verfahren keinen Anwaltszwang, da die Vorschriften des § 11 Abs. 6 Satz 2 und § 33 Abs. 7 Satz 1 2. Hs. RVG mit dem jeweiligen Verweis auf § 129a ZPO unverändert bleiben.

6. Sonstige verwaltungsrechtlich bedeutsame Änderungen

a) Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Durch Art. 19 Abs. 1 werden in § 95 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz die Wörter „Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen“ durch das Wort „Steuerfragen“ ersetzt. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist infolge der umfassenden Freigabe der unentgeltlichen Rechtsberatung und der Vereinsrechtsberatung in den §§ 6 und 7 RDG die in § 95 BVFG a. F. festgeschriebene Rechtsberatungsbefugnis der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände nicht mehr erforderlich. Die unentgeltliche, nicht gewerbliche Beratung in Wirtschaftsfragen sei gesetzlich ohnehin nicht reguliert. Daher behalte die Vorschrift künftig nur im Bereich der unentgeltlichen Steuerberatung eine eigenständige Bedeutung (BT-Drs. 16/3655, S. 101, Zu Art. 19 Abs. 1).

b) Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Durch Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 wird in § 183 Abs. 1 BEG die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben. § 183 Abs. 2 BEG wird gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben.

§ 183 Abs. 1 BEG a. F. sieht vor, dass Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, früher bei einem deutschen

Gericht als Rechtsanwalt zugelassen waren und deren Zulassung aus den Verfolgungsgründen des § 1 erloschen ist, in Rechtsangelegenheiten nach dem Bundesentschädigungsgesetz zur Beratung und zur Vertretung im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden und vor den Entschädigungsgerichten erster Instanz berechtigt sind. Diesen Personen darf derzeit in der mündlichen Verhandlung vor dem Entschädigungsgericht aufgrund der Verweisung auf § 157 Abs. 2 ZPO der weitere Vortrag nicht untersagt werden. Künftig soll eine Zurückweisung vertretungsbefugter Personen nur noch in den durch § 79 Abs. 3 Satz 3 ZPO n. F. ausdrücklich geregelten Fällen möglich sein. Die Regelung in Satz 2 ist daher ersatzlos aufzuheben. Die in § 183 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, Organisationen zur Wahrnehmung der Rechte Verfolgter die unentgeltliche Rechtsberatung ihrer Mitglieder zu gestatten, ist infolge der umfassenden Freigabe der unentgeltlichen Rechtsberatung und der Vereinsrechtsberatung in den §§ 6 und 7 RDG nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden (BT-Drs. 16/3655, S. 101, Zu Art. 19 Abs. 2).

c) Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 140 Satz 3 FlurbG wird durch Art. 19 Abs. 7 die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt. Da für das Verfahren vor den bei den Oberverwaltungsgerichten eingerichteten Flurbereinigungsgerichten kein Vertretungszwang besteht, wird die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 4 VwGO n. F. ausgeschlossen (BT-Drs. 16/3655, S. 102, Zu Art. 19 Abs. 7).

d) Änderung des Treuhandgesetzes

Durch Art. 19 Abs. 8 wird § 23c TreuHG aufgehoben. Der in dieser Vorschrift geregelte Fall, dass Dritte im Auftrag der Treuhandanstalt deren Aufgaben wahrnehmen, braucht nicht mehr ausdrücklich normiert zu werden, da sich die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen behördlich bestellter Personen bereits aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG ergibt. Daher kann die Vorschrift aufgehoben werden (BT-Drs. 16/3655, S. 102, Zu Art. 19 Abs. 8).

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Mit Ausnahme bestimmter einzelner, soweit ersichtlich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unmittel-

bar einschlägiger Vorschriften, die nach Art. 20 Satz 1 am Tag nach der Verkündung (also am 18.12.2007) in Kraft treten, tritt dieses Gesetz am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft (Art. 20 Satz 3), also am 01.07.2008. Gleichzeitig tritt gemäß Art. 20 Satz 4 Nr. 1 das Rechtsberatungsgesetz außer Kraft.

Das RDG soll nicht am Tage nach der Verkündung, sondern erst später in Kraft treten, damit nach der Verabschiedung des Gesetzes Zeit für organisatorische Maßnahmen auf Seiten der Landesjustizverwaltungen getroffen werden können, die erforderlich sind, um einen reibungslosen Übergang zum neuen Recht zu gewährleisten³⁹⁾. Die in Satz 2 vorgesehene Frist von einem halben Jahr wird hierfür vom Gesetzgeber als ausreichend erachtet. Abweichend hiervon treten die Verordnungsermächtigungen bereits unmittelbar nach der Verkündung in Kraft, um ein zeitgleiches Inkrafttreten des RDG und seiner Ausführungsverordnung zu gewährleisten. Da es sich bei dem RDG um ein Ablösungsgesetz handelt, das an die Stelle des bisherigen Rechts tritt, sieht Satz 3 Nr. 1 bis 6 das gleichzeitige Außerkrafttreten des Rechtsberatungsgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen vor (BT-Drs. 16/3655, S. 102, Zu Art. 20). Durch den Rechtsausschuss des Bundestages ist die Regelung über das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch dahingehend ergänzt worden, dass auch diejenigen Vorschriften unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes durch das Rechtsdienstleistungsgesetz stehen (s. dazu BT-Drs. 16/6634, S. 74, Zu Art. 20).

IV. Ausblick

Ausdrücklich zu begrüßen ist das erst zu einem späteren Termin erfolgende In-Kraft-Treten des Gesetzes, da hierdurch die Praxis die erforderliche Zeit erhält, sich auf die neuen Regelungen (z. B. durch neue Rechtsmittelbelehrungen) einzustellen. Die in der Vergangenheit nicht selten zu beobachtende Übung, auch bedeutende Gesetzesänderungen „ohne Vorwarnung“ schon am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen, sodass z. B. Rechtsmittelbelehrungen noch während der laufenden Frist unrichtig i. S. v. § 58 Abs. 2

Satz 1 VwGO geworden sind, ohne dass jemals die Chance bestand, diese rechtzeitig der neuen Rechtslage anzupassen (s. hierzu auch das Schreiben des BDVR-Vorsitzenden vom 31.10.2007 an das Bundesinnenministerium, abgedruckt in BDVR-Rundschreiben 2007, 141), ist damit hoffentlich aufgegeben worden.

Bei dieser Gelegenheit sind auch einige Worte zur Gesetzgebungstechnik angebracht. Es dient nicht gerade der Normenklarheit, wenn in einer eher versteckten Norm wie § 4 Abs. 3 RDGEG geregelt wird, dass die Vorschrift des § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch für registrierte Erlaubnisinhaber und Kammerrechtsbeistände gilt. Hier wäre eine entsprechende Ergänzung des § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO sinnvoller gewesen. Auch die zunehmenden Verweisungsketten erschweren die praktische Arbeit mit diesem Gesetz. In Zukunft werden Ausgaben von Gesetzestexten, die in Fußnoten, Anhängen oder in anderer geeigneter Weise die in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften zitieren (so z.B. der als Beilage zum BDVR-Rundschreiben 6/2005 verteilte Text der Verwaltungsgerichtsordnung einschließlich der in Bezug genommenen Bestimmungen der ZPO, des GVG, des BGB, des EGGVG und anderer Gesetze auf dem Rechtsstand vom 01.11.2005), noch unentbehrlicher sein. So sind z. B. Beschäftigte eines mit dem Beteiligten verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO n. F. als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt. Verbundene Unternehmen sind nach § 15 AktG rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrages (§§ 291, 292). Dies bedeutet, dass ein Verwaltungsgericht wegen der Zurückweisungspflicht gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO n. F. unter Umständen prüfen muss, ob eine als Bevollmächtigte eines Beteiligten auftretende Person Beschäftigter eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens i. S. v. § 17 AktG ist. Nach der zuletzt genannten Norm sind abhängige Unternehmen rechtlich selbständige Un-

ternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dies dürfte nicht immer ohne Weiteres ersichtlich sein. Künftig wird es wohl geboten sein, dass der Bevollmächtigte aufgefordert wird, seine Vertretungsbefugnis nach § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO n. F. substantiiert darzulegen. Vielleicht gibt es ja auch demnächst Vollmachtformulare, auf denen die jeweilige spezifische Vertretungsbefugnis anzukreuzen ist und in der Anlage die hierfür erforderlichen Belege beigefügt werden können; allerdings dürften diese Vollmachtformulare im Gegensatz zu den bisherigen um ein Vielfaches umfangreicher sein. Sofern nicht bereits vorhanden, sollten die Bibliotheken der Verwaltungsgerichte auch mit den dann erforderlichen einschlägigen Kommentaren ausgestattet werden.

Des Weiteren werden aufgrund dieses Gesetzes Änderungen der Rechtsmittelbelehrungen unvermeidlich sein.

Wenn man tatsächlich die ganzen Änderungen in § 67 VwGO einschließlich der Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Nr. 6 RDGEG in die bestehenden Rechtsmittelbelehrungen einarbeitet, besteht die Gefahr, dass diese dann noch länger und damit unübersichtli-

cher (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 21.03.2002, DVBl. 2002, 1553) werden, wobei sich auch die Gefahr von Fehlern vergrößern dürfte. Denn selbst bei der wörtlichen Übernahme des Gesetzestextes besteht die Möglichkeit, dass dieser irreführend ist (vgl. dazu VGH Mannheim, Beschl. v. 01.09.2004, VBIBW 2004, 483 [484]; OVG Münster, Beschl. v. 10.06.2002, NVwZ-RR 2002, 912) - nicht gerade ein Kompliment für den Gesetzgeber.

Daher sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht die Rechtsmittelbelehrung auf die in § 58 Abs. 1 VwGO ausdrücklich bezeichneten wesentlichen Elemente beschränkt werden sollte, also den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist. Insoweit dürfte ein bloßer Hinweis auf eine Gesetzesnorm nicht genügen (VGH München, Urt. v. 05.03.1951, VerwRspr. 3 [1951], Nr. 107, S. 491 [497 f.]; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 58 RdNr. 4). Im Übrigen kann - wie derzeit schon teilweise im Rahmen von Rechtsmittelbelehrungen gegen Streitwertbeschlüsse praktiziert - auf die einschlägigen Vorschriften verwiesen werden.

Ob die vom Gesetzgeber mit diesem Gesetz beabsichtigten Ziele tatsächlich alle erreicht werden, müssen die Erfahrungen in der Praxis zeigen, eine

gewisse Skepsis ist wohl angezeigt. Allerdings sollten die geplanten Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze einschließlich des Sozialverwaltungsverfahrens möglichst bald vorgenommen werden, um eine zügige Anpassung zu den gerichtlichen Verfahrensvorschriften zu erreichen.

Vor allem sollte der Gesetzgeber möglichst zügig den § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO n. F. i. S. d. vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung (BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 19, Nr. 25 b) korrigieren, damit auch künftig Rechtsanwälte Akteneinsicht durch Übersendung auf die Kanzlei erhalten können. Dem Vernehmen nach ist bereits ein neues Gesetz geplant, in dem unter anderem eine entsprechende Regelung eingefügt werden soll. Bei dieser Gelegenheit sollte der Gesetzgeber auch klarstellen, ob mit der neuen Vertretungsregelung in § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO n. F. tatsächlich eine inhaltliche Änderung zu § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a. F. verbunden sein soll.

Insoweit zeigt sich noch ein weiterer positiver Effekt eines zeitlich versetzten In-Kraft-Treten eines Gesetzes: Nicht nur die Rechtsanwender haben Zeit, sich auf die Änderungen einzustellen, auch der Gesetzgeber kann die Gelegenheit nutzen, Fehler noch rechtzeitig zu korrigieren.

¹⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kramer.pdf

²⁾ S. hierzu u. a. Römermann, NJW 2006, 3025 ff.; Kleine-Cosack, DB 2006, 2797 ff., Düwell, FA [Beilage zu Fachanwalt Arbeitsrecht] 2007, 308 ff.; Henssler, AnwBl. 2007, 553 ff.; Dahns, NJW-Spezial 2006, 429

³⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf

⁴⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/index.html

⁵⁾ Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 09.01.2008 - Az.: 7525-III4-310/03

⁶⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kramer.pdf

⁷⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Krenzler.pdf

⁸⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wolf.pdf

⁹⁾ Die Eckpunkte des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes werden in einer Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 11.10.2007 dargestellt (abgedruckt u. a. in BDVR-Rundschreiben 2007, 158 ff.); s. auch Kleine-Cosack, Öffnung des Rechtsbera-

tungsmarkts - Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet, BB 2007, 2637 ff. und Sabel, Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, AnwBl 2007, 816 ff.

¹⁰⁾ Schönfelder Ergänzungsband Nr. 98

¹¹⁾ § 15 AktG: Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrages (§§ 291, 292).

¹²⁾ § 15 AO:

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwäger- te gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehe- gatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung be- gründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annah- me als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Per- sonen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbun- den sind.

¹³⁾ § 11 LPartG:

(1) Ein Lebenspartner gilt als Fami- lienangehöriger des anderen Le- benspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwandten eines Lebens- partners gelten als mit dem an- deren Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandt- schaft. Die Schwägerschaft dau- ert fort, auch wenn die Lebens- partnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

¹⁴⁾ § 3 Nr. 4 StBerG: Personen oder Vereinigungen, die in einem an- deren Mitgliedstaat der Europäi- schen Union als Deutschland oder in der Schweiz beruflich niederge- lassen sind und dort befugt ge- schäftsmäßig Hilfe in Steuersa- chen nach dem Recht des Nieder-

lassungsstaates leisten, soweit sie mit der Hilfeleistung in Steu- ersachen eine Dienstleistung nach Art. 50 EG-Vertrag erbrin- gen. Sie dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlas- sungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlas- sungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeich- nung "Steuerberater", "Steuerbe- vollmächtigter" oder "Steuerbera- tungsgesellschaft" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat an- gehört, sowie den Niederlas- sungsstaat anzugeben. Der Um- fang der Befugnis zur Hilfelei- tung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlas- sungsstaat.

¹⁵⁾ § 3 Nr. 2 und 3 StBerG:

2. Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nummer 1 und 4 ge- nannten Personen sind,
3. Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprü- fungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,

¹⁶⁾ § 3 Nr. 1 StBerG: Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechts- anwälte, niedergelassene euro- päische Rechtsanwälte, Wirt- schaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

¹⁷⁾ www.bdv.de/aaa_Dateien/Rechtsberatg.pdf

¹⁸⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf

¹⁹⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kramer.pdf

²⁰⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Caliebe.pdf

²¹⁾ www.bdv.de/aaa_Dateien/Rechtsberatg.pdf

²²⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf

²³⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Werner_Hesse.pdf

²⁴⁾ www.bdv.de/aaa_Dateien/Rechtsberatg.pdf

²⁵⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf

²⁶⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Streck.pdf

²⁷⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf

²⁸⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Martin_Henssler.pdf

²⁹⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf

³⁰⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Werner_Hesse.pdf

³¹⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kramer.pdf

³²⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf

³³⁾ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Streck.pdf

³⁴⁾ Schönfelder Nr. 115

³⁵⁾ Schönfelder Nr. 119

³⁶⁾ Schönfelder Nr. 120

³⁷⁾ Schönfelder Nr. 116

³⁸⁾ Schönfelder Nr. 117

³⁹⁾ s. hierzu das Schreiben des Säch- sischen Staatsministeriums der Justiz v. 09.01.2008 – Az.: 7525- III4-310/03 – zur Umsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Vizepräsidentenwechsel am Verwaltungsgericht Münster

Erstmals in der mehr als 60jährigen Geschichte des Verwaltungsgerichts Münster wurde mit Elisabeth Rapsch eine Frau zur Vizepräsidentin ernannt.

Frau Rapsch begann ihre richterliche Laufbahn im Jahre 1987 in der Sozialgerichtsbarkeit. Ein Jahr später wechselte sie zum Verwaltungsgericht Münster. Dort arbeitete sie, unterbrochen durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Hamm bis zu ihrer Ernennung zur Richterin am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1999. Zum 1. Juni 2007 kehrt sie nunmehr als Vizepräsidentin an ihre frühere Wirkungsstätte zurück.

Frau Rapsch ist Mitglied der Verwaltungsrichtervereinigung und hat während ihrer ersten Tätigkeit am Verwal-

tungsgericht Münster im Landesvorstand die Kassenangelegenheiten betreut.

Mit der Ernennung von Frau Rapsch wurde der bisherige Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Münster Michael Nonhoff nach mehr als 35jähriger richterlicher Tätigkeit in den Ruhestand verabschiedet. Herr Nonhoff begann seine richterliche Tätigkeit im Oktober 1971 beim Verwaltungsgericht Münster. Er war in seiner beruflichen Laufbahn in vielen Funktionen und Gremien tätig. Er leitete die Pressestelle des Gerichts, war zwischenzeitlich an das Bundesministerium in Bonn abgeordnet und jahrelang Mitglied des Präsidiums des Verwaltungsgerichts sowie des Bezirks- und Hauptrichterrates der Verwaltungsgerichtsbarkeit in

NRW. Sein besonderes Interesse und Engagement galt dem Einsatz von Computern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er absolvierte eine EDV-Ausbildung und war jahrelang in entsprechenden Projektgruppen und Arbeitskreisen vertreten. Während dieser Zeit hat er in besonderer Weise den Einsatz von Computern in der täglichen richterlichen Arbeit gefördert. Seit 1979 war Herr Nonhoff Richter am Oberverwaltungsgericht. Im Jahre 1992 kehrte er als Vorsitzender Richter zum Verwaltungsgericht Münster zurück, wo er 2004 zum Vizepräsidenten ernannt wurde.

Herr Nonhoff ist Mitglied der Verwaltungsrichtervereinigung und hat sich in seinen verschiedenen Funktionen für die Belange der Vereinigung und ihrer Mitglieder eingesetzt.

Richterrecht

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 03.12.2007, Az. 10 B 11104/07.OVG

Leitsätze

Der Richter kann sich gegen eine ihn betreffende Änderung der Geschäftsverteilung im Laufe des Geschäftsjahres nicht darauf berufen, die in § 21 e Abs. 3 GVG genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Jährlichkeitsprinzip (Stetigkeitsgrundsatz) lägen nicht vor.

Dagegen kann er geltend machen, die Änderung verletze ihn in seinen persönlichen Rechten. Insoweit kommen insbesondere eine Beeinträchtigung seiner richterlichen Unabhängigkeit oder sachfremde Erwägungen in Betracht (hier verneint).

Zum Sachverhalt:

Nachdem der Antragsteller als Vorsitzender einer Zivilkammer in der mündlichen Verhandlung in einer Arzthaftungssache auf die Demonstration des Rechtsanwalts des klagenden Kindes, wie hoch dieses mittlerweile seinen Arm heben könne, geäußert hatte, „für 1933 hätte es gereicht“, zeigten die Beisitzer der Kammer dem Präsidenten des Landgerichts diesen Vorfall an. Darauf wurde gegen den Antragsteller ein

Disziplinarverfahren eingeleitet, worüber auch die Presse berichtete. Einige Zeit danach wandten sich die Beisitzer erneut an den Landgerichtspräsidenten und machten erhebliche auf das gestörte Verhältnis zum Antragsteller zurückgeführte gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend. Kurz darauf zeigten der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer sowie ein weiterer Zivilkammervorsitzender die Überlastung ihrer Kammer an. In der Folgezeit änderte das Präsidium des Landgerichts für die letzten 3 Monate des Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung dahin ab, dass dem Antragsteller der Vorsitz der Strafvollstreckungskammer übertragen und diese sowie die weitere Zivilkammer entlastet wurden. Auch über diese Änderung der Geschäftsverteilung wurde in der Presse berichtet. Mit seinem gegen das Präsidium gerichteten Eilantrag begehrte der Antragsteller die vorläufige Feststellung, dass er der neuen Geschäftsverteilung nicht nachkommen müsse. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht lehnten den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung ab.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - ist richtigerweise gegen das Präsidium des Landgerichts Mainz, vertreten durch den Präsidenten des Landgerichts, gerichtet worden. Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegenüber der durch das Präsidium getroffenen Geschäftsverteilung, durch die er sich in seinen Rechten verletzt sieht. Mit Rücksicht darauf, dass sich der Antragsteller damit gegen einen von diesem Kollegialorgan in richterlicher Unabhängigkeit erlassenen Organisationsakt der gerichtlichen Selbstverwaltung wendet, ist richtiger Antragsgegner das Präsidium - als Vereinigung im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO -. Das Präsidium handelt bei der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung nicht etwa als Behörde des Landes im Sinne des § 78 Abs. 1 VwGO. Der Senat schließt sich insofern der insbesondere vom Hessischen VGH (vgl. z.B. DRiZ 1984, 62) und Gummer (in Zöller, ZPO, 26.

Aufl., Rdnr. 56 a zu § 21 e GVG) vertretenen Auffassung an (so wohl auch z. B. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Februar 2007, Rdnr. 7 zu § 61; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., Rdnr. 11 zu § 61; anderer Meinung z.B. OVG Hamburg, NJW 1987, 1215; OVG Münster, DÖD 1981, 46; Kissel/Mayer, GVG, 4. Aufl., Rdnr. 10 zu § 21 e; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Aufl., Rdnr. 31 zu § 21 e GVG).

Der Beschwerde ist jedoch der Erfolg zu versagen, weil sich aus den Beschwerdegründen keine rechtlichen Bedenken an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergeben. Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens des Antragstellers fehlt es für den von ihm begehrten vorläufigen Rechtsschutz an einem glaubhaft gemachten Anordnungsanspruch. Er hat nach wie vor nicht glaubhaft machen können, durch die Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Mainz für das Jahr 2007 in seinen Rechten verletzt zu sein.

Einleitend ist hervorzuheben, dass sich ein Richter, der gegen eine ihn betreffende Änderung der Geschäftsverteilung im Laufe des Geschäftsjahres um gerichtlichen Rechtsschutz nachsucht, nicht darauf berufen kann, die in § 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG - genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem für die Verteilung der richterlichen Geschäfte grundsätzlich geltenden Jährlichkeitsprinzip bzw. Stetigkeitsgrundsatz hätten nicht vorgelegen. Die in § 21 e Abs. 3 GVG normierten Beschränkungen für die Umsetzung eines Richters während des Geschäftsjahres dienen allein der Verwirklichung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes - GG -). Diesen Anspruch garantiert Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG - ausschließlich - den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens; den Richtern ist durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht das subjektive Recht auf Entscheidung eines nach der Geschäftsverteilung zu ihrer Zuständigkeit gehörenden bestimmten Prozesses verfassungsrechtlich garantiert. Nur die Prozessbeteiligten können so durch Entziehung des gesetzlichen Richters in eigenen Rechten verletzt sein. Die Richter sind zwar verpflichtet, im Rahmen ihrer richterlichen Zuständigkeit alle verfassungs-

rechtlichen Normen, auch die Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu beachten; sie können aber diese Beachtung durch andere Organe oder Behörden nicht im Rechtswege durchsetzen. Sind damit die von § 21 e Abs. 3 GVG gezogenen engen Grenzen für die Umsetzung eines Richters im Laufe des Geschäftsjahres nicht zu dessen Gunsten normiert, so kann der von einer solchen Maßnahme betroffene Richter auch nicht einen Rechtsbehelf gegen die Geschäftsverteilung auf die Verletzung des § 21 e Abs. 3 GVG stützen (vgl. zum Vorstehenden z.B. BVerfGE 15, 298; OVG Hamburg, a.a.O.; Zöller, a.a.O., Rdnr. 55). Dem Antragsteller ist es demnach verwehrt, sich - mit Blick auf § 21 e Abs. 3 GVG - darauf zu berufen, dass es eine Überlastung der 3. Zivilkammer und der 8. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer), wie sie von den betreffenden Vorsitzenden angezeigt wurde, nicht gegeben haben könne. Ebenso wenig kann er geltend machen, dass nichts für eine Überlastung - im Sinne des § 21 e Abs. 3 GVG - der beiden Beisitzer „seiner“ 2. Zivilkammer spreche, wie sie das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, es aber jedenfalls nicht im Sinne des § 21 e Abs. 3 GVG „nötig“ gewesen sei, ihn von der 2. Zivilkammer zur 8. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) umzusetzen.

Allerdings können diese Gesichtspunkte unter Umständen als Indiz für eine eigene Rechtsverletzung des Antragstellers in Betracht kommen. Es entspricht nämlich seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 1975 (BVerwGE 50, 11) der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums eines Gerichts durch die Zuteilung oder Entziehung von Dienstgeschäften sehr wohl auch Rechte des Richters verletzen kann. Dabei macht es, was diese Rechte angeht, mit Rücksicht darauf, dass die besonderen Sicherungen gegen die Änderung einer Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres (§ 21 e Abs. 3 GVG) nicht dem Interesse der Richter dienen, keinen Unterschied, ob insofern eine Jahresgeschäftsverteilung - unter Änderung der bisherigen Geschäftsverteilung - gemäß § 21 e Abs. 1 Satz 2 GVG oder aber eine Geschäftsverteilungsänderung im Laufe des Geschäftsjahres (§ 21 e Abs. 3 GVG) in Rede steht.

Als durch die Ermessensentscheidung des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsverteilung verletzte Individualrechte des Richters kommen insbesondere die grundgesetzlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG, ferner §§ 25 ff. des Deutschen Richtergesetzes - DRiG -) und das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) in Betracht (vgl. z.B. OVG Hamburg, a.a.O.; BayVGH, NJW 1994, 2308, und Beschluss vom 20. Januar 2000 - 20 ZB 99.3394 -, Juris; Zöller, a.a.O., Rdnr. 55).

Einen Eingriff in seine richterliche Unabhängigkeit hat der Antragsteller indessen nicht glaubhaft gemacht. In die richterliche Unabhängigkeit wird nicht schon allein dadurch eingegriffen, dass ein Richter mit anderen richterlichen Geschäften betraut, also umgesetzt wird. Dass die Umsetzung als solche die persönliche Unabhängigkeit nicht berührt, folgt unmittelbar aus Art. 97 Abs. 2 GG und §§ 25 ff. DRiG, die sich nicht zur Umsetzung verhalten. Vielmehr ergibt sich aus § 21 e GVG die grundsätzliche Zulässigkeit einer Umsetzung von Richtern, setzt diese Norm doch gerade die Umsetzbarkeit der Richter voraus, wenn sie dem Präsidium die jährliche Zuteilung der Richter an die einzelnen Spruchkörper überantwortet. Wie sich bereits aus dem eingangs Ausgeführten erschließt, verletzt insbesondere auch eine von § 21 e Abs. 3 GVG nicht gedeckte Umsetzung im Laufe des Geschäftsjahres nicht schon wegen dieses Verstoßes die richterliche Unabhängigkeit. Allein aus diesem Grund kann eine Umsetzung auch nicht etwa deshalb die richterliche Unabhängigkeit verletzen, weil die innere Unabhängigkeit eines Richters auch von seiner persönlichen Gewissheit bestimmt ist, dass er als zuständiges Organ der Rechtspflege handelt (so aber offenbar BayVGH, NJW 1994, 2308). Die Zuweisung von Geschäften durch den Geschäftsverteilungsplan hat der Richter nämlich solange hinzunehmen, bis die Rechtswidrigkeit der Zuteilung rechtskräftig festgestellt oder die Zuteilung anderweitig aufgehoben worden ist. Bis dahin ist die ihn betreffende Anordnung des Geschäftsverteilungsplans ihm gegenüber wirksam (vgl. BVerwGE 50, 11; Zöller, a.a.O., Rdnr. 55).

Allerdings kann eine Umsetzung unter bestimmten Umständen, namentlich wegen des mit ihr verfolgten Zwecks, im Einzelfall die richterli-

che Unabhängigkeit verletzen. Hierzu gehören insbesondere die vom Antragsteller in der Beschwerdeerwidderung angeführten - die sachliche Unabhängigkeit berührenden - Fälle, dass der Richter für eine unerwünschte Entscheidung in einer Sache diszipliniert bzw. an der Fortsetzung einer zu einem bestimmten Problemkreis eingeleiteten Rechtsprechung gehindert werden soll (vgl. hierzu auch OVG Hamburg, a.a.O.). Eine Umsetzung kann des Weiteren dann die - persönliche - richterliche Unabhängigkeit verletzen, wenn sie dazu führt, dass die Mitwirkung des Richters an der Rechtsprechung des Gerichts so gering ist, dass praktisch von einer rechtsprechenden Tätigkeit seinerseits nicht mehr die Rede sein kann, wenn die Umsetzung also wie eine förmliche Amtsenthebung wirkt (vgl. hierzu z.B. BVerfGE 17, 252). Ein Sachverhalt der vorgenannten Art ist hier jedoch nicht gegeben. (wird ausgeführt).

Schließlich hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass sich das Präsidium bei seiner Beschlussfassung vom 26. September 2007 von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Insbesondere lässt sich nicht feststellen, dass die Gründe für die ihn betreffende Änderung der Geschäftsverteilung nur vorgeschoben worden sind, um die in Wahrheit auf anderen Beweggründen beruhende Entscheidung zu rechtfertigen. Soweit der Antragsteller hierzu geltend macht, die Änderung der Geschäftsverteilung sei allein zu seiner Disziplinierung wegen der von ihm in der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2007 gemachten Äußerungen bzw. deshalb erfolgt, um der Öffentlichkeit zu zeigen, dass darauf seitens des Präsidiums angemessen reagiert werde, ist dafür nichts ersichtlich.

Hierzu ist hervorzuheben, dass sich hinreichende Anhaltspunkte für ein solches willkürliches Handeln des Präsidiums nicht aus Mutmaßungen in der von der Umsetzung des Antragstellers Kenntnis nehmenden Öffentlichkeit herleiten lassen; aus den zugrunde liegenden Verlautbarungen gegenüber der Presse ergab sich jedenfalls kein Ansatz für diese Spekulation. Klargestellt sei darüber hinaus auch, dass ein Vorgehen des Präsidiums, wie vom Antragsteller geltend gemacht, letztlich ein kollusives Zusammenwirken der beiden seinerzeit in seiner Kammer tätigen

Beisitzer, der Vorsitzenden der 3. Zivilkammer und der 8. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und jedenfalls der Mehrheit (vgl. § 23 e Abs. 7 GVG) der an der Präsidiumssitzung vom 26. September 2007 teilnehmenden 6 Richter voraussetzte.

Die Änderung des Geschäftsverteilungsplans ist, wie sich der Niederschrift über die Präsidiumssitzung vom 26. September 2007, dem dort als „Vorspann“ zur Beschlussfassung Protokollierten, in Verbindung mit dem zur Präsidiumssitzung gefertigten Aktenvermerk vom selben Tage entnehmen lässt, auf die Überlastung der 3. Zivilkammer sowie 8. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beisitzer der Kammer des Antragstellers sowie die dauerhafte Unmöglichkeit einer sachgemäßen Zusammenarbeit zwischen diesen und dem Antragsteller gestützt. Ob damit dem Erfordernis der Angabe des Grundes für die Änderung eines Geschäftsverteilungsplanes während des Geschäftsjahres (vgl. dazu neben der vom Verwaltungsgericht zitierten Fundstelle auch z.B. Kissel/Mayer, a.a.O., Rdnr. 115; OVG Hamburg, a.a.O.) genügt wurde, kann im hier behandelten Zusammenhang dahingestellt bleiben, weil diese Dokumentationspflicht allein der Sicherstellung der Überprüfbarkeit der Entscheidung des Präsidiums daraufhin dient, ob die Voraussetzungen des § 21 e Abs. 3 GVG für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Änderung der Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr vorlagen. Der Richter kann sich jedoch, wie oben ausgeführt, gegen eine ihn betreffende Änderung der Geschäftsverteilung im Laufe des Geschäftsjahres gerade nicht darauf berufen, dass die in § 21 e Abs. 3 GVG genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Jährlichkeitsprinzip bzw. Stetigkeitsgrundsatz nicht gegeben waren.

Dafür, dass diese Gründe nur geschützt wurden, die Änderung der Geschäftsverteilung in Wirklichkeit jedoch zu dem vom Antragsteller geltend gemachten Zweck erfolgte, fehlt es an einem greifbaren Ansatzpunkt. (wird ausgeführt).

Ist danach aber davon auszugehen, dass die Gründe für die Geschäftsverteilungsänderung vom Präsidium zutreffend herausgestellt wurden, so

beruht die getroffene Entscheidung in keinem Fall auf sachfremden Erwägungen. Vielmehr galt es, den Antragsteller und die beiden Beisitzer der 2. Zivilkammer im Interesse einer reibungslosen Rechtsprechung voneinander zu trennen. Dass dafür auch die Umsetzung der beiden Beisitzer anstelle des Antragstellers in Betracht gekommen wäre, macht dessen Umsetzung nicht willkürlich. Ob dem Verwaltungsgericht insoweit allerdings darin gefolgt werden kann, dass die Umsetzung der Beisitzer zu einem größeren Einschnitt in die Aufgabenerledigung des Landgerichts geführt hätte, als dies mit der Umsetzung des Antragstellers geschehen ist, erscheint fraglich. Seine Umsetzung - in Kombination mit dem zugleich verfolgten Zweck der Entlastung der 3. Zivilkammer und der 8. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) - hat nämlich ebenfalls zu erheblichen Weiterungen in der Geschäftsverteilung geführt. Die Entscheidung des Präsidiums erweist sich jedoch in jedem Falle deshalb als durchaus sachangemessen, weil mit ihr in erster Linie derjenige Richter in Anspruch genommen worden ist, der durch sein Verhalten die Ursache dafür gesetzt hatte, dass in seinem Spruchkörper eine reibungslose Zusammenarbeit nicht mehr möglich erschien.

Konkurrentenstreitverfahren; beschränkte Ausschreibung

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Beschluss vom 13.11.2007, Az. 3 BS 19/07

Aus den Gründen

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat es im Ergebnis zu Recht abgelehnt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die im Justizministerialblatt vom 28.6.2006 ausgeschriebene Stelle eines Vorsitzenden Richters am Sächsischen Landesarbeitsgericht (R 3) mit dem Beigeladenen zu besetzen.

1. Der Antragsteller rügt allerdings mit Recht, dass das Verwaltungsgericht die Herabsetzung seiner vorletzten Regelbeurteilung vom 13.2.2003 um eine Notenstufe auf „übertrifft die Anforderungen“ durch die Änderungsbeurteilung vom 23.8.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2005 für unerheblich gehalten hat. Zwar ist die Rechtmäßigkeit der Herabsetzung in der Tat irrelevant für die die Auswahlentscheidung tragende Hauptbegründung des Antragsgegners, dass der Antragsteller im vorliegenden Besetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden könne, weil sich die Stellenausschreibung ausschließlich an Richter der sächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit richte. Diesem Adressatenkreis gehören alle Bewerber mit Ausnahme des Antragstellers an, der im Dienst des Antragsgegners bislang als Richter am Verwaltungsgericht und als Referatsleiter im Staatsministerium der Justiz tätig war und derzeit Richter am Finanzgericht ist. Das Verwaltungsgericht hat die Tragfähigkeit der primär hierauf gestützten Ablehnung der Bewerbung des Antragstellers offen gelassen und nur die Hilfsbegründung überprüft, mit der der Beigeladene dem Antragsteller aufgrund eines Leistungsvergleichs vorgezogen worden ist. Den Vergleich hat der Antragsgegner jedoch nicht allein und selbstständig tragend mit einer (geringfügig) höheren Qualität der Rechtskenntnisse des Beigeladenen, sondern kumulativ mit dessen Führungsfähigkeiten und Integrationskraft sowie mit der Erwägung begründet, dass den Beigeladenen eine besonders erfolgreiche Leistungsentwicklung auszeichne, da er im Bewerber-

kreis der Einzige sei, der in seinen Beurteilungen bereits zweimal in Folge das Prädikat „übertrifft die Anforderungen erheblich“ erhalten habe. Diese hilfswise angestellten Erwägungen wären fehlerhaft, wenn der Antragsteller dasselbe Prädikat nicht nur - unstreitig - in seiner letzten Regelbeurteilung, sondern ebenfalls bereits in der vorletzten Regelbeurteilung erreicht hätte. Das wäre der Fall, wenn die Herabsetzung dieser Beurteilung - wie das Verwaltungsgericht zwischenzeitlich mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 27.9.2007 (3 K 1641/05) entschieden hat - rechtswidrig wäre. Bei der Überprüfung des Leistungsvergleichs hätte das Verwaltungsgericht die Frage der Rechtmäßigkeit der Beurteilungsänderung daher nicht offen lassen dürfen.

2. Der angefochtene Beschluss erweist sich aber im Ergebnis als richtig, weil der Antragsteller aufgrund der bereits in der Ausschreibung vorgenommenen Beschränkung der in den Leistungsvergleich einzubeziehenden Richter der sächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Besetzung der streitgegenständlichen Stelle eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht nicht zu berücksichtigen war. Die darauf gestützte Ablehnung der Bewerbung des Antragstellers verletzt diesen nicht in einem sich aus Art. 33 Abs. 2 GG ergebenden Anspruch auf rechtsfehlerfreie Berücksichtigung bei der Bewerberauswahl.

a) Zweifelhaft ist freilich, ob der Antragsgegner im Rahmen des von ihm reklamierten Organisationsermessens berechtigt ist, den Kreis der Bewerber um die streitgegenständliche Stelle aus personalpolitischen Gründen auf Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit zu beschränken.

Der Antragsgegner beruft sich insoweit auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1999 (ZBR 2000, 377), wonach die öffentliche Verwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Personal- und Organisationshoheit nicht gehindert sei, den Kreis der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergleichenden Bewerber um ein öffentli-

ches Amt aufgrund sachlicher Erwägungen einzuengen. Die Organisationsgewalt ist dem Dienstherrn jedoch nicht schrankenlos zugesprochen; dieser hat vielmehr die gesetzlichen Vorgaben - und damit insbesondere den Grundsatz der Bestenauslese - zu berücksichtigen und sich nicht von sachwidrigen Erwägungen leiten zu lassen (BVerfG, Beschl. v. 20.9.2007 - 2 BvR 1972/07 - <http://www.bverfg.de/entscheidungen>). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind dem Organisationsermessen unterfallende Entscheidungen - dazu zählen die Grundentscheidung darüber, ob eine zu besetzende Stelle durch Versetzung oder Umsetzung oder aber im Wege eines Auswahlverfahrens nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 GG besetzt werden soll (BVerwG, Urt. v. 25.11.2004, BVerwGE 122, 237; BVerwG, Urt. v. 28.10.2004, BVerwGE 122, 147) sowie die Vorprägung der Auswahlentscheidung durch Festlegung des Anforderungsprofils (BVerwG, Urt. v. 28.10.2004, aaO; BVerwG, Urt. v. 16.8.2001, BVerwGE 115, 58) - abzugrenzen von den von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen. Organisationsentscheidungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen nach verwaltungs- und personalpolitischen Bedürfnissen bewirtschaften kann. Sie können mithin aufgrund sachlicher Erwägungen ohne Beschränkung auf Belange von Verfassungsrang getroffen werden. Anderes gilt, wenn Entscheidungen an den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG zu messen sind. Hiervon erfasste Auswahlmaßnahmen dürfen grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber unmittelbar bzw. - sofern der darauf gestützte Vergleich keinen Vorsprung eines Bewerbers ergibt - mittelbar betreffen. Belange, die im Leistungsgrundsatz nicht verankert sind, können bei der Bewerberauswahl zur Besetzung öffentlicher Ämter nur Berücksichtigung finden, wenn ihnen außerhalb von Art. 33 Abs. 2 GG Verfassungsrang eingeräumt ist und sie - soweit es nicht um

Konkurrentenstreitverfahren

die Ausnahme einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes, sondern nur um Fragen des optimierenden Ausgleichs mit anderen verfassungsgeschützten Interessen geht - auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (std. Rspr., BVerwG, Urt. v. 28.10.2004, aaO). Aus der vom Antragsgegner herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1999 ergibt sich nichts anderes. Wenn das Bundesverfassungsgericht darin die Einengung des Kreises der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergleichenden Bewerber um ein öffentliches Amt aufgrund sachlicher Erwägungen für gerechtfertigt hält, so sind hierunter im Bereich der von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Entscheidungen nur Erwägungen zu verstehen, die den Anforderungen dieser Verfassungsnorm gerecht werden, also entweder Belange betreffen, die selbst verfassungsrechtlichen Stellenwert haben oder den erforderlichen Leistungsbezug aufweisen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht etwa die Beschränkung des Bewerberfeldes auf landeseigene Proberichter wegen der Erfordernisse der verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit der Rechtsprechung oder die in einer Stellenausschreibung vorgenommene Differenzierung nach Besoldungsgruppen wegen des darin liegenden Leistungsbezugs für zulässig gehalten (BVerfG, Beschl. v. 28.2.2007 - 2 BvR 2494/06 - <http://www.bverfg.de/entscheidungen> und BVerfG, Beschl. v. 20.9.2007, aaO jeweils unter Bezug sowohl auf den Beschluss vom 11.11.1999 als auch die o.g. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts).

Die Zweifel daran, ob es sich bei der hier in Rede stehenden Beschränkung um eine im Ermessen des Dienstherrn stehende Organisationsentscheidung handelt, beruhen darauf, dass dieser durch die Fassung der Ausschreibung die Entscheidung für ein nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 GG durchzuführendes Auswahlverfahren mit dem Ausschluss aller Bewerber kombiniert hat, die nicht der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören. Mit der Ausschreibung dürfte die Organisationsgrundentscheidung für ein Auswahlverfahren, das sowohl Versetzungs- als auch Beförderungsbewerber einschließt, bereits getroffen sein. Ist das der Fall, so kommt eine von Art. 33 Abs.

2 GG nicht erfasste Organisationsentscheidung nach dem oben Gesagten zwar auch insoweit noch in Betracht, als der Dienstherr die Auswahlentscheidung durch Festlegung des Anforderungsprofils des zu besetzenden Dienstpostens vorprägt. Der Antragsgegner versteht die Beschränkung der Ausschreibung auf Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit aber gerade nicht als Festlegung des Anforderungsprofils für die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht. Im Besetzungsvermerk vom 8.9.2006 wird das Anforderungsprofil ohne jeden Bezug zu spezifisch arbeitsgerichtlicher Erfahrung und Kenntnissen des Arbeitsrechts beschrieben. Das beruht auch nicht etwa auf einem Versehen oder auf der Annahme, dass es einer solchen Anforderung als sich im Grunde von selbst verstehend oder wegen der schon mit der Beschränkung der Ausschreibung getroffenen Entscheidung, Richter ohne jede arbeitsgerichtliche Erfahrung von dem Besetzungsverfahren auszuschließen, nicht bedurft hätte. Vielmehr entspricht es den Personalgrundsätzen des Antragsgegners, den Wechsel zwischen den Gerichtsbarkeiten - auch im Bereich der Vorsitzendenstellen an Obergerichten - ohne entsprechende Vorerfahrung und -kenntnisse zu fördern und als Bestandteil des Auswahlkriteriums der Verwendungsbreite zu würdigen. Dementsprechend hat der Antragsgegner in der Vergangenheit bei Beförderungen zum Vorsitzenden Richter an einem Obergericht (Finanzgericht, Landessozialgericht) nicht einmal ein Mindestmaß an der betreffenden fachrichterlichen Erfahrung sowie an einschlägigen Fachkenntnissen verlangt.

Die Bedenken gegen das Verständnis der Beschränkung der Ausschreibung auf Arbeitsrichter als eine im organisatorischen Ermessen des Antragsgegners stehende Maßnahme entfallen auch nicht deshalb, weil die Maßnahme sie ihrer Art nach mit der Beschränkung auf (aktive) Landesbedienstete vergleichbar sein könnte, die ein Teil der Obergerichte als eine aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln sachlich gerechtfertigte Organisationsentscheidung ansieht (vgl. OVG Sachs.-Anh., Beschl. v. 13.2.2007 - 1 M 22/07 - zitiert nach JURIS; OVG Hamburg, Beschl. v. 29.12.2005, ZBR 2006, 256; vgl. auch NdsOVG, Beschl. v. 9.5.2006, NVwZ-RR 2007,

398). Gemessen an dem oben dargelegten Maßstab spricht vielmehr einiges dafür, auch eine Beschränkung des Bewerberfeldes auf Landesbedienstete den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG zu unterwerfen und zu prüfen, ob die dem aufnehmenden Dienstherrn in § 123 BRRG erteilte Ermächtigung zur Ausübung von Versetzungsermessen geeignet ist, den Leistungsgrundsatz einzuschränken (vgl. OVG NW, Beschl. v. 3.7.2001, NVwZ-RR 2002, 362).

b) Im Streitfall kann der Senat die Frage, ob die Beschränkung der Ausschreibung eine dem organisatorischen Ermessen des Dienstherrn unterfallende und vom Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG nicht erfasste Vorentscheidung über die zu besetzende Stelle ist oder nicht, dahinstehen lassen, weil die Verletzung eines Bewerbungsverfahrensanspruchs des Antragstellers in beiden Fällen ausgeschlossen ist. Handelt es sich um eine Organisationsentscheidung, so ist sie - entgegen der Ansicht des Antragstellers - aus den vom Antragsgegner angeführten personalpolitischen Gründen sachlich gerechtfertigt. Ist die Beschränkung an Art. 33 Abs. 2 GG zu messen, so fehlt es, jedenfalls soweit sie einen Bewerber betrifft, der wie der Antragsteller noch nie in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig war und über keinerlei beruflich nachgewiesene Kenntnisse des Arbeitsrechts verfügt, bei objektiver Betrachtung nicht an dem dann zusätzlich erforderlichen Bezug zum Leistungsgrundsatz.

aa) Zur Begründung der auf Arbeitsrichter beschränkten Ausschreibung beruft sich der Antragsgegner auf eine massive personelle Übersetzung im richterlichen Bereich der sächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit, die mit einer Unterbesetzung in anderen Gerichtsbarkeiten einhergehe. Es bestehe daher ein sachlich gerechtfertigtes dienstliches Interesse, die Überbesetzung in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht durch Personalmehrung von außen noch weiter zu erhöhen. Die dagegen gerichteten Rügen des Antragstellers greifen nicht durch.

Der Antragsteller macht geltend, die Behauptung einer personellen Überbesetzung der Arbeitsgerichtsbarkeit sei erst nachträglich in der Auswahlentscheidung bzw. in den gerichtlichen Verfahren berücksichtigt worden, ohne dass sie sich aus dem

Verwaltungsvorgang bis zur eingeschränkten Ausschreibung vom 28.6.2006 ergeben würde. Das Ausschreibungsverfahren enthalte einen Vermerk der Staatssekretärin vom 11.5.2006, dem zu entnehmen sei, dass die Beschränkung der Ausschreibung auf Arbeitsrichter auf einen entsprechenden Wunsch des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts zurückgehe. Ein derartiger Wunsch vermöge die Beschränkung der Ausschreibung nicht zu rechtfertigen. Die personalpolitische Behauptung, die überdies weder in Zahlen noch in Textform belegt sei, könne die vor der Ausschreibung anzustellenden sachlichen Erwägungen nicht ersetzen. Sie sei erst im Nachhinein in das Auswahlverfahren einbezogen worden, um ihn aus dem Kreis der Bewerber herauszuhalten.

Richtig daran ist, dass ausdrücklich von einer „massiven personellen Überbesetzung der sächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit“ erstmals im Besetzungsvermerk vom 8.9.2006 (Seite 12 unten) die Rede ist. Dabei handelt es sich aber ersichtlich lediglich um eine zusammenfassende Formulierung der vor der Ausschreibung angestellten und ausführlich mit Vermerken vom 2.5.2006 und 10.5.2006 dokumentierten personalpolitischen Überlegungen, die zu der Beschränkung der Ausschreibung vom 28.6.2006 geführt haben. Der Antragsteller erfasst den Inhalt der Dokumentation der Eingangs-, Erledigungs- und Bestandszahlen beim Landesarbeitsgericht und den Arbeitsgerichten nur unzureichend, wenn er meint, die Feststellung eines Personalbedarfs beim Landesarbeitsgericht von 7,00 AKA habe eigentlich den Schluss erlaubt, von einer Ausschreibung der (streitgegenständlichen) 8. Vorsitzendenstelle abzusehen, weswegen der Vermerk vom 10.5.2006 nur die Notwendigkeit der Ausschreibung habe begründen sollen. Auch wenn dies sicherlich die primäre Zielrichtung des Vermerks gewesen ist, erschöpft sich seine Aussagekraft darin nicht. Nach dem maßgeblichen Verständnis des Antragsgegners ergibt sich die personelle Überbesetzung im richterlichen Bereich in der sächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit gerade auch aus dem im Vermerk vom 10.5.2006 dargestellten massiven Rückgang der Eingangszahlen bei den Arbeitsgerichten. Es fehlen zwar Angaben dazu, um wie viel AKA die tatsächliche Richterzahl in

der ersten Instanz den nach PEBB§Y Fach errechneten Personalbedarf übersteigt. Angesichts der Drastik der Entwicklung, die zu einem Bestand geführt hat, der in etwa den Drei-Monats-Eingängen bei den Arbeitsgerichten entspricht, so dass ein weiterer Bestandsabbau kaum mehr stattfinden könne, ist die Begründung aber ausreichend nachvollziehbar. Dagegen gibt der vom Antragsteller herangezogene Telefonvermerk vom 11.5.2006 nichts für eine willkürliche Beschränkung der Ausschreibung her. Danach hielt der Präsident des Landesarbeitsgerichts die Besetzung der 8. Vorsitzendenstelle nach wie vor für „wünschenswert“ und sah hierfür ausreichend Kandidaten im arbeitsgerichtlichen Bereich. Dem kann nicht entnommen werden, dass die Staatssekretärin die Beschränkung der Ausschreibung auf Arbeitsrichter auf Wunsch des Präsidenten, losgelöst von der zuvor erörterten Problematik der Situation in der Arbeitsgerichtsbarkeit, veranlasst habe. Ebenso fernliegend ist auch der Einwand des Antragstellers, die personalpolitischen Erwägungen seien gezielt gegen ihn gerichtet erst in der Auswahlentscheidung angeführt worden. Das könnte selbst dann nicht zutreffen, wenn die Erwägungen, wie tatsächlich nicht, erst zu diesem Zeitpunkt angestellt worden wären. Denn die für den Ausschluss maßgebliche Begrenzung des Bewerberfeldes auf Arbeitsrichter erfolgte schon mit der Ausschreibung, mithin zu einem Zeitpunkt, als noch keine Bewerbung des Antragstellers bekannt sein konnte.

Schließlich spricht gegen den sachlichen Charakter der Erwägungen des Antragsgegners nicht, dass die Beschränkung der Ausschreibung auf Richter einer Fachgerichtsbarkeit seinen eigenen Personalgrundsätzen zuwiderläuft. Mit diesen hat sich der Antragsgegner bei der Ausübung seines organisatorischen Ermessens für den Regelfall verbindlich festgelegt. Das hindert ihn aber nicht, in Ausnahmefällen aus sachlichen Gründen anders zu entscheiden. Die massive Überbesetzung in einem Gerichtszweig stellt eine Ausnahmesituation dar, die eine Abweichung von den Grundsätzen rechtfertigt.

bb) Die Beschränkung der Ausschreibung wird darüber hinaus auch den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG gerecht. Zwar macht der Antragsteller zu Recht geltend, dass die perso-

nalpolitische Zielsetzung des Antragsgegners nicht der Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in der Arbeitsgerichtsbarkeit dient und ihr auch sonst kein verfassungsrechtlicher Stellenwert zukommt, der eine Einschränkung des Leistungsgrundsatzes bei der Besetzung der Beförderungssämter rechtfertigen könnte, abgesehen davon, dass es insoweit auch an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlen würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.2004, aaO zur personalpolitischen Zielsetzung, eine ausgewogene Altersstruktur einer Laufbahn zu gewährleisten). Die Beschränkung der Ausschreibung auf Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit ist aber - soweit sie einen Bewerbungsverfahrenanspruch des Antragstellers berühren könnte - unmittelbar vom Leistungsgrundsatz gedeckt.

Das gilt, obgleich der Antragsgegner wie dargelegt - die Beschränkung der Ausschreibung mit personalpolitischen Gründen rechtfertigt, ohne sich zusätzlich noch ausdrücklich auf den Leistungsgrundsatz zu beziehen. Anders als bei den einer Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Wertungen, die die Gerichte unter Beachtung des Ermessensspielraums des Dienstherrn nur eingeschränkt überprüfen und insbesondere nicht durch ihre eigenen ersetzen dürfen, ist hier die Anlegung eines objektiven Maßstabes geboten. Führt die mit der Ausschreibung erfolgte Einengung des Kreises der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergleichenden Bewerber in Einklang mit dem Leistungsgrundsatz zum Ausschluss bestimmter Bewerber, so ist das Ergebnis nicht deshalb fehlerbehaftet, weil der Antragsgegner das im Rahmen seiner personalpolitischen Erwägungen nicht erkennt und begründet. So liegen die Dinge hier. Es steht für den Senat außer Frage, dass das Amt eines Vorsitzenden Richters an einem Obergericht unter Leistungsgesichtspunkten ein Mindestmaß an fachspezifischer richterlicher Erfahrung und/oder im Berufsleben nachgewiesener Fachkenntnisse erfordert, das ggf. durch eine vorhergehende Abordnung zu erwerben ist. Das Arbeitsgerichtsgesetz sieht ebenso wenig wie das Gerichtsverfassungsgesetz eine Einarbeitungszeit vor, während derer der Vorsitzende einer Kammer des Landesarbeitsgerichts in Ermangelung des erforderli-

Richterdienstrecht Konkurrentenstreitverfahren

chen Mindestmaßes an Erfahrung und Kenntnissen auf die Stütze anderer Vorsitzendenkollegen oder gar seiner ehrenamtlichen Richter angewiesen ist. Ein Vorsitzender wird nur dann seinen Aufgaben in dem gesetzlich gebotenen Maße gerecht, wenn er einen richtunggebenden Einfluss auf die Rechtsprechung des Spruchkörpers ausüben kann (vgl. näher OVG Schl.-H., Beschl. v. 15.1.1999, NVwZ-RR 1999, 305 zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht). So verlangt auch der Antragsgegner im Anforderungsprofil, dass der Vorsitzende die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Kammer zu sichern, die mündlichen Verhandlungen zu leiten und ein hohes, wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes Niveau der Entscheidungen zu gewähr-

leisten habe. Der Ausschluss von Bewerbern um die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht, die - wie der Antragsteller - nicht einmal über das notwendige Mindestmaß an arbeitsgerichtlicher Erfahrung bzw. im Berufsleben erworbener Kenntnisse des Arbeitsrechts verfügen, ist daher mit dem ebendies voraussetzenden Leistungsgrundsatz vereinbar.

Keiner Beurteilung bedarf die Frage, ob die Beschränkung der Ausschreibung auf Richter der sächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit deshalb gegen den Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG verstößt, weil im Dienst eines anderen Landes stehende Arbeitsrichter sowie Richter, die zwar im Zeitpunkt der Ausschreibung der sächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit

nicht mehr angehört, dort aber zuvor bereits einmal eingesetzt waren oder beruflich anderweit arbeitsrechtliche Erfahrungen und Kenntnisse gesammelt haben, von dem Auswahlverfahren ebenfalls ausgeschlossen sein sollen. Denn der Antragsteller gehört diesem Personenkreis unstreitig nicht an, mit der Folge, dass er eine etwaige Rechtsverletzung in diesem Zusammenhang nicht rügen kann.

Die weiteren Einwände des Antragstellers betreffen den Leistungsvergleich in der Hilfsbegründung der Auswahlentscheidung, auf den es nicht ankommt, nachdem die Hauptbegründung - wie ausgeführt - nicht zu beanstanden ist.

Versetzung und Gehaltskürzung

Oberlandesgericht Dresden, Dienstgerichtshof für Richter; Urteil vom 06.07.2007, Az. DGH 4/06

Aus den Gründen:

Das Richterdienstgericht beim Landgericht hat im förmlichen Disziplinarverfahren dem Antragsgegner mit Urteil vom 07.03.2006 eine Geldbuße in Höhe von ... € (ein Nettomonatsgehalt) und die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Antragstellers (Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister der Justiz), der weiterhin die Versetzung des Antragsgegners in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt in Verbindung mit einer Gehaltskürzung anstrebt.

Die zulässige Berufung des Antragstellers bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Der am ... in geborene Antragsgegner besuchte von ... bis ... das Gymnasium in Dort legte er am ... erfolgreich sein Abitur ab. In der Zeit von ... bis ... studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten ..., ... und Am ... legte er vor dem Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt die Erste Juristische Staatsprüfung und am ... vor dem Bayerischen Landesjustizprüfungsamt die Zweite Juristische Staatsprüfung ab. In der Zeit vom ... bis ... war er als Rechtssekretär des Deutschen Gewerkschaftsbundes in ... und vom

... bis zum ... als Rechtssekretär des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Regionalbüro ... tätig.

Am ... wurde der Antragsgegner unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe zum Richter im höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen berufen.

Während seiner Probezeit war er zunächst den damaligen Kreisgerichten und ... sowie dem Kreisgericht und und dem Arbeitsgericht... zugeteilt. Bei allen Gerichten bearbeitete er ausschließlich Arbeitsrechtsachen. Mit Wirkung vom ... wurde er zunächst für die Dauer eines Jahres an das abgeordnet. Diese Abordnung wurde aus dienstlichen Gründen mit Ablauf des ... vorzeitig aufgehoben. Vom ... an war der Antragsgegner erneut beim Arbeitsgericht tätig.

Mit Wirkung zum ... wurde der Antragsgegner unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zum Richter am Arbeitsgericht ernannt und ihm das Amt eines Richters am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht übertragen. In der Zeit vom ... bis zum ... war er im Wege der Abordnung beim Arbeitsgericht als Kammervorsitzender tätig. Anschließend übte er bis zum ... die Funktion des Vorsitzenden der ... Kammer des Arbeitsgerichts aus. Auf seinen

Wunsch wurde er mit Wirkung zum ... an das Arbeitsgericht versetzt, wo er seither als Vorsitzender der ... Kammer tätig ist.

Der Antragsgegner ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Er lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen und hat keine Schulden. Sein monatliches Nettoeinkommen hat sich seit dem erstinstanzlichen Verfahren um 100,00 € auf ... € erhöht.

In einer Beurteilungsnotiz vom 01.06.1992 führte der Direktor des Kreisgerichts u. a. aus, dass der Antragsgegner über gute Rechtskenntnisse verfüge, er fleißig, einsatzfreudig, verantwortungsbewusst und belastbar sei. Es sei ihm in kurzer Zeit gelungen, nach Zuteilung einer ungelerten Kraft, eine Geschäftsstelle zu organisieren, die Frage der ehrenamtlichen Arbeitsrichter erfolgreich zu klären und in die Sachbearbeitung einzutreten. Der bei seinem Amtsantritt offene Bestand von 427 anhängigen Arbeitsgerichtsverfahren habe sich bis zum 31.05.1992 auf 22 Verfahren verringert. Der Antragsgegner habe außerordentliche Arbeitsbereitschaft und überdurchschnittliches Engagement bewiesen.

Der Direktor des Kreisgerichts ... führte in seinem Beurteilungsbeitrag vom 04.06.1992 unter anderem aus,

dass der Antragsgegner in der Zeit vom 05.08.1991 bis zum 31.05.1992 von 323 Arbeitsrechtsverfahren 309 Verfahren erledigt habe. Er habe außerordentliche Arbeitskraft und überdurchschnittliches Engagement bewiesen und sein Referat zu jeder Zeit und in vollem Umfang im Griff gehabt. Er bringe überdurchschnittliche Anlagen für seinen Beruf mit.

Der Direktor des Kreisgerichts führte in seinem Bewährungsbericht vom 29.07.1992 u.a. aus, dass sich der Antragsgegner sehr engagiert und tatkräftig gezeigt habe. Er habe seine Referatsgeschäfte durchweg auf dem Laufenden gehalten.

Der Direktor des Arbeitsgerichts führte in seiner Probezeitbeurteilung vom 27.07.1993 u.a. aus: Der Antragsgegner habe ein überdurchschnittliches Arbeitspensum bewältigt. Der erhebliche Anfall streitiger Endurteile lasse dabei auf ein beachtliches Maß an Entscheidungskraft und Urteilsfähigkeit des Antragsgegners schließen. Der positive Eindruck, auch den Inhalt der vom Antragsgegner abgesetzten Urteile betreffend, werde allerdings dadurch beeinträchtigt, dass es ihm in einer Vielzahl von Fällen nicht gelungen sei, Urteile in angemessener Frist abzusetzen. In einigen Fällen sei den Parteien das Urteil erst nach einem Zeitraum von zehn Monaten oder mehr zugestellt worden.

Die Probezeitbeurteilung des Präsidenten des vom 05.08.1993 gelangte zu dem Prädikat „noch nicht geeignet“. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsgegner es versäumt habe, die Urteile in angemessener Zeit abzusetzen. So sei bereits am 21.07.1993 festgestellt und entsprechend aktenkundig gemacht worden, dass in der Zeit vom 05.06.1992 bis 26.02.1993 die 26 angefallenen Urteile nicht abgesetzt worden seien. In einem Gespräch zwischen dem Antragsgegner und dem Präsidenten des am 21.07.1993 sei Übereinstimmung darüber erzielt worden, dass dieser Urteilsrückstand alsbald abgebaut werden müsse. Die dem Antragsgegner in diesem Gespräch eingeräumten Vorgaben habe dieser jedoch nicht bis zum 02.08.1993 eingehalten. Erschwerend komme hinzu, dass eine Vielzahl von Urteilen über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg überhaupt nicht angefertigt worden sei.

In der Probezeitbeurteilung vom 17.05.1994 erteilte der Präsident des dem Antragsgegner unter Bezugnahme auf den Beurteilungsbeitrag des Direktors des Arbeitsgerichts vom 06.05.1994 das Gesamturteil „geeignet“. Zur Begründung führte der Präsident des aus, dass der Antragsgegner nunmehr den Urteilsrückstand kontinuierlich und entsprechend den zeitlichen Vorgaben abgebaut habe. Er gab zudem in dieser Beurteilung der Erwartung Ausdruck, dass der Antragsgegner auch bei höherer Belastung zukünftig seine Kammer nicht vernachlässigen werde und die zeitweilig gezeigte Wankelmütigkeit hinsichtlich des weiteren beruflichen Werdegangs überwunden sei.

In der anlässlich des Gesuchs des Antragsgegners um Versetzung an das Arbeitsgericht abgegebenen Beurteilung des Präsidenten des vom 05.07.2000 wurde festgestellt, dass die Bewältigung des hohen Arbeitspensums zeige, dass der Antragsgegner in jedem Eingangssamt verwendbar sei. Positiv äußerte sich der Präsident des auch über die Führung der mündlichen Verhandlungen und den Inhalt von Urteilen. Er stellte aber fest, dass das Bild einer souveränen Richterpersönlichkeit darunter leide, dass der Antragsgegner nach wie vor seine Entscheidungen weitgehend nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen absetze. Diese Fristen würden vielmehr seit Monaten ohne ersichtlichen Anlass um Wochen, teilweise um mehr als sechs Monate, überschritten. Unter Berücksichtigung der nur wenigen angefallenen Urteile - durchschnittlich 3,5 Urteile im Monat -, dem mittleren Schwierigkeitsgrad und der Vielzahl der Erledigungen „auf sonstige Weise“ müsse festgestellt werden, dass es der Antragsgegner nicht verstehe, dem Beschleunigungsgrundsatz immer Rechnung zu tragen und seine richterliche Tätigkeit zu organisieren. Es fehle dem Antragsgegner offensichtlich an der inneren Einstellung und Selbstdisziplin, verkündete Entscheidungen in dem gebotenen Zeitrahmen abzusetzen und die gesamten richterlichen Aufgaben abgewogen zu gewichten und wahrzunehmen. Die bis zur Entscheidungsfindung effiziente Arbeitsweise des Antragsgegners werde durch die mangelnde Schlusskraft bei der Urteilsabsetzung konterkariert. Allerdings müsse

gleichwohl betont werden, dass der Antragsgegner seine sonstige richterliche Tätigkeit mit Fleiß und beachtlichem Einsatz sowie der notwendigen Präsenz ausübe.

Die durch den Präsidenten des Arbeitsgerichts vom 14.03.2002 erstellte dienstliche Beurteilung des Antragsgegners schloss mit dem Prädikat „entspricht nicht den Anforderungen“. Begründet wurde dies mit der Nichteinhaltung von gesetzlichen Fristen bei der Absetzung gerichtlicher Urteile. Der Antragsgegner erhob gegen diese Beurteilung nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage vor dem Verwaltungsgericht ... Dieses verpflichtete den mit Urteil vom 02.02.2006, die dienstliche Beurteilung sowie den Prüfvermerk des Präsidenten des vom 29.04.2002 für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 aufzuheben und erneut zu erstellen. Der stellte einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses verwaltungsgerichtliche Urteil, über den bislang vom Sächsischen Obergericht noch nicht entschieden wurde.

Die den Beurteilungszeitraum 01.01.2002 - 31.12.2005 betreffende dienstliche Beurteilung des Präsidenten des Arbeitsgerichts vom 08.02.2006 schließt unter Hinweis auf eine größere Anzahl nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgesetzten Entscheidungen ebenfalls mit dem Prädikat „entspricht nicht den Anforderungen“.

Bereits mit Verfügung vom 13.02.1996 hatte der Präsident des einen Vorhalt nebst Ermahnung im Sinne des § 26 Abs. 2 DRiG ausgesprochen. Zur Begründung führte er damals aus, dass zum Stichtag 29.01.1996 in 25 Urteilsverfahren und drei Beschlussverfahren die Entscheidungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen (§ 60 Abs. 4, § 84 ArbGG) abgesetzt der Geschäftsstelle übergeben worden seien. Der Antragsgegner habe davon in 22 Fällen auch nicht die vom Präsidenten des gesetzten und bekannt gegebenen Meldefristen von mehr als zwei bzw. drei Monaten seit Verkündung der Entscheidung eingehalten. Den gegen diese Verfügung vom Antragsgegner eingelegten Widerspruch nahm dieser nach einem persönlichen Gespräch mit dem Präsidenten des zurück.

Mit Verfügung vom 10.10.2001 sprach der Präsident des einen weiteren Vorhalt nebst Ermahnung im Sinne von § 26 Abs. 2 DRiG aus. Zur Begründung führte er aus, dass der Antragsgegner zum Stichtag 01.10.2001 in 14 Urteilsverfahren die Entscheidungen nicht nur nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen (§ 60 Abs. 1 und 4 ArbGG) in vollständig abgesetzter Form der Geschäftsstelle übergeben habe, sondern der Tag der Verkündung zwischen drei und 15 Monaten zurückgelegen habe. Trotz zahlreicher Gespräche, Vorhalte und Ermahnungen sei der Antragsgegner seit vielen Jahren in ganz erheblichem Ausmaß mit dem Absetzen von Urteilen in Verzug. Gleichzeitig wies der Präsident den Antragsgegner an, sechs Urteile aus dem Jahre 2000 bis spätestens zum 19.10.2001 und weitere acht Urteile aus dem ersten Halbjahr 2001 bis spätestens zum 31.10.2001 in vollständig abgesetzter Form der Geschäftsstelle zu übergeben. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren beantragte der Antragsgegner die Einleitung eines Prüfungsverfahrens bei dem Richterdienstgericht, das mit einem Vergleich abgeschlossen wurde. In diesem Vergleich nahm das die Weisung zurück; der Antrag im Übrigen galt mit Wirksamwerden des Vergleichs als zurückgenommen.

Die Staatsanwaltschaft leitete gegen den Antragsgegner am 02.01.2003 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Rechtsbeugung ein (607 Js 617/03). Der strafrechtliche Vorwurf bezog sich darauf, dass der Antragsgegner im Zeitraum von Mai 2000 bis Oktober 2001 in 29 Fällen das vollständig abgefasste Urteil erst nach Ablauf von fünf bis 34 Monaten nach Verkündung seiner Geschäftsstelle übergeben habe. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19.10.2004 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit Beschluss vom 12.11.2003 (66 DG 2/03) leitete das Richterdienstgericht beim Landgericht auf Antrag des ... das förmliche Disziplinarverfahren gegen den Antragsgegner ein.

Am 28.09.2004 ging beim Dienstgericht für Richter beim Landgericht eine Anschuldigungsschrift des ein. Der Antragsgegner wurde darin angeschuldigt, er habe dadurch ein Dienstvergehen begangen, dass er

- als Vorsitzender der ... Kammer des Arbeitsgerichts L... im Zeitraum vom 01.03.2000 bis zum 30.11.2001 in 17 von insgesamt 22 Fällen zu den nach § 60 Abs. 1 Satz 1 ArbGG bestimmten besonderen Terminen zur Verkündung einer Entscheidung die Urteile entgegen § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG nicht in vollständiger Form abgefasst, sondern diese erst zwischen sechs Tagen und zwei Jahren, 10 Monaten und 16 Tagen nach ihrer Verkündung vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben habe;
- in sieben der insgesamt 22 Fälle entgegen der Sollvorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG den Verkündungstermin nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, bestimmt habe, wobei in einem Fall der Zeitabstand über sechs Monate betragen habe;
- als Vorsitzender der ... Kammer des Arbeitsgerichts L... von den 85 Urteilen, die er im Zeitraum vom 01.03.2000 bis zum 30.11.2001 bereits in dem Termin verkündet habe, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden sei, in insgesamt 43 Fällen entgegen der Drei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbsatz ArbGG das vollständig abgefasste Urteil in einem Fall nach mehr als zwei Jahren, in drei Fällen nach mehr als einem Jahr, in 21 Fällen nach mehr als fünf Monaten und in 18 Fällen nach mehr als zwei Monaten der Geschäftsstelle übergeben und die Drei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbsatz ArbGG lediglich in 19 Fällen gewahrt habe.

Am 18.07.2005 ging beim Dienstgericht für Richter beim Landgericht eine Nachtragsanschuldigungsschrift des ein, mit der der Antragsgegner weiter angeschuldigt wurde, dass er

- im Verfahren ... eine ihm am 11.10.2001 zur Entscheidung vorgelegte Erinnerung der Rechtsanwältin vom 26.09.2001 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts L... vom 11.09.2001 trotz vielfacher schriftlicher und mündlicher Sachstandsankfragen, Erinnerung

sowie einer Dienstaufsichtsbeschwerde mehr als zwei Jahre und fünf Monate lang bis zum 06.04.2004 nicht bearbeitet habe;

- im Zeitraum vom 19.07.2002 bis zum 09.09.2002 in vier Fällen, in denen er ein Urteil bereits in dem Termin verkündet habe, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, entgegen der Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbsatz ArbGG das vollständig abgefasste Urteil um mehr als fünf Monate nach dem Tag der Verkündung an die Geschäftsstelle übergeben habe;
- im Zeitraum vom 24.01.2003 bis zum 12.03.2004 in 63 Fällen, in denen er ein Urteil im Termin zur mündlichen Verhandlung verkündet habe, entgegen der Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbsatz ArbGG das vollständig abgefasste Urteil später als drei Wochen nach dem Tag der Verkündung der Geschäftsstelle übergeben habe. Die 3-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1 ArbGG sei dabei durch den Antragsgegner in 13 Fällen um fünf Monate, in weiteren 15 Fällen um mehr als vier Monate, in weiteren 11 Fällen um mehr als drei Monate, in weiteren 14 Fällen um mehr als zwei Monate und in weiteren sieben Fällen um mehr als einen Monat überschritten worden.

Der Antragsteller führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Der Antragsgegner habe sich mit dem in der Anschuldigung dargelegten Verhalten eines Dienstvergehens gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG i.V.m. § 3 SächsRiG schuldig gemacht, da er mit seinem Verhalten schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt habe. Er habe insbesondere gegen die in § 72 Abs. 1 SächsBG normierte Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten sowie gegen die Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf und gegen die Dienstpflicht, die Gesetze einzuhalten und insbesondere die Vorgaben der einschlägigen Prozessordnung zu wahren, verstoßen.

Der Antragsteller beantragte in der Nachtragsanschuldigungsschrift weiterhin, gegen den Antragsgegner die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt in Verbindung mit einer Gehaltskürzung zu verhängen (§ 41 Abs. 3 SächsRiG).

Der Antragsgegner räumte den objektiven Sachverhalt ein und führte aus, dass er den Ausspruch eines Verweises nach § 5 SächsDO für angemessen und ausreichend halte. Zu seiner Entlastung brachte er vor, dass er außerordentlich stark belastet gewesen sei. Ein Grund für die damals bestehende Überlastung sei gewesen, dass in den Jahren 2000 und 2001 seiner Kammer des Arbeitsgerichts die Eingruppierungsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst zugewiesen gewesen seien. Diese Verfahren hätten überwiegend nur mit streitigem Urteil zum Abschluss gebracht werden können. Dies habe dazu geführt, dass er im Vergleich zu den anderen Kammern des Arbeitsgerichts und auch zu anderen Kammern der übrigen Arbeitsgerichte des Freistaates Sachsen in diesen Zeiträumen wesentlich mehr Urteile habe anfertigen müssen als seine Kolleginnen und Kollegen. Er sei bestrebt gewesen, auch die neu eingehenden Verfahren möglichst zeitnah zu terminieren, so dass er mit der rechtzeitigen Urteilsabsetzung in anderen Verfahren in Verzug gekommen sei. Der Antragsgegner vertrat weiter die Auffassung, dass die Richter keine Pflicht zur Erfüllung sämtlicher ihnen nach der Geschäftsverteilung zufallenden Angelegenheiten ohne jede zeitliche Beschränkung ihres Arbeitseinsatzes treffe. Die Pflicht zur Arbeitsleistung entspreche vielmehr im Gesamtergebnis pauschaliert der von Beamten geforderten. Die Angelegenheiten, die Richter trotz einer so ausgerichteten Arbeitsweise nach pflichtgemäßer Auswahl unter sachlichen Gesichtspunkten wegen einer erheblichen Überlastung nicht erledigen könnten, dürften ohne Annahme einer Pflichtverletzung zurückgestellt werden. Entgegen der Auffassung des Antragstellers bestehe kein Zielkonflikt mit dem dem arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsgebot entsprechenden Terminierungszwang.

Mit Urteil vom 07.03.2006 legte das Dienstgericht für Richter bei dem Landgericht dem Antragsgegner eine Geldbuße in Höhe von ...€ (ein Netto-Monatsgehalt) auf. Zur Begründung führte das Dienstgericht im Wesentlichen aus: Der Antragsgegner habe durch die Nichteinhaltung von Urteilsabsetzungsfristen schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt und deshalb ein Dienstvergehen im Sinne von § 3 SächsRiG i.V.m.

§ 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG begangen. Er habe in erheblichem Umfang und über einen längeren Zeitraum hinweg gegen gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der äußeren Art und Weise der Urteilsabsetzung verstoßen, indem er in einer Vielzahl von Fällen die sich aus § 60 ArbGG ergebenden Fristen zur Absetzung von Urteilen missachtet habe. Trotz ihrer Unabhängigkeit unterlägen Richter der Dienstpflicht, die Gesetze einzuhalten und insbesondere die Vorgaben der einschlägigen Prozessordnungen zu wahren. Dies folge aus der Pflicht des Richters, innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordere (§ 3 SächsRiG i.V.m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG). Das Ansehen der Richterschaft leide, wenn ein Richter, dessen Aufgabe die Durchsetzung des Rechts sei, sich in einer Vielzahl von Verfahren selbst nicht an gesetzliche Vorschriften halte. [...]

Soweit der Antragsgegner durch sein Verhalten ihm obliegende Dienstpflichten verletzt habe, sei ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Er habe keine Gründe vorgebracht, die die als Dienstpflichtverletzung einzustufenden Fristüberschreitungen rechtfertigen könnten. Die Fristüberschreitungen begründe er allein mit einer allgemeinen Arbeitsüberlastung sowie über dem Pensenschlüssel liegenden Eingangszahlen. Insoweit sei es allerdings anerkannt, dass Umstände, die die Organisation des Gerichts - insbesondere die allgemeine Arbeitsüberlastung des Richters - betreffen, die Fristüberschreitung regelmäßig nicht rechtfertigen könnten. Dies müsse umso mehr in Fällen gelten, in denen wie vorliegend die gesetzlichen Fristen um mehr als fünf Monate überschritten worden seien. Hinzu komme, dass der Antragsgegner keine Überlastungsanzeige erstattet und hierdurch seinem Dienstvorgesetzten keine Möglichkeit gegeben habe, durch geeignete organisatorische Maßnahmen für eine Entlastung seiner Kammer Sorge zu tragen. Es möge im Übrigen zutreffen, dass der Antragsgegner in Folge der Zuständigkeit seiner Kammer für Eingruppierungsstreitigkeiten bis zum 31.12.2001 mit einer überdurchschnittlichen Anzahl von Spruchssachen belastet gewesen sei. Dies rechtfertige es indessen nicht, den Einsatz der Arbeitskraft vorrangig auf

die Vorbereitung und die Verhandlung von Verfahren zu konzentrieren und die Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen eines jedenfalls erheblichen Teils der verkündeten Entscheidungen über mehrere Monate hinweg hintanzustellen. Dies gelte umso mehr, als der Entstehung von „Rückständen“ etwa durch eine zeitweilige Änderung der Terminierungspraxis hätte entgegen gewirkt werden können.

Als Disziplinarmaßnahme sei bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die Disziplinarmaßnahme der Verhängung einer Geldbuße geboten (§ 41 Abs. 1 SächsRiG i.V.m. § 6 SächsDGO).

Zu Lasten des Antragsgegners sei die Schwere des Fehlverhaltens wegen Verletzung der Absetzungsfristen in einer Vielzahl von Fällen und über einen länger andauernden Zeitraum hinweg zu berücksichtigen. Die festgestellten Pflichtverletzungen betreffen einen wesentlichen Bereich des Pflichtenkreises als Richter. Eine Häufung derartiger Unkorrektheiten führe letztendlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des berufserforderlichen Vertrauens in den Richter. Zu Lasten des Antragsgegners sei ferner zu werten, dass es sich bei dem Verhalten des Antragsgegners nicht um ein einmaliges, sondern um ein periodisch immer wieder auftretendes Fehlverhalten gehandelt habe, welches sich bereits während der Probezeit gezeigt habe und auf welches der Antragsgegner mehrfach seitens der jeweiligen Dienstvorgesetzten hingewiesen worden sei. Auch der Vorhalt und die Ermahnung des Präsidenten des vom 10.10.2001 hätten den Antragsgegner noch nicht zu einer nachhaltigen Änderung seiner Verfahrensweise veranlasst. Zwar ließen die Mitteilungen der Geschäftsstelle über nicht abgesetzte Urteile ein Bemühen um fristgemäße Abfassung der „laufenden“ und um eine Nachholung der Begründung „rückständiger“ Entscheidungen erkennen. Dennoch seien jedenfalls sieben verkündete Entscheidungen zwischen dem 12.10. und dem 26.10.2001, eine im November 2001 und eine im Juli 2002 sowie drei im September 2002 - und damit nach der dienstaufsichtrechtlichen Maßnahme vom 10.10.2001 - erneut unter Überschreitung der hierfür gemäß § 60 Abs. 4 Satz 4 ArbGG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gemeinsa-

men Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes maßgeblichen Fünf-Monats-Frist in vollständig abgesetzter Form zur Geschäftsstelle gelangt.

Zu Gunsten des Antragsgegners sei zu berücksichtigen, dass er den objektiven Sachverhalt in vollem Umfang eingeräumt habe, er keinen Versuch zur Verschleierung seines Fehlverhaltens unternommen und sich im Verhandlungstermin schuld-einsichtig gezeigt habe, das Disziplinarverfahren lange angedauert habe, parallel dazu gegen ihn ein ihm erheblich belastendes Strafverfahren durchgeführt worden sei, das schließlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei und dass das disziplinarrechtlich zu ahnende Fehlverhalten mittlerweile längere Zeit zurück-liege.

Auch unter Berücksichtigung der sich zu Gunsten des Antragsgegners auswirkenden Umstände sei es unerlässlich, auf ihn mit einer Disziplinarmaßnahme einzuwirken, weil nur so der Verfahrenszweck des Disziplinarverfahrens erreicht werden könne, nämlich die Funktionstüchtigkeit des öffentlichen Dienstes durch rational bestimmbare Maßnahmen sicherzustellen.

Bei der Frage nach der Art der Disziplinarmaßnahme und der Notwendigkeit eines Einwirkens auf den Antragsgegner sei insbesondere auch zu berücksichtigen gewesen, dass es sich bei ihm, wie sich auch anhand der bisherigen Beurteilungen ablesen lasse, keinesfalls um einen Gleichgültigen oder „Faulen“ handle; nach den bisherigen Beurteilungen des Antragsgegners könne ausgeschlossen werden, dass dieser die jeweiligen Rückstände und Verzögerungen durch ungenügenden Fleiß verschuldet habe.

Am 12.05.2006 hat der Antragsteller gegen das Urteil des Richterdienstgerichtes vom 07.03.2006 Berufung eingelegt, [...] und beantragt, unter Aufhebung des Urteils des Richterdienstgerichtes beim Landgericht ... vom 7. März 2006 - 66 DG 3/05 - gegen den Antragsgegner die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt in Verbindung mit einer Gehaltskürzung zu verhängen.

[...]

Die zulässige Berufung des Antragstellers ist nicht begründet. Das Dienstgericht für Richter beim Landgericht hat im Ergebnis zu Recht

dem Antragsgegner eine Geldbuße in Höhe von ... € (dies entspricht einem Nettomonatsgehalt im Zeitpunkt des Urteilerlasses) auferlegt.

[...]

Die disziplinarrechtliche Beurteilung dieses festgestellten Sachverhalts bestimmt sich nach der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) i.d.F. vom 28.2.1994 (SächsGVBl. S. 333 [Art. 1 § 89 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen v. 10.4.2007 [SächsGVBl. S. 53]] i.V. mit § 41 Abs. 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) i.d.F.d. Bek. vom 2.8.2004 (SächsGVBl. S. 365 [Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen v. 10.4.2007, a.a.O., S. 78]).

Der Antragsgegner hat bei der Bearbeitung der ... aufgeführten Verfahren schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, indem er als Vorsitzender der ... Kammer des Arbeitsgerichts ...

- a) im Zeitraum vom 01.03.2000 bis zum 30.11.2001 in 17 von insgesamt 22 Verfahren zu den bestimmten besonderen Terminen zur Verkündung einer Entscheidung die Urteile nicht in vollständiger Form abgefasst, sondern diese erst zwischen 6 Tagen und zwei Jahren, 10 Monaten und 16 Tagen nach ihrer Verkündung vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben hat (vorstehend V. 1. a);
- b) im Zeitraum vom 01.03.2000 bis zum 30.11.2001 von 85 Urteilen, die er bereits in dem Termin verkündet hat, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, in einem Verfahren nach mehr als zwei Jahren, in drei Verfahren nach mehr als einem Jahr und in 21 Verfahren nach mehr als fünf Monaten nach Verkündung der Urteile der Geschäftsstelle übergeben hat (vorstehend V. 1. c);
- c) im Zeitraum vom 19.07.2002 bis zum 09.09.2002 in drei Verfahren, in denen er ein Urteil bereits in dem Termin verkündet hatte, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, das vollständig abgefasste Urteil um mehr als fünf Monate nach dem Tag der

Verkündung an die Geschäftsstelle übergeben hat (vorstehend V. 1. e);

- d) im Verfahren ... eine ihm am 11.10.2001 zur Entscheidung vorgelegte Erinnerung vom 26.09.2001 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts vom 11.09.2001 trotz vielfacher schriftlicher und mündlicher Sachstandsanklagen, Erinnerung sowie einer Dienstaufsichtsbeschwerde mehr als zwei Jahre und fünf Monate lang bis zum 06.04.2004 nicht bearbeitet hat (vorstehend V. 1. d).

Nach § 3 SächsRiG i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG begeht ein Richter ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Der Antragsgegner hat durch seine Bearbeitung der unter V. 3. lit. a bis c aufgeführten Verfahren schuldhaft die ihm obliegende Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verletzt, indem er die für das Absetzen verkündeter Urteile geltenden gesetzlichen Fristen (V. 3. lit. a bis c) und den allgemeinen Grundsatz des zügigen Verfahrens sowie das Gebot, auf mündliche und schriftliche Anfragen zeitnah zu reagieren (V. 3. lit. d), nicht beachtet hat.

Das Verhalten eines Richters muss innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordern (§ 3 SächsRiG i.V.m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG). Diese Pflicht umfasst u.a. die Verpflichtung des Richters, bei der Bearbeitung der in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren die Gesetze einzuhalten. Richter sind zwar nach Art. 77 Abs. 2 SächsVerf, § 1 Abs. 2 SächsRiG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Damit unterliegen sie aber der Dienstpflicht, die Gesetze und somit auch die Regelungen der einschlägigen Prozessordnungen einzuhalten. Diese Pflicht verletzt der Richter, wenn er sich, wie hier, in einer Vielzahl von Verfahren selbst nicht an gesetzliche Vorschriften hält. In diesem Fall leidet durch den Verstoß des Richters gegen die ihm obliegende Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften das Ansehen der Richterschaft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das für eine effektive Rechtsprechung erforderliche Vertrauen und die Erwartung der Bevölkerung auf die strikte Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Richter.

Der Antragsgegner hat gegen die ihm obliegende Pflicht zur fristgemäßen Absetzung von Urteilen in den unter V. 3. lit. a genannten 17 Verfahren verstoßen, indem er die in diesen Verfahren vollständig abgefassten Urteile entgegen der Vorschrift des § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG erst zwischen sechs Tagen und zwei Jahren, 10 Monaten und 16 Tagen nach dem gesondert bestimmten Verkündungstermin der Geschäftsstelle übergeben hat.

§ 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG bestimmt, dass das nicht in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündete Urteil bei der Verkündung - in einem gesondert anberaumten Verkündungstermin - in vollständiger Form abgefasst sein muss. Diese Vorschrift ist, wie sich bereits aus ihrem eine uneingeschränkte Verpflichtung aussprechenden Inhalt ergibt, keine bloße Ordnungsvorschrift, die eine mehr oder weniger unverbindliche Frist für das Absetzen der Urteile bei einer in dem Gesetz genannten Verfahrensweise enthält. Vielmehr handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift mit zwingendem Inhalt; Ausnahmen hiervon sieht das Gesetz nicht vor. Zwar eröffnet § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG dem Richter die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache es erfordern, den Verkündungstermin über 3 Wochen hinaus anzusetzen; aber auch in einem solchen Fall muss das Urteil bei der Verkündung in vollständig abgesetzter Form vorliegen.

Der Einwand des Antragsgegners, er habe wegen der damals bestehenden Überlastung die oben näher bezeichneten Urteile im Zeitpunkt ihrer Verkündung nicht vollständig abgefasst gehabt, ist unbeachtlich. Das Gesetz sieht hier, worauf der Senat bereits im vorstehenden Absatz hingewiesen hat, keine Ausnahmen vor, die es dem Richter ermöglichen würden, das Urteil erst nach dem besonders bestimmten Verkündungstermin vollständig abzufassen. In einem solchen Fall hat der Richter aber die Möglichkeit, auf für ihn unvorhergesehene Umstände durch eine Verlegung des Verkündungstermins (§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 227 ZPO) zu reagieren.

Der Antragsgegner hat ferner die ihm obliegenden Dienstpflichten im Zusammenhang mit der fristgerechten

Absetzung von Urteilen auch in [...] 28 Fällen verletzt, in welchen er die Urteile am Schluss der mündlichen Verhandlungen verkündet hatte und den jeweiligen schriftlichen Urteilstenor innerhalb von drei Wochen der Geschäftsstelle übergab, die vollständig abgefassten Urteile jedoch jeweils erst nach Ablauf von fünf Monaten der Geschäftsstelle übermittelte. Er hat durch diese Bearbeitung der genannten Verfahren gegen die Vorschrift des § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG verstoßen.

§ 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbs. ArbGG bestimmt, dass ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, binnen einer Frist von 3 Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben ist. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so bestimmt § 60 Abs. 4 Satz 3 2. Halbs. ArbGG, dass das vom Vorsitzenden unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe innerhalb der Frist des 1. Halbsatzes der Geschäftsstelle zu übergeben ist. In diesem Fall sind nach § 60 Abs. 4 Satz 4 ArbGG Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von dem Vorsitzenden besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG nicht nur eine bloße Ordnungsvorschrift, die eine mehr oder weniger unverbindliche Frist für die Übergabe des vollständig abgefassten Urteils enthält. Es handelt sich vielmehr um eine Verfahrensvorschrift mit zwingendem Inhalt. Dies gilt auch für die Ausnahmeregelung der alsbaldigen Übergabe des vollständig abgefassten Urteils an die Geschäftsstelle, wenn die Drei-Wochen-Frist nicht eingehalten werden kann (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 27.4.1993 - GmS-OBG 1/92 - NJW 93, 2603 = NZA 93, 1147 zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 117 Abs. 4 VwGO). Der Dienstgerichtshof für Richter hat mit Beschluss vom 19.4.2006 (Az.: DGH 4/05) zur Frage des Charakters der im Wesentlichen mit § 60 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 ArbGG inhaltlich übereinstimmenden Vorschrift des § 117 Abs. 4 VwGO als Verfahrensvorschrift mit zwingendem Inhalt und zu den disziplinarrechtlichen Folgen bei

Nichteinhaltung von Absetzungsfristen Folgendes ausgeführt:

„ aa)

§ 117 Abs. 4 VwGO ist nicht nur eine Ordnungsvorschrift, die eine mehr oder weniger unverbindliche Frist für die Übergabe des vollständig abgefassten Urteils enthält. Es handelt sich vielmehr um eine Verfahrensvorschrift mit zwingendem Inhalt. Dies gilt auch für die Ausnahmeregelung der alsbaldigen Übergabe an die Geschäftsstelle, wenn die 2-Wochen-Frist nicht eingehalten werden kann (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 27.04.1993 - GmS-OBG 1 /92 - NJW 1993, 2603). Zur Konkretisierung des Merkmals „alsbald“ wird die äußerste Frist für das Abfassen und Übergeben an die Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der in §§ 516, 552 ZPO (nunmehr: §§ 517, 551 ZPO) enthaltenen Wertung auf längstens 5 Monate begrenzt (Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschl. v. 27.4.1993 a.a.O.; BVerfG Kammerbeschl. v. 26.3.2001 - 1 BvR 383/00 - NJW 2001, 2161). Auf ein Verschulden des Gerichts und seiner Richter kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (BVerwG, Urteil v. 5.10.1990 - 4 CB 18/90 - NJW 1991, 313).

bb) Anlass für die soeben dargestellte Rechtsprechung ist die im Rahmen von § 138 Nr. 6 VwGO zu beantwortende Frage, wann eine Entscheidung in Folge Fristversäumnis als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist und damit, ob ein absoluter Revisionsgrund im Sinne dieser Vorschriften vorliegt.

Die in diesem Zusammenhang aufgestellten Grundsätze besagen jedoch nicht ohne weiteres, dass in Fällen der revisionsrechtlich bedeutsamen Fristüberschreitung zugleich ein Dienstvergehen des Richters durch verspätete Absetzung des Urteils vorliegt. Insoweit sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls maßgebend, die einer schematischen Grenzziehung entgegenstehen. Zum einen ist pflichtwidriges Verhalten nicht ohne weiteres schon bei Überschreiten der Frist des § 117 Abs. 4 Satz 1 VwGO anzunehmen, zum

anderen bedeutet die nicht näher bestimmte Frist des Satzes 2 („alsbald“) nicht, dass die 5-Monats-Frist insoweit eine absolute Grenze darstellt.

In Bezug auf die Einhaltung der 5-Monats-Frist ist allerdings davon auszugehen, dass der Richter die Erfüllung seiner Aufgaben so ausrichten muss, dass er der Bedeutung dieser Frist angemessen Rechnung trägt. Dementsprechend erlangt die Einhaltung dieser Frist mit Rücksicht auf die gravierenden Folgen einer Fristüberschreitung zunehmend größere Bedeutung, je näher das Ende der Frist rückt. Wird die 5-Monats-Frist überschritten, wird in der Regel von einem pflichtwidrigen Verhalten des Richters auszugehen sein. Allerdings kann sich ausnahmsweise ergeben, dass ein Urteil wegen Überschreitung dieser Höchstfrist zwar nicht mehr alsbald im Sinne von § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO abgesetzt worden ist, dies allerdings nicht zugleich die Annahme eines Dienstvergehens rechtfertigt.“

Der Antragsgegner hat in den [...] aufgeführten Verfahren die Fünf-Monats-Frist überschritten und damit seine Pflicht zu fristgemäßen Übergabe der Urteile an die Geschäftsstelle verletzt. Er hat bereits keine beachtlichen Gründe im Sinne des § 60 Abs. 4 Satz 3 2. Halbs. ArbGG dafür vorgetragen, dass er nicht innerhalb der Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbs. ArbGG die Urteile vollständig abgefasst und unterschrieben der Geschäftsstelle habe übergeben können. Er hat weiter auch keine beachtlichen Gründe dafür vorgetragen, dass die mehr als fünf Monate nach ihrer Verkündung erfolgte Übergabe der vollständig abgefassten und von ihm unterschriebenen Urteile an die Geschäftsstelle alsbald im Sinne des § 60 Abs. 4 Satz 4 ArbGG erfolgte. Als bald im Sinne der vorgenannten Vorschrift bedeutet, dass das Urteil unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses für die Abfassung des Urteils innerhalb der Drei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbs. ArbGG abzufassen und unterschreiben der Geschäftsstelle zu übergeben ist. Der Antragsgegner hat selbst in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Senat eingeräumt, dass er sich weder auf Gründe im Sinne des § 60 Abs. 4 Satz 3 2. Halbs. ArbGG berufen, noch behaupten

könne, die Übergabe der vollständig abgefassten und von ihm unterschriebenen Urteile nach Ablauf der sog. Fünf-Monats-Frist sei „alsbald“ im Sinne des § 60 Abs. 4 Satz 4 ArbGG erfolgt.

Hinzu kommt, dass der Antragsgegner in 28 Verfahren und damit in einem nicht unerheblichen Umfang die Fünf-Monats-Frist nicht eingehalten hat. Dies betrifft in dem Zeitraum vom 01.03.2000 bis 30.11.2001 von insgesamt 85 Urteilen 25 Urteile und damit 29,4 v.H. der abgesetzten Urteile. In dem Zeitraum vom 19.07.2002 bis 09.09.2002 sind insgesamt drei Urteile betroffen. Angesichts dieser Umstände kann nicht angenommen werden, der Antragsgegner könne sich außerhalb des die Ausnahmen von der Einhaltung der Drei-Wochen-Frist betreffenden Regelungsbereichs in § 60 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ArbGG auf Umstände berufen, die geeignet sind, die Überschreitung der Fünf-Monats-Frist nicht als ein Dienstvergehen anzusehen.

Im Rahmen des Verfahrens [...] ergibt sich darüber hinaus ein weiteres pflichtwidriges Verhalten des Antragsgegners. In diesem Verfahren beantragte die Prozessbevollmächtigte des Klägers nach Verfahrensabschluss am 28.07.2001 die Festsetzung ihrer Vergütung. Die zuständige Rechtspflegerin erließ unter dem 11.09.2001 einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den die Prozessbevollmächtigte des Klägers unter dem 26.09.2001 Erinnerung einlegte, die dem Antragsgegner am 11.10.2001 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Anlässlich einer Sachstandsanfrage der Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde dem Antragsgegner die Verfahrensakte am 12.02.2002 erneut vorgelegt. Die Sachstandsanfrage blieb unbeantwortet. Fünf weitere schriftliche Sachstandsanfragen und Erinnerungen der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 27.02.2002, 10.04.2003, 21.05.2003, 10.07.2003 und 18.08.2003 sowie acht telefonische Anfragen beantwortete der Antragsgegner ebenfalls nicht. In einem Telefongespräch am 04.12.2003 sicherte er der Prozessbevollmächtigten des Klägers die alsbaldige Entscheidung über die Erinnerung zu. Nachdem er diese Zusage nicht einhielt, erhob die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 21.01.2004 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen

den Antragsgegner. Sie erinnerte mit Schreiben 12.03.2004 und 01.04.2004 nochmals an die Entscheidung über die Erinnerung. Der Antragsgegner wies erst mit Beschluss vom 06.04.2004 die Erinnerung zurück.

Mit diesem Verhalten hat der Antragsgegner gegen die ihm obliegende Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verstoßen. Auch wenn die maßgebliche Prozessordnung für die Entscheidung über eine Erinnerung keine ausdrücklichen Entscheidungsfristen vorsieht, besteht dennoch die Verpflichtung, auch in diesem Verfahren zügig eine Entscheidung herbeizuführen. Dies folgt aus dem auch das arbeitsgerichtliche Verfahren beherrschenden Grundsatz der zügigen Verfahrensbearbeitung, der seine Grundlage in dem Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes findet. Anhaltspunkte dafür, dass es dem Antragsgegner nicht möglich gewesen wäre, in einer angemessenen Zeit - deren genaue Bestimmung hier wegen der mehrjährigen Entscheidungsverzögerung nicht erforderlich ist - über die Erinnerung zu entscheiden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auch der Umgang des Antragsgegners mit den zahlreichen Sachstandsfragen und Entscheidungserinnerungen der Prozessbevollmächtigten des Klägers in diesem Verfahren stellt eine Verletzung der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten dar. Gründe, warum der Antragsgegner hierauf nicht reagiert hat, sind von ihm ebenfalls weder genannt noch sonst ersichtlich. Verhält sich ein Richter wie der Antragsgegner, so führt dies zu einem beachtlichen Ansehensverlust der Richterschaft sowohl bei den beteiligten Personen als auch bei objektiven Außenstehenden. Insbesondere der solchermaßen Betroffene in einem gerichtlichen Verfahren muss den Eindruck gewinnen, dass seine berechtigten Anliegen keinerlei Gehör finden und er zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird.

Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten in den [...] dargestellten Fallkonstellationen schuldhaft ein einheitliches Dienstvergehen begangen. Ein Dienstvergehen im Sinne des § 96 SächsLBG i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsRiG setzt neben dem objektiven Tatbestand der Pflichtenverletzung ein schuldhaftes, d.h. ein vorsätzliches oder zumindest fahrlässiges

ges Verhalten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Dienstpflichten voraus. Der Antragsgegner hat in den [...] dargestellten Verfahren gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten zumindest grob fahrlässig verstoßen und damit schuldhaft ein Dienstvergehen begangen. Dies wird von ihm auch nicht ernsthaft in Abrede gestellt. Er war sich nach seinen Angaben in der Berufungshauptverhandlung vor dem erkennenden Senat bewusst, in den vorgenannten Verfahren außerhalb der gesetzlichen Vorgaben gehandelt zu haben.

Entgegen der Auffassung des Dienstgerichtes für Richter hat der Antragsgegner gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten im Zusammenhang mit der fristgerechten Absetzung von Urteilen auch in den [...] genannten 75 von insgesamt 160 Verfahren verstoßen, in welchen er die Urteile am Schluss der mündlichen Verhandlungen verkündet hatte und den jeweiligen schriftlichen Urteilstenor innerhalb von drei Wochen der Geschäftsstelle übergab, die vollständig abgefassten Urteile jedoch jeweils erst zwischen zwei und fünf Monaten der Geschäftsstelle vollständig abgefasst und von ihm unterschrieben übergeben hat. Er hat durch diese Bearbeitung der genannten Verfahren auch insoweit gegen die Vorschrift des § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG verstoßen.

Wie der Senat bereits oben ausgeführt hat, stellt § 60 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ArbGG nicht nur eine bloße Ordnungsvorschrift dar, die eine mehr oder unverbindliche Frist für die Übergabe des vollständig abgefassten Urteils enthält. Es handelt sich vielmehr um eine Verfahrensvorschrift mit zwingendem Inhalt. Daraus folgt, dass eine disziplinarrechtliche Bedeutung nicht erst einer Verfahrensbehandlung zukommt, die dadurch geprägt ist, dass der Richter das vollständig abgefasste und unterschriebene Urteil später als fünf Monate nach seiner Verkündung der Geschäftsstelle übergibt. Vielmehr ist bereits ein Verhalten disziplinarrechtlich in den Blick zu nehmen, wenn der Richter das vollständig abgefasste und unterschriebene Urteil nicht innerhalb der Drei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbs. ArbGG, sondern zu einem späteren Zeitpunkt der Geschäftsstelle übergibt, ohne dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 4 Satz 3 2. Halbs. ArbGG vorliegen oder die Übergabe nicht alsbald

im Sinne des § 60 Abs. 4 Satz 4 ArbGG erfolgt. Dies gilt nach der dem Antragsgegner in der Berufungshauptverhandlung detailliert erläuterten Auffassung des Dienstgerichtshofes jedenfalls dann, wenn - wie hier - der Richter in einer Vielzahl von Verfahren diese gesetzlichen Vorgaben nicht einhält und damit das in § 60 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ArbGG zum Ausdruck kommende Regel-Ausnahme-Verhältnis ohne erkennbare Ausnahmeumstände ins Gegenteil verkehrt und damit die Übergabe der vollständig abgesetzten Urteile an die Geschäftsstelle außerhalb der Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbs. ArbGG zum Regelfall macht, wenn er dabei diese Frist um mindestens zwei Monate, gerechnet ab Verkündung des Urteils, überschreitet.

Der Richter muss, worauf der erkennende Senat unter Bezugnahme auf die Gründe seiner Entscheidung vom 19.4.2006 (Az.: DGH 4/05) bereits oben hingewiesen hat, die Erfüllung seiner Aufgaben so ausrichten, dass er der Bedeutung der in § 60 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ArbGG geregelten Fristen angemessene Rechnung trägt.

Die im Arbeitsgerichtsgesetz vorgegebenen Fristen für das Absetzen der Urteile dienen dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung, dem gerade in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, die in der Regel Bestandsschutz- oder Lohnstreitigkeiten sind, große Bedeutung zukommt. Dies zeigen, worauf das Richterdienstgericht zutreffend hingewiesen hat, auch die Beschleunigungsvorschriften in § 9 Abs. 1, § 61a und § 64 Abs. 8 ArbGG. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Pflicht zur Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes und zur Herstellung von Rechtssicherheit gebietet es deshalb, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden (BVerfG, Kammer-Beschluss vom 26.3.2001 - 1 BvR 383/00 - NJW 2001, 2161). Daraus folgt, dass die Parteien auch erwarten dürfen, binnen zumutbarer Frist über die Gründe ihres Obsiegens oder Unterliegens im Einzelnen in Kenntnis gesetzt zu werden unabhängig davon, ob die Entscheidung bereits im Sinne des § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG verkündet wurde oder nicht. Die Frage der Zumutbarkeit hat der Gesetzgeber dabei selbst durch die entsprechenden Fristenregelungen im § 60 Abs. 4 ArbGG geregelt, die dem diese Vorschrift anwendenden Richter keinen von ihm selbst zu

bestimmenden Handlungsspielraum einräumt. Kann er die in dieser Vorschrift näher geregelte Fristen nicht einhalten, so ist dies nur unter den - zwingenden - Ausnahme-Voraussetzungen zulässig, die in der Norm geregelt sind.

Unter Anwendung dieser Kriterien stellt die Übergabe vollständig abgefasster und unterschriebener Urteile an die Geschäftsstelle nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbs. ArbGG jedenfalls dann eine Dienstpflichtverletzung dar, wenn er - wie hier - in einer Vielzahl von Verfahren die Frist zur Absetzung der vollständigen Urteile um mehr als zwei Monate bis zu fünf Monate überschreitet und gesetzlich geregelte Gründe, die ausnahmsweise eine solche Vorgehensweise rechtfertigen, nicht vorliegen. In einem solchen Fall kann sich der Richter auch nicht mit Erfolg darauf berufen, durch zügiges und häufiges Terminieren dem Beschleunigungsgrundsatz auf Kosten des fristgerechten Absetzens von Urteilen Rechnung tragen zu wollen. Eine solche Argumentation verkennt im Übrigen, dass das Beschleunigungsgebot eben auch das fristgemäße Absetzen von Urteilen beinhaltet. Hier muss der Richter seine Terminierungspraxis so einrichten, dass er die verkündeten Urteile in aller Regel fristgerecht absetzen kann.

Ob eine Dienstpflichtverletzung und damit ein Dienstvergehen auch dann zu bejahen ist, wenn der Richter in Einzelfällen trotz Nichtvorliegens der Ausnahmegründe des § 60 Abs. 4 Satz 3 2. Halbs. ArbGG die Drei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbs. ArbGG nicht einhält, oder diese Frist bis zu zwei Monaten überschreitet, bedarf hier keiner weiteren Vertiefung und Entscheidung. Der Senat schließt auch in solchen Fällen die Annahme eines Dienstvergehens nicht grundsätzlich aus. Allerdings dürfte dies wohl nur dann der Fall sein, wenn ein solches richterliches Verhalten durch Umstände geprägt ist, die mit einem besonderen Unrechtsgehalt behaftet sind.

Der Antragsgegner hat sich sonach auch pflichtwidrig verhalten, indem er in den [...] genannten 75 von insgesamt 160 und damit in knapp der Hälfte der maßgeblichen Verfahren die am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündeten Urteile erst zwischen zwei und fünf Monaten nach der Verkündung vollständig

abgefasst der Geschäftsstelle übergeben hat. Der Antragsgegner kann dieser Auffassung nicht entgegenhalten, die zeitlichen Verzögerungen bei dem Absetzen der betroffenen Urteile beruhen auf seiner Überlastung. Eine Überlastung des Richters lässt nur dann die Nichteinhaltung der vorgenannten Absetzungsfrist nicht als eine Dienstpflichtverletzung erscheinen, wenn es sich hierbei nicht um einen über einen längeren Zeitraum andauernden Zustand handelt. Besteht über einen längeren Zeitraum eine Überlastung des Richters - der Dienstvorgesetzte des Antragsgegners und auch der Antragsteller verneinen allerdings mit beachtlichen Gründen eine solche Überlastung im Falle des Antragsgegners - so rechtfertigt dies nicht die Nichteinhaltung von gesetzlich verbindlich festgesetzten Fristen bei dem Absetzen von verkündeten Urteilen. In einem solchen Fall ist der Richter verpflichtet, dem von ihm erkannten Umstand bei der Terminierung der Verfahren entsprechend Rechnung zu tragen. Es obliegt ihm, die Verfahren in einem solchen Rhythmus zu terminieren, der es ihm ermöglicht, die am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündeten Urteile innerhalb der gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Frist vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Der Antragsgegner kann deshalb insbesondere auch nicht mit seinem Einwand gehört werden, er habe im Vergleich zu Kammervorsitzenden der anderen Kammern des Arbeitsgerichts wegen der Zuständigkeit der ... Kammer für Eingruppierungsstreitigkeiten im Öffentlichen Dienst eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Anzahl von Urteilen abfassen müssen. § 60 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz ArbGG bestimmt für die Fälle, dass ein mit Schluss der mündlichen Verhandlung verkündetes Urteil „ausnahmsweise“ nicht innerhalb der im 1. Halbsatz der vorgenannten Vorschrift geregelten Drei-Wochen-Frist vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben werden kann, dass dann innerhalb dieser Frist das von dem Vorsitzenden unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben ist und dann Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen und von dem Vorsitzen besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben ist (§ 60

Abs. 4 Satz 4 ArbGG). Die Vorschrift normiert deshalb die rechtliche Zulässigkeit einer nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG erfolgenden Übergabe des vollständig abgefassten Urteils nur in Ausnahmefällen. Ein solcher außergewöhnlicher Grund kann gegeben sein, wenn der Umfang der Sache eine rechtzeitige Begründung nicht zulässt, wenn der Richter, der das Urteil abzusetzen hat, erkrankt oder wenn ehrenamtliche Richter, die das Urteil mit unterzeichnen müssen (vgl. § 69 Abs. 1 ArbGG), nicht innerhalb der Frist hierzu verfügbar sind. Ein gewichtiger Grund kann auch dann vorliegen, wenn ein Urteilsentwurf bzw. das auf Tonband diktierte Urteil rechtzeitig zum Schreiben gegeben worden ist, jedoch aus organisatorischen Gründen nicht innerhalb der Frist geschrieben werden kann. Ein außergewöhnlicher Grund für die Nichteinhaltung der 3-Wochen-Frist bezüglich der vollständigen Absetzung des verkündeten Urteils kommt schließlich auch bei einer punktuellen außergewöhnlichen Belastungssituation in Betracht.

Ausnahmegründe im vorgenannten Sinne hat der Antragsgegner nicht vorgetragen. Er hat sich seit dem Zeitpunkt, in dem der Präsident des Arbeitsgerichts ihm gegenüber die Nichteinhaltung von Absetzungsfristen gerügt und ihn mehrfach zu entsprechenden Stellungnahmen hierzu aufgefordert hatte, zu keinem Zeitpunkt darauf berufen, dass er - dies gilt für alle den Gegenstand des vorliegenden Disziplinarverfahrens betreffenden Verfahren hinsichtlich der Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Absetzungsfristen - durch eine auf das jeweilige Verfahren bezogene besondere Ausnahmesituation daran gehindert gewesen sei, die gesetzlich vorgesehenen Absetzungsfristen einzuhalten. Auch im Berufungsverfahren hat der Antragsgegner keine Gründe vorgetragen, die ein ausnahmsweises Abweichen von den gesetzlichen Absetzungsfristen hätten rechtfertigen können.

Die Nichteinhaltung der Drei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 4 Satz 3 1. Halbs. ArbGG stellt somit grundsätzlich bzw. objektiv eine Dienstpflichtverletzung des Antragsgegners dar. Sie kann aber in diesem Verfahren nicht als ein Dienstvergehen bewertet werden, weil dem Antragsgegner insoweit weder ein vorsätzli-

ches noch ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Ein Dienstvergehen im Sinne des § 96 SächsBG i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsRiG setzt, worauf der erkennende Senat bereits oben hingewiesen hat, neben dem objektiven Tatbestand der Pflichtenverletzung ein schuldhaftes, d.h. ein vorsätzliches oder zumindest fahrlässiges Verhalten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Dienstpflichten voraus. Der Antragsgegner hat zwar in den vorgenannten Verfahren, in welchen er die verkündeten Urteile zwischen zwei und fünf Monaten nach ihren Verkündungen vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben hat, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Verfahrensweise vorgelegen haben, objektiv gegen die ihm obliegende Pflicht zur fristgemäßen vollständigen Abfassung gerichtlicher Urteile verstoßen. Dieser Verstoß kann ihm jedoch subjektiv nicht vorgeworfen werden. Vorsatz und Fahrlässigkeit scheiden aus, weil der Antragsgegner weder erkennen musste noch erkennen konnte, dass sein diesbezügliches Verhalten in seiner richterlichen Tätigkeit pflichtwidrig gewesen ist. Es gab jedenfalls bis zu der Entscheidung des Dienstgerichtshofs für Richter vom 19.04.2006 keine disziplinarrechtliche Rechtsprechung, die einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur fristgemäßen Absetzung von Urteilen auch dann - bei Vorliegen entsprechender Umstände - angenommen, wenn das Urteil innerhalb der Fünf-Monats-Frist vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben wurde. Auch die Entscheidung des Kammergerichts vom 11.10.1995 (DGH 1/95, DRiZ 1997, 95) befasste sich mit der hier maßgeblichen Sachverhaltskonstellation nicht. Die gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit dem Tatbestandsmerkmal „alsbald“ in den jeweiligen Verfahrensordnungen befassten, enthielten jeweils nur Ausführungen zu der Frage, ab welchem Zeitpunkt ein nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgesetztes Urteil nicht mehr als mit Entscheidungsgründen versehen angesehen werden konnte. Dagegen verhielten sich alle diese Entscheidungen einschließlich der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe vom 27.4.1993 (a.a.O) nicht zu der disziplinarrechtlichen Seite der Einhaltung von Absetzungsfristen. Gleiches gilt für den

Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.3.2001 (1 BvR 383/00, a.a.O) der sich nur mit der verfassungsrechtlichen Frage der nichtfristgerechten Absetzung von Urteilen nach Ablauf der Fünf-Monats-Frist befasste. Zu der Frage der disziplinarrechtlichen Auswirkungen enthielt auch diese Entscheidung keinerlei Hinweise. Auch der vom Richterdienstgericht mehrmals in Bezug genommene Aufsatz des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Keil (Das unpünktliche Urteil) in NZA 1994, 99ff., in dem sich der Verfasser mit den Folgen verspäteten Abfassens arbeitsgerichtlicher Urteile befasst, enthält keine deutlichen Hinweise darauf, dass auch das Absetzen eines Urteils innerhalb der Fünf-Monats-Frist eine Dienstpflichtverletzung darstellen kann. Schließlich belegt auch die mit der Berufung angegriffene Entscheidung des Richterdienstgerichts, dass in dem hier maßgeblichen Zeitraum die Frage der Dienstpflichtverletzung bei vollständigem Absetzen eines Urteils innerhalb der Fünf-Monats-Frist - wenn überhaupt - kontrovers diskutiert wurde. Das Richterdienstgericht hat mit durchaus beachtlichen Erwägungen eine Dienstpflichtverletzung insoweit abgelehnt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass dem Antragsgegner bei einer solchen Rechtsprechungslage nicht vorgeworfen werden kann, er hätte die Pflichtwidrigkeit seines Handelns bereits in den Jahren 2000 bis 2004 kennen müssen und sich bereits damals quasi in einem vermeidbaren Verbotsirrtum befunden. Dies gilt insbesondere für die Vorwerfbarkeit der Nichteinhaltung der Drei-Wochen-Frist, die nur ausnahmsweise überschritten werden darf. Keine der genannten Entscheidungen befasste sich mit der Frage, welche rechtlichen Folgen es hat, wenn die Voraussetzungen für ein Absetzen der Urteile nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist offensichtlich nicht vorliegen. Infolge der ausführlichen und eindeutigen Erörterung der rechtlichen Beurteilung im Rahmen der Berufungshauptverhandlung sowie in der vorliegenden Entscheidung wird sich der Antragsgegner allerdings künftig in vergleichbaren Fällen nicht mehr subjektiv exkulpieren können.

Der Senat vermag entgegen der Auffassung des Antragstellers auch keine Verletzung von Dienstpflichten durch den Antragsgegner in den sieben Verfahren festzustellen, in wel-

chen die ... Kammer des Arbeitsgerichts unter seinem Vorsitz im Zeitraum vom 01.03.2000 bis 30.11.2001 einen gesonderten Verkündungstermin anberaumt und diesen jeweils – entgegen § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG – später als drei Wochen nach dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, bestimmt hat.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 ArbGG kann ein besonderer Termin zur Verkündung des Urteils nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Beratung nicht mehr am Tage der Verhandlung stattfinden kann. Der Verkündungstermin wird nach § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei dieser Entscheidung wirken die ehrenamtlichen Richter mit; ein Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden folgt weder aus § 55 ArbGG noch aus § 53 Abs. 1 ArbGG. Die Entscheidung über die Anberaumung eines Verkündungstermins ist nämlich eine Entscheidung, die in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht. Lediglich wenn die Kammer am Schluss der mündlichen Verhandlung beschließt, dass ein Verkündungstermin von Amts wegen anzuberäumen ist, kann dies dann später durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

Welche „besonderen“ Gründe für die Anberaumung eines gesonderten Verkündungstermins sprechen, ist im Gesetz nicht abschließend geregelt. Nur beispielhaft ist die Anberaumung eines Verkündungstermins für den Fall vorgesehen, dass die Beratung nicht mehr am Tage der Verhandlung stattfinden kann. Dies kann seinen Grund z.B. darin haben, dass es sich um eine besonders schwierige Sache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht handelt, die eine umfangreiche Beratung erfordert, die an dem Sitzungstag wegen zeitlicher Probleme nicht mehr durchgeführt werden kann. Ein Grund wäre aber auch, dass ein ehrenamtlicher Richter wegen anderer Termine gehindert ist, an der abschließenden Beratung mitzuwirken. Ferner kann auch bei neuem

Sachvortrag in der mündlichen Verhandlung oder aber bei Rechtsfragen, die sich nach der mündlichen Verhandlung neu stellen, eine weitere bzw. weitergehende Beratung erforderlich werden, die eine Verkündung der Entscheidung am Sitzungstag nicht mehr zulässt. Auch können die Richter z.B. nach einer umfangreichen Beweisaufnahme so erschöpft sein, dass eine ordnungsgemäße Beratung nicht mehr stattfinden kann. Die Entscheidung über das Vorliegen solcher Ausnahmegründe steht nur zur Disposition der gesamten Kammer und nicht allein ihres Vorsitzenden. Die Kammer in ihrer Gesamtheit hat somit darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wann ein Verkündungstermin anberaumt wird. So ist auch ersichtlich in den sieben hier streitgegenständlichen Verfahren durch die Kammer verfahren worden.

Zutreffend hat das Dienstgericht darauf hingewiesen, dass die Dienstaufsicht grundsätzlich nicht zur Überprüfung einer Kammerentscheidung über die Festsetzung eines besonderen Termins zur Verkündung des Urteils befugt ist. Der Umstand, dass es sich bei Bestimmung eines späteren Verkündungstermins um eine Entscheidung der gesamten Kammer, d.h. in der Besetzung des Vorsitzenden mit den ehrenamtlichen Richtern, handelt, verbietet es grundsätzlich, den Gründen für eine solche Vorgehensweise näher nachzugehen. Einem solchen Verfahren steht zwingend auch das Beratungsgeheimnis entgegen mit der Folge, dass die Kammerentscheidungen grundsätzlich nicht der Dienstaufsicht zugänglich sind.

Etwas anderes darf nur dann gelten, wenn im konkreten Fall erkennbar und beweisbar ist, dass die Entscheidung über die Bestimmung eines besonderen Termins zur Verkündung eines Urteils über drei Wochen hinaus offensichtlich missbräuchlich ist und dies der Kammervorsitzende auch mitzuverantworten hat. Missbräuchlich ist eine solche Entscheidung dann, wenn sie auf sachfremden Erwägungen beruht und damit willkürlich ist. In einem solchen Fall kann der Kammervorsitzende sich nicht auf das Beratungsgeheimnis berufen und sich hinter der Kammerentscheidung quasi „verstecken“.

Anhaltspunkte für ein solches Verhal-

ten des Antragsgegners sind hier nicht ersichtlich und erschließen sich weder aus seiner Einlassung noch aus den einschlägigen Verfahrensakten. Anhaltspunkte wären dann gegeben, wenn sich das in § 60 Abs. 1 ArbGG geregelte Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Bestimmung besonderer Termine zur Verkündung eines Urteils durch eine Kammerpraxis ins Gegenteil verkehrt hätte, d. h. die Bestimmung eines besonderen Verkündungstermins über drei Wochen hinaus die Regel und nicht die Ausnahme bliebe. Eine solche Umkehr kann hier nicht festgestellt werden. Die ... Kammer des Arbeitsgerichts hat in dem hier maßgeblichen Zeitraum bei insgesamt 22 Verfahren einen besonderen Verkündungstermin über drei Wochen hinaus in sieben und damit etwa einem Drittel der maßgeblichen Verfahren bestimmt. Bei einem solchen Verhältnis vermag der Senat noch keine offensichtlich missbräuchliche Handhabung im Sinne der Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu erkennen.

Die vom Richterdienstgericht gegen den Antragsgegner verhängte Geldbuße in Höhe von ... € und damit eines Nettomonatsgehalts hält der Senat vorliegend für geboten, entgegen der Auffassung des Antragstellers aber auch für ausreichend.

Die Bemessung der gegen den Antragsgegner festzusetzenden Disziplinarmaßnahme ist daran auszurichten, dass das Disziplinarrecht kein Teil des Strafrechts ist und die Disziplinierung demzufolge keine Sühne für begangenes Unrecht anstrebt. Der Zweck des Disziplinarverfahrens besteht, worauf das Dienstgericht völlig zutreffend hingewiesen hat, vielmehr darin, auf den Richter mit dem Ziel einzuwirken, ihn zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten. Dies bedeutet, dass bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme zwar das objektive Gewicht der Pflichtverletzung eine bedeutsame Rolle spielt, ausschlaggebend aber das Persönlichkeitsbild des Richters und der Grad seines Verschuldens an der dienstlichen Verfehlung sind, weil es in erster Linie von diesen Umständen abhängt, in welchem Ausmaß eine Einwirkung auf den Richter geboten ist. Wird dem Richter vorgeworfen, die ihm übertragenen Aufgaben unzureichend erfüllt zu haben, so kommt es entscheidend darauf an, inwieweit

es ihm in Anbetracht seiner persönlichen Leistungsfähigkeit an der ihm möglichen Anstrengung hat fehlen lassen (KG, Urt. v. 11.10.1995 - DGH 1/95 - m.w.N., DRiZ 1997, 64).

Nach diesen Rechtsgrundsätzen wirkt sich zunächst zu Lasten des Antragsgegners aus, dass es sich bei dem vom Senat festgestellten Dienstvergehen objektiv um ein schwerwiegendes Fehlverhalten handelt, weil er in einer Vielzahl von Fällen und über einen länger andauernden Zeitraum hinweg und in der Regel bereits verkündete Urteile mit erheblicher Zeitverzögerung abgesetzt hat. Wie das Richterdienstgericht zutreffend ausgeführt hat, muss das Fehlverhalten des Antragsgegners einheitlich gewürdigt werden, da im Disziplinarrecht der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens gilt, wonach mehrere Verfehlungen eines Richters nur ein Dienstvergehen darstellen. Die vorliegend festzustellende Vielzahl der Fälle gibt also dem Dienstvergehen des Antragsgegners ein beträchtliches Gewicht zu seinen Lasten.

Es ist weiter zu seinen Lasten zu berücksichtigen, dass die festgestellten Pflichtverletzungen des Antragsgegners einen wesentlichen Bereich seines Pflichtenkreises als Richter betreffen. Die ihm vorzuwerfende Häufigkeit der im Zusammenhang mit nicht fristgerechtem Absetzen von Urteilen verbundenen Pflichtverletzungen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des berufserforderlichen Vertrauens in den Richter und in die gesamte Richterschaft. Wie der Senat bereits oben ausgeführt hat, wird durch ein nicht an den zwingenden gesetzlichen Vorgaben orientiertes Verhalten eines Richters, zu dessen Aufgabe gerade die Durchsetzung des Rechts und der Gesetze gehört, das Vertrauen der Bevölkerung in seine Integrität und auch in die Integrität der gesamten Richterschaft nachhaltig beschädigt.

Zu Ungunsten des Antragsgegners ist ferner zu werten, dass es sich bei dem festgestellten Fehlverhalten nicht um ein einmaliges Fehlverhalten gehandelt hat, sondern um periodisch immer wieder auftretendes Fehlverhalten, welches sich bereits während der Probezeit des Antragsgegners gezeigt hatte und auf welches er mehrfach seitens der jeweiligen Dienstvorgesetzten hingewiesen worden war. Auch der Vorhalt und

die Ermahnung des Präsidenten des vom 10.10.2001 haben den Antragsgegner nicht zu einer nachhaltigen Änderung seiner Verfahrensweise veranlasst. Zutreffend weist das Dienstgericht zwar auch darauf hin, dass die Mitteilungen der Geschäftsstelle über nicht abgesetzte Urteile ein Bemühen des Antragsgegners um fristgemäße Abfassung der „laufenden“ und um eine Nachholung der Begründung „rückständiger“ Entscheidungen erkennen lassen; dennoch kam es auch nach der dienstaufsichtrechtlichen Maßnahme vom 10.10.2001 wiederum zu Überschreitungen der nach § 60 Abs. 4 Satz 4 ArbGG Frist von über 5 Monaten bei verkündeten Urteilen.

Zu Gunsten des Antragsgegners ist zu berücksichtigen, dass dieser den objektiven Sachverhalt in vollem Umfang eingeräumt und damit eine zeitaufwändige Beweisaufnahme überflüssig gemacht hat, er keinen Versuch zur Verschleierung seines Fehlverhaltens unternommen hat und er sich im Verhandlungstermin vor dem Senat schließlich einsichtig gezeigt hat. Der Antragsgegner hat in der Berufungshauptverhandlung auch glaubhaft dargelegt, dass er durch eine Veränderung seiner Sitzungstage und ggf. durch eine Modifizierung deren Frequenz und der Anzahl der pro Terminstag angesetzten Fälle ernsthaft bemüht ist, eine Wiederholung seines Fehlverhaltens zu vermeiden; dabei kommt ihm allerdings auch der allgemeine Rückgang der Fallbelastung zugute. Es ist weiter zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass das Disziplinarverfahren lange andauert hat, ohne dass dies dem Antragsgegner anzulasten wäre, dass parallel dazu gegen ihn ein ihm erheblich belastendes Strafverfahren durchgeführt wurde, das schließlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde und dass das disziplinarrechtlich zu ahnende Fehlverhalten mittlerweile längere Zeit, nämlich Jahre, zurückliegt. Zu beachten ist auch, dass der Antragsgegner bislang nicht förmlich disziplinarrechtlich belangt wurde und im disziplinarrechtlichen Verfahren der Grundsatz der stufenweisen Steigerung der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gilt. Schließlich fällt auch maßgeblich zu seinen Gunsten ins Gewicht, dass es sich auf der Grundlage der bisherigen Beurteilungen und des im Verfahren gewonnenen Eindrucks beim Antragsgegner nicht um einen gleichgül-

tigen oder „faulen“ Richter handelt. Die bisherigen Beurteilungen wie auch die Erläuterungen des Antragsgegners in der Berufungshauptverhandlung, beispielsweise über die Häufigkeit und Intensität von „Heimarbeit“ und den Umstand, dass er – zeitaufwändig – seine Urteile selbst am Computer schreibt, belegen vielmehr, dass er die jeweiligen Rückstände und Verzögerungen im Zusammenhang mit der fristgemäßen

Abfassung von Urteilen nicht durch ungenügenden Fleiß verschuldet hat; insoweit spielen – ihm deutlich gemachte und deutlich gewordene – Probleme der Arbeitsorganisation eine gewichtige Rolle.

Der Senat gelangt auf der Grundlage der für die Verhängung der Disziplinarmaßnahme vorzunehmenden Abwägung der vorgenannten Umstände unter weitgehender Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe

in dem Urteil des Richterdienstgerichtes zu der Auffassung, dass hier die Verhängung einer Geldbuße (§ 41 Abs. 1 SächsRiG i.V. mit § 6 SächsDO) in Höhe eines Nettomonatsgehalts im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung des Richterdienstgerichtes geboten, aber auch ausreichend ist, um den Antragsgegner zukünftig nachhaltig zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten anzuhalten.

Anwälte und Richter fordern Selbstverwaltung der Justiz

„Effektiveres Mittel zur Kriminalisierungsbekämpfung“

FAZ, 19.01.2008

Der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Richterbund fordern die Selbstverwaltung der Justiz. Damit könne die Jugendkriminalität besser bekämpft werden. Höhere Strafanordnungen seien dagegen ungeeignet, um jugendliche Täte abzuschrecken. Allerdings müsse die Strafe „auf dem Fuße“ folgen. Beide Verbände verlangen deshalb erstmals gemeinsam eine bessere sachliche und personelle Ausstattung der Justiz sowie deren Selbstverwaltung, um ihre Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit zu stärken.

„Wer Stellen in der Justiz streicht, kann nicht gleichzeitig eine effektivere Bekämpfung der Jugendkriminalität durch schnellere Verurteilung

jugendlicher Täter fordern“, sagte der Vorsitzende des Richterbundes, Christoph Frank, dieser Zeitung. Die derzeitige Diskussion zeige, „dass es den Justizministern nicht gelingt, den von ihnen selbst ermittelten Personalbedarf der Dritten Gewalt im Kabinett durchzusetzen“. Der Bedarf werde nicht von denen festgesetzt, die ihn aus ihrer täglichen Arbeit kennen. Die Justiz sei vielmehr bei der Zuweisung von Stellen und Haushaltsmitteln, Einstellung und Beförderung vom Wohlwollen der Justizverwaltungen und der Finanzminister abhängig. „Wenn die Justiz ihren Bedarf selbständig anmelden könnte, hätten wir nicht 4000 Richter und Staatsanwälte zu wenig.“

Bundeskanzlerin Merkel sprach sich unterdessen in Hamburg für eine konsequente Anwendung des staatlichen Gewaltmonopols zum Erhalt der inneren Sicherheit aus. Auf einer CDU-Veranstaltung zum Thema „Starke Familien – starker Staat“ warb Frau Merkel für den „Warnschussarrest“, Online-Untersuchungen und Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen. Der Warnschussarrest diene der Abschreckung, deshalb sei er sinnvoll, sagte sie. Die Bürger seien unfrei, wenn sie sich nicht mehr trauen, im Dunkeln den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen. Selten habe die SPD „sinnvolle Neuerungen“ auf diesem Gebiet gebracht, dazu brauche es die Union.

Anwälte können künftig Erfolgsprämien nehmen

Regierung beschließt Liberalisierung des Gebührenrechts

Financial Times Deutschland, DAV-Pressespiegel Nr. 1/08

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte steht vor einer historischen Liberalisierung. Künftig können Advokaten mit ihren Mandanten Honorare aushandeln, die sich nach dem Erfolg des Falles bemessen. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundeskabinett gestern verabschiedet hat. Die Erfolgsprämie soll zwar nur in bestimmten Fällen zulässig sein. Für viele Kläger sinkt damit aber das finanzielle Risiko, einen Prozess zu führen.

Mit dem Gesetzentwurf folgt die Bundesregierung einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts des vergangenen Jahres. Die Karlsruher Richter hatten dem Gesetzgeber darin aufgegeben, das strikte Verbot von Erfolgsprämien bis zum 30. Juni 2008 zu lockern oder ganz aufzuheben, weil es keine Ausnahmen zulasse. Die Bundesregierung hat sich nun für die „kleine Lösung“ entschieden: Das Verbot bleibt im Grundsatz bestehen, im begründeten Einzelfall

können Anwalt und Mandant aber davon abweichen. Das Gesetz soll am 1. Juni 2008 in Kraft treten.

„Höhere Kosten können die Rechtssuchenden davon abhalten, ihre Rechte geltend zu machen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zur Begründung. Deswegen ist ein Erfolgshonorar künftig insbesondere dann erlaubt, wenn ein mittelloser Mandant anderenfalls von einem Prozess absehen müsste. Er darf dann mit seinem Anwalt verein-

baren, dass dieser im Erfolgsfall an der erstrittenen Summe beteiligt wird, er bei einer Niederlage hingegen leer ausgeht.

Darüber hinaus öffnet der Gesetzentwurf das Erfolgshonorar auch für all jene, die zwar wohlhabend sind, nach einer Nutzen-Risiko-Analyse ohne Erfolgsprämie gleichwohl von einem Prozess absehen würden. Das betrifft insbesondere Rechtsstreitigkeiten mit hohem Kostenrisiko wie Schadensersatz- oder Baumängelprozesse.

Die Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer Julia von Seltmann, begrüßte die „moderate Öffnung“ des Erfolgshonorars. Allerdings sei die Ausnahmeklausel „zu unklar formuliert. Das wird die Gerichte noch beschäftigen“. Für Michael Kleine-Cosack, der im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins (DAV) sitzt, „ist das Erfolgshonorar damit im Prinzip weitgehend freigegeben. Entscheidend ist, dass der Mandant sagt, er würde sonst den Prozess

nicht führen“. Damit kein Mandant vorschnell ein Erfolgshonorar vereinbart, sieht der Gesetzentwurf weitgehende Aufklärungspflichten der Anwälte vor.

Und es bewegt sich doch

Das Dienstrecht für Bundesbeamte und die Entwicklung in den Ländern

FAZ, 28.11.2007

Was hat sich bei den Beamten gut ein Jahr nach der Föderalismusreform getan? Wie wirken sich die Kompetenzverlagerungen vom Bund auf die Länder bei Besoldung, Dienstrecht und Versorgung aus? Auf diese Fragen suchten hundert Ministerialbeamte, Gewerkschaftsfunktionäre und Personalräte beim 2. Bonner Dienstrechtssymposium des Verlags Wolter Kluwer die Antwort.

Der Bund hat jedenfalls die Nase vorn. Das Bundeskabinett verabschiedete Mitte Oktober den Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes, die parlamentarische Beratung steht an. Die Grundzüge des Gesetzes stellte nun Anton Lieven, Unterabteilungsleiter im Bundesministerium des Innern, vor. Es werde „keine Sektoralisierung in der Besoldung“ geben für die 360 000 Beamten, Soldaten und Richter des Bundes, auch „keine Variabilisierung der Gehälter“. Letzteres war in dem vom damaligen Bundesinnenminister Schily (SPD) in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes, Heesen, und dem VerdV-Vorsitzenden Bsirske entworfenem Strukturreformgesetz im Sommer 2005 vorgesehen. Das gekürzte Weihnachtsgeld werde nun in die Besoldungstabelle eingebaut und „ruhegehaltfähig“ sein. „Die Vorteile brauche ich in diesem Kreis nicht zu erläutern“, ergänzte Lieven. Denn die Zwölfteilung der Sonderzuwendung bringt letztlich eine spätere Pensionserhöhung mit sich.

Lieven bekräftigte eine „Abkehr vom Besoldungsdienstalter und Senioritätsprinzip“. Aus den früheren zwölf Lebensalterstufen – vom 21. Lebensjahr für die erste bis zum 53. Lebensjahr für die letzte Stufe – mit der Laufzeit von 32 Jahren würden nunmehr acht Erfahrungsstufen mit der Laufzeit von 23 Jahren. Entscheidend sei der Zeitpunkt des Eintritts. Mit der Einführung der Erfahrungsstufe habe sich das „Leistungsprinzip“ durchgesetzt. Ansonsten bleibe es zunächst bei den im Bund gewohnten Leistungselementen, vor allem bei den im Jahre 1997 eingeführten Prämien.

Ein Ziel des neuen Gesetzentwurfes bestehe darin, den „Einstieg“ in den Staatsdienst zu erleichtern, nicht jedoch den „Ausstieg“. Das Bundesinnenministerium lehne eine Mitnahme von Versorgungsansprüchen ab. Denn dadurch würden „Anreize“ für Leistungsträger geschaffen, auf eigenen Antrag das Beamtenverhältnis zu beenden und in die Wirtschaft zu wechseln. Das Lebenszeitprinzip und somit die Alimentation als Einheit von Besoldung und Versorgung dürfe jedoch nicht angetastet werden. Finanzielle Gesichtspunkte gebe es auch, „die aus meiner Sicht aber nicht entscheidend sind“, meinte Lieven.

Aus der Sicht der Gewerkschaften nahm Hans Ulrich Benra, Vorsitzender des Verbandes der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbe-

hörden (VBOB), Stellung zum „362-Seiten-Epos“ des Innenministeriums. Er lobte, dass das Ministerium „die Wahrung der Einheitlichkeit der Besoldung zwischen Beamten und Soldaten hingekriegt“ habe: „Anders wäre es eine Katastrophe gewesen.“ Positiv sei, dass das Ministerium auf die zehnprozentige Senkung der Besoldung im Eingangsamtsamt und auf eine Streichung des Verheiratetenzuschlags verzichtet habe. Insgesamt stufte Benra den Entwurf jedoch als „nicht nur mutlos, sondern verheerend“ ein, als „minimalistischen Kompromiss“. Der Gesetzentwurf bediene „Vorwürfe gegen einen öffentlichen Dienst der Besitzstandswahrer“. Es stehe zu befürchten, dass dem öffentlichen Dienst damit fälschlicherweise abermals Reformunfähigkeit unterstellt wird, sagte Benra.

Über den Stand in Bayern berichtete Wilhelm Hüllmantel vom Finanzministerium. Das Land setze in der Besoldung „die Benchmark in Deutschland“: Am 1. Oktober sei die Besoldung um drei Prozent erhöht worden, und die Sonderzuwendung betrage immerhin 70 Prozent für die Aktiven, 65 Prozent für die Pensionäre. Der Freistaat werde die übertragenen Kompetenzen umfassend nutzen. Anfang 2008 – „rechtzeitig vor der Landtagswahl“ – würden Eckpunkte bekannt gegeben, bald nach der Wahl werde der Gesetzentwurf vorliegen; das Inkrafttreten sei für 2010 oder 2011 geplant. Jedenfalls befür-

wortete Hüllmantel ein „striktes Koppeln des Aufstiegs in den Stufen der Grundgehaltstabelle an die Leistung“ und daneben „flexible Leistungselemente“, die über die in Bayern vergebenen Prämien hinausgingen. Allerdings gab er zu, dass deren Vergabe „weder transparent“ noch immer „sachlich gerechtfertigt“ sei. Hier bestehe ein erheblicher Bedarf, die Vorgesetzten zu schulen. Generell sei die Leistungsfeststellung „ein Megathema“ in Bayern: „Jedes System, das deutlich über die jetzigen Leistungsprämien hinausgeht, bedarf eines exakten und gerichtsfesten Leistungsfeststellungssystems.“

Anregend sprach Hüllmantel über eine Überwindung der Trennung der Systeme in der Alterssicherung (Pensionäre auf der einen Seite, Rentner auf der anderen). Dieses Thema beschränke sich doch gerade nicht auf eine Mitnahme der Versorgung für solche Beamte, die ihr Dienstverhältnis auf eigenen Antrag quittieren wollten. Es wäre eine „Dummheit“, wenn der Dienstherr „die Besten“ gehen ließe. Trotzdem müsse geregelt werden, dass ein Beschäftigter aus beiden Systemen Altersbezüge erhalten könne. Eine Lösung „könnte für den Dienstherrn profitabel sein“. Die Höchstaltersgrenze für diejeni-

gen, die „aus der Wirtschaft ins Beamtentum eintreten“ wollen, würde damit überflüssig. Erreichte man endlich eine Kompatibilität der Systeme, bliebe zwar „das Problem, dass jemand geht“. Hüllmantel frage: „Warum soll es nicht Bleibeverhandlungen geben?“

Der Wechsel aus der Privatwirtschaft in das Beamtenverhältnis und umgekehrt werde in Baden-Württemberg „hartnäckig verfolgt“, versicherte Ministerialrat Franz Körner vom Stuttgarter Innenministerium. Als Beispiel nannte er den „Forschungsvorstand von Bosch, der mal Dekan spielen soll“ an einer Universität. Eine volle Mitnahme der Versorgungsansprüche gebe es „nie und nimmer“, weil sich ein Beamter schon „nach 5 Jahren 35 Prozent erworben“ habe. Dennoch „knobelten“ die Kollegen des Finanzministeriums, wie ein Staatsdiener bei freiwilligem Ausstieg der für ihn äußerst nachteiligen Nachversicherung „entgehen“ könne. „Das hat in Baden-Württemberg hohen Stellenwert“, stellte Körner fest. Erwogen werde zudem eine Rückkehr zum Ortszuschlag (Ballungsraumzulage), und zwar bis zur Besoldungsgruppe A 9/A 10 (Inspektor/Oberinspektor, Polizeikommissar/Polizeioberkommissar).

Nachdem die gemeinsamen Vorschläge der Küstenländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für das Statusrecht der Landesbeamten, die drastische Reduzierung der Laufbahnen von 150 auf etwa zehn sowie die Halbierung der Laufbahngruppen von vier auf zwei (ohne und mit Studium) erläutert worden waren, machte sich im Publikum eine gewisse Genugtuung darüber breit, „was sich in den Ländern bewegt“ und welche „Kreativität“ sich dort entwickle. Sie sollte nicht – wie offensichtlich beim Bund – bei der Formulierung der einzelnen Gesetzentwürfe verloren gehen.

Werbung